

Thema im Unterricht / Extra Arbeitsmappe



Grundgesetz für Einsteiger

— Bestell-Nr. 5317 — ISBN 978-3-8389-7185-8

40

Arbeitsblätter

PLUS

vollständiger Text des
Grundgesetzes





Inhalt

Vorab: Zum Autor, Impressum, Liste der Arbeitsblätter

Arbeitsblatt 01–40: Arbeitsblätter zum Thema
„Grundgesetz für Einsteiger“

Anhang: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Hinweise: Weiterführende bpb-Produkte und -webseiten, Bestellcoupon

Rückseite: Timer-Werbung



— Zum Autor



Prof. Dr. Thomas Goll,
Jahrgang 1963,
ist seit 2004 Hoch-
schullehrer für
Didaktik des Sach-

unterrichts und der Sozialwissen-
schaften an der TU Dortmund.
Davor war er von 1989 bis 1999
Gymnasiallehrer in Würzburg für die
Fächer Sozialkunde, Deutsch und
Geschichte, ab 1992 Lehrbeauf-
tragter an der Bayerischen Julius-
Maximilians Universität Würzburg
für Didaktik der Sozialkunde und
ab 2000 dort Akademischer Rat;
zahlreiche Veröffentlichungen zur
Politikdidaktik und historisch-
politischen Bildung, z.B. bei der
Bundeszentrale für politische Bildung.

Veröffentlichungen u.a.:

- „Abgestempelt – Judenfeindliche Postkarten“. Begleitmaterialien für Lehrerinnen und Lehrer.
- „Der 9. November. Schicksalstag der Deutschen“. Themen und Materialien.

— Impressum

— **Herausgeberin:** Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, Adenauerallee 86, 53113 Bonn, www.bpb.de
— **E-Mail der Redaktion:** linda.kelch@bpb.de (keine Bestellungen!)

— **Autor:** Prof. Dr. Thomas Goll
— **Gutachterin:** Prof. Dr. Friederike Wapler
— **Redaktion:** Linda Kelch (verantwortlich)

— **Gestaltung und Illustration:**
Leitwerk. Büro für Kommunikation, Köln,
www.leitwerk.com

— **Druck:** Bonifatius GmbH, Paderborn
— **Papier:** 100% Recyclingpapier

— **Titelbild-Illustration:** Leitwerk. Büro für Kommunikation für bpb, Lizenz: CC-by-sa 4.0

— **Haftungsausschluss:** Die bpb ist für den Inhalt der aufgeführten Internetseiten nicht verantwortlich.

— **Erste Auflage:** Januar 2019,
Bestell-Nr. 5317, ISBN 978-3-8389-7185-8
(siehe Bestellcoupon auf der vorletzten Seite)

Diese Publikation ist die überarbeitete Neuauflage der zuvor durch Dr. Lothar Scholz (Autor) und Iris Möckel (verantw. Redakteurin, bpb) erstellten Mappe „Grundgesetz für Einsteiger und Fortgeschrittene“.

— Liste der Arbeitsblätter

I Die Grundrechte

- ★ 01: Das Grundgesetz und ich
- ★ 02: Der Weg zum Grundgesetz
- ★ 03: Was sind eigentlich Grundrechte?
- ★ 04: Die Idee grundlegender Rechte
- ★ 05: Mein Grundrechtekatalog
- ★★ 06: Die Würde des Menschen ist unantastbar
- ★ 07: Art. 2 GG – „Freiheit, die ich meine ...“
- ★★ 08: Art. 2 GG – Freiheit ist immer auch die Freiheit des Anderen ♀
- ★★ 09: Art. 3 GG – Ist gleich tatsächlich gleich?
- ★ 10: Art. 4 GG – Was ich glaube, geht nur mich was an?
- ★★ 11: Art. 5 GG – „Das muss doch mal gesagt werden dürfen!“
- ★★ 12: Art. 5 GG – Pressefreiheit
- ★★ 13: Art. 6 und Art. 7 GG – Erziehungsrecht der Eltern und staatliches Erziehungsrecht in der Schule
- ★★ 14: Art. 8 und 9 GG – Gemeinsam statt einsam
- ★ 15: Parteien – eine besondere Form der Vereinigung (1)
- ★★ 16: Parteien – eine besondere Form der Vereinigung (2)
- ★★ 17: Der Staat darf nicht alles
- ★★ 18: Art. 16 a GG – Asyl – ein Grundrecht

II Die Verfassungsprinzipien

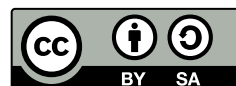
- ★ 19: Das Fundament staatlicher Ordnung
- ★★ 20: Auf den Begriff gebracht – Diese politische Ordnung will das Grundgesetz
- ★★ 21: Ein Abstecher in die deutsche Verfassungsgeschichte
- ★ 22: Demokratie und Republik – siamesische Zwillinge?
- ★★ 23: Demokratie – was ist das?
- ★ 24: Mehr direkte Demokratie?
- ★★ 25: Demokratie in der Schule
- ★ 26: Bund und Länder
- ★★ 27: Das Föderalismusquiz – Wer wird Millionär?
- ★★ 28: Sozialstaat – was sonst?
- ★ 29: Rechtsstaat ist ...
- ★★ 30: Der Rechtsstaat in Anwendung

III Die Verfassungsorgane und ihre Aufgaben

- ★ 31: Verfassungsorgane und Gewaltenteilung
- ★ 32: Verfassungsorgane und Volkssouveränität
- ★★ 33: Der Bundestag – Mittelpunkt der Demokratie?
- ★ 34: Die Gesetzgebung – das Verfahren
- ★ 35: Der Bundesrat
- ★★ 36: Die Bundeskanzlerin – mächtigste Frau im Staat?
- ★★ 37: Das Bundesverfassungsgericht
- ★ 38: Verfassungswandel und -reform
- ★★ 39: Die Zukunft des Grundgesetzes – Verfassungsreform und europäische Integration
- ★ 40: Abschlussrallye

— **Lizenz:** Dieses Werk wurde veröffentlicht unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen“ in Version 4.0 International („CC-by-sa 4.0“). Den rechtsverbindlichen Lizenzvertrag finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode>. Die Arbeitsmappe „Grundgesetz für Einsteiger“ steht Ihnen damit als freies Bildungsangebot zur Verfügung. Das bedeutet, dass Sie sie in bearbeiteter und veränderter Form veröffentlichen oder an andere weitergeben dürfen. Dieses Recht schließt einige grafische Elemente sowie den Anhang **nicht** mit ein. Urheberrechtliche Angaben zu allen Bildern / Grafiken / Illustrationen finden sich auf dem jeweiligen Arbeitsblatt gestürzt am Rand.

Voraussetzung für die Nutzung der Mappe ist die Nennung des Werktitels, der Herausgeberin und des Erscheinungsjahres, ein Hinweis auf etwaige Bearbeitungen sowie die Weitergabe unter derselben Lizenz. Die Attribution soll lauten: Grundgesetz für Einsteiger, Herausgeberin: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb 2019, www.bpb.de, Lizenz: CC-by-sa 4.0.



Zeichenerklärung: ♀ steht für die weibliche Form des vorangehenden Begriffs, also z.B. „Bürger♀“ statt „Bürgerinnen und Bürger“ oder „BürgerInnen“. Ein Vorschlag zur besseren Lesbarkeit – ohne Frauen einfach wegzulassen oder „mitzumeinen“.

Schwierigkeitsgrad der Arbeitsblätter: ★ Einführungsstufe, ★★ Vertiefungsstufe

ARBEITSBLATT
01
★

Das Grundgesetz und ich

1 Grundgesetz: Was bedeutet das für dich?



➔ 1. Versetze dich in die nebenstehenden Personen hinein und führe die Satzanfänge fort. Ergänze in den leeren Blasen deine eigenen Gedanken.

➔ 2. Welche Wörter oder Begriffe fallen dir ein, die du mit dem Wort **Grundgesetz** in Verbindung bringen kannst? Nimm die einzelnen Buchstaben als Anfangsbuchstaben für jeweils einen anderen Begriff.

- G _____
- R _____
- U _____
- N _____
- D _____
- G _____
- E _____
- S _____
- E _____
- T _____
- Z _____

2 Was ist im Grundgesetz geregelt?

➔ Zu welchem Thema gibt es im Grundgesetz einen eigenen Abschnitt? Kreuze diese Begriffe an.

Achtung: Insgesamt fünf Begriffe gehören **nicht** dazu!

— **Tipp:** Die Übersicht über die Abschnitte des Grundgesetzes (*Inhaltsverzeichnis im Anhang*) gibt Auskunft.

Die in den Klammern stehenden Buchstaben hinter den „richtigen“ Themen ergeben einen anderen Begriff für „Grundgesetz“. Schlage beide Begriffe in einem Lexikon nach!

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Die Gesetzgebung des Bundes (S) | <input type="checkbox"/> Der Bundestag (V) | <input type="checkbox"/> Die NATO (T) |
| <input type="checkbox"/> Das Finanzwesen (E) | <input type="checkbox"/> Der Bund und die Länder (G) | <input type="checkbox"/> Armut und Reichtum (L) |
| <input type="checkbox"/> Die Polizei (M) | <input type="checkbox"/> Schulen und Hochschulen (I) | <input type="checkbox"/> Die Rechtsprechung (R) |
| <input type="checkbox"/> Der Bundesrat (A) | <input type="checkbox"/> Löhne und Einkommen (D) | <input type="checkbox"/> Die Bundesregierung (U) |
| <input type="checkbox"/> Die Grundrechte (F) | <input type="checkbox"/> Verteidigungsfall (N) | <input type="checkbox"/> Der Bundespräsident (S) |

Lösungswort:

— Illustration: Leitwerk. Büro für Kommunikation für bpb. Lizenz: CC-by-sa 4.0

ARBEITSBLATT
02
★

Der Weg zum Grundgesetz

Eine Verfassung ist immer Dokument ihrer Entstehungszeit, aber auch Veränderungen unterworfen. Auch das Grundgesetz hat seine eigene Geschichte, ohne die es nicht zu verstehen ist.

➔ 1. Hier seht ihr Dokumente aus der jüngsten Geschichte Deutschlands. Bringt Bilder und Texte in eine chronologische Reihenfolge. Ergänzt diese Daten und Ereignisse durch zusätzliche Informationen, die ihr euch aus Geschichtsbüchern und Lexika besorgt und notiert sie auf einem separaten Blatt.

➔ 2. Fertigt eine Präsentation zur Geschichte des Grundgesetzes an und gliedert diese nach historisch wichtigen Entwicklungen.



„Die Regierungen (...) übernehmen hiermit die oberste Regierungsgewalt in Deutschland, einschließlich aller Befugnisse der deutschen Regierung, des Oberkommandos der Wehrmacht und der Regierungen, Verwaltungen oder Behörden der Länder, Städte und Gemeinden.“

— Berliner Proklamation, 5. Juni 1945



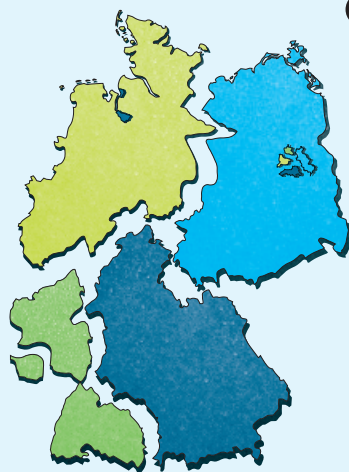
— Beitritt der DDR zur Bundesrepublik

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990.

— Artikel 1 [Länder]

(1) Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland [...]

„Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn a. Rh. in öffentlicher Sitzung festgestellt, dass am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16. bis 22. Mai 1949 durch die Volksvertretung von mehr als zwei Dritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist. Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seine Präsidenten, das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet. Das Grundgesetz wird hiermit gemäß Artikel 145 Absatz 3 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.“



— Artikel 3 [Inkrafttreten des Grundgesetzes]

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland [...] in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.



„In Übereinstimmung mit den Beschlüssen ihrer Regierungen autorisieren die Militärgouverneure der Amerikanischen, Britischen und Französischen Besatzungszone in Deutschland die Ministerpräsidenten der Länder ihrer Zonen, eine Verfassungsgebende Versammlung einzuberufen, die spätestens am 1. September 1948 zusammentreten sollte (...).

Die Verfassungsgebende Versammlung wird eine demokratische Verfassung ausarbeiten, die für die beteiligten Länder eine Regierungsform des föderalistischen Typs schafft, die am besten geeignet ist, die gegenwärtig zerrissene deutsche Einheit schließlich wiederherzustellen, und die Rechte der beteiligten Länder schützt, eine angemessene Zentralinstanz schafft und die Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten enthält.“

— Frankfurter Dokumente, 1. Juli 1948



Richtige Reihenfolge:

□ □ □ □ □ □ □ □ □ □



Die Idee grundlegender Rechte

1 Geschichte der Menschenrechte

Das Grundgesetz steht mit seinem Grundrechteteil in einer Jahrhunderte andauernden Tradition, die bis heute nicht abgeschlossen ist. So verabschiedete z.B. die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 2006 die Behindertenrechtskonvention zur Sicherung der Rechte von Menschen mit Behinderung. In Deutschland trat sie am 26. März 2009 in Kraft.

➔ 1. Tragt in das Schaubild die folgenden Daten zur Geschichte der Menschenrechte ein:

1679 / 1776 / 1789 / 1948

➔ 2. Auch die Magna Charta, die Verfassung der USA und die Kinderrechtskonvention waren wichtige Schritte in der Geschichte der Menschenrechte. Wo sind sie zeitlich zu verorten? Welche wichtigen Etappen gab es noch? Übertrag das Schaubild auf eine Wandzeitung und erweitere es.

<p><i>Großbritannien</i></p> <table border="1"> <tr> <td>Petition of Rights</td> <td>Habeus-Corpus-Akte</td> <td>Bill of Rights</td> </tr> <tr> <td>1628</td> <td></td> <td>1689</td> </tr> </table>	Petition of Rights	Habeus-Corpus-Akte	Bill of Rights	1628		1689	<p><i>Frankreich</i></p> <p>Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte</p> <p></p>	<p><i>USA</i></p> <table border="1"> <tr> <td>Virginia Declaration of Rights</td> <td>Amerikanische Unabhängigkeitserklärung</td> </tr> <tr> <td>1776</td> <td></td> </tr> </table>	Virginia Declaration of Rights	Amerikanische Unabhängigkeitserklärung	1776	
Petition of Rights	Habeus-Corpus-Akte	Bill of Rights										
1628		1689										
Virginia Declaration of Rights	Amerikanische Unabhängigkeitserklärung											
1776												
<p><i>Vereinte Nationen</i></p> <p>Weltpakete über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte</p> <p>1976</p>	<p><i>Vereinte Nationen</i></p> <p>Allgemeine Erklärung der Menschenrechte</p> <p></p>	<p><i>Europarat</i></p> <p>Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten</p> <p>1950</p>										

2 Menschenrechte, Grundrechte, Bürgerrechte

➔ 1. Ergänzt den Lückentext und tragt die folgenden Begriffe an der richtigen Stelle ein:

„alle Deutschen“ / Ausländer[☒] / Bürgerrechte / Einzelnen[☒] / Grundrechte / freie, geheime / Freiheit / Folter / Meinung / ~~Menschenrechte~~ / missachtet / neutrale Rechtsprechung / Pflichten / Vereinten Nationen / Staat / Staat / Staatsangehörigkeit / religiösen Überzeugungen

Als Menschenrechte werden Rechte bezeichnet, die jedem Menschen zustehen, gleichgültig in welchem _____ der Erde er lebt oder welche _____ er besitzt. Diese Rechte wurden 1948 von den _____ in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ festgelegt.

Sie enthalten den Grundsatz der Unantastbarkeit menschlicher Würde, das Recht auf Leben und _____ und das Verbot der _____. Außerdem, hat jeder das Recht seine _____ frei zu äußern und darf nicht aufgrund seiner _____ oder politischen Ansichten verfolgt oder benachteiligt werden.

Neben den Menschenrechten, die sowohl für deutsche Staatsbürger[☒], als auch für _____ in Deutschland gelten, enthalten die Grundrechte aber auch sogenannte _____. Sie bestimmen, welche Rechte und _____ jeder[☒] Bürger[☒] der Bundesrepublik Deutschland hat und definieren das Verhältnis zwischen Bürger[☒] und _____: zum Beispiel das Recht, seinen Beruf und Ausbildungsplatz frei zu wählen, der Versammlungsfreiheit und das Recht auf _____ und demokratische Wahlen. Bürgerrechte sind im Grundgesetz oft an der Bezeichnung _____ zu erkennen. Grundrechte schützen den[☒] _____ vor Ansprüchen und Übergriffen der Staatsgewalt und sichern so auch die Ordnung der Gesellschaft in einem Staat. In vielen Ländern der Welt werden diese Rechte jedoch von der Staatsmacht _____. Das zeigt, dass es keineswegs selbstverständlich ist, dass die verfassungsmäßig garantierten _____ auch anerkannt werden. Neben der Gesetzgebung und der ausführenden Gewalt benötigt ein Staat daher auch eine unabhängige _____ zur Durchsetzung der Grundrechte.

➔ 2. Erklärt in eigenen Worten die Begriffe **Menschenrechte**, **Grundrechte** und **Bürgerrechte**. Geht dabei auch darauf ein, in welchem Verhältnis die Begriffe zueinander stehen.





Mein Grundrechtekatalog

1 Meine Top-5

➔ Welche fünf Grundrechte sind für euch besonders wichtig?

- a) Schreibt diese mitsamt den Artikelnummern auf ein Blatt Papier.
 - b) Sammelt alle Blätter mit den wichtigsten Grundrechten ein und macht daraus eine Liste (*Beispiel nebenstehend*) mit der Häufigkeitsverteilung – entweder an der Tafel oder als Präsentation. Lest dazu die Artikelnummern laut vor.
 - c) Stellt die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede fest und diskutiert im Plenum, warum ihr euch so entschieden habt.
 - d) Hat sich nach der Diskussion eure Meinung geändert?
- Schreibt die Artikelnummern und Titel eurer finalen fünf Grundrechte hier auf:

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____
- 4. _____
- 5. _____

— Beispiel

Art. 1	
Art. 2	
Art. 3	
...	
...	
...	
...	



2 Ein neues Grundrecht?

➔ Möglicherweise habt ihr schon einmal vom „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“ gehört. Wenn ihr im Grundgesetz nachseht, werdet ihr diesen Begriff aber gar nicht finden. Recherchiert dieses Grundrecht und diskutiert, was es bedeutet, wie es juristisch begründet wird und ob es für euch wichtig ist.

Meine Recherche-Notizen: _____



Die Würde des Menschen ist unantastbar

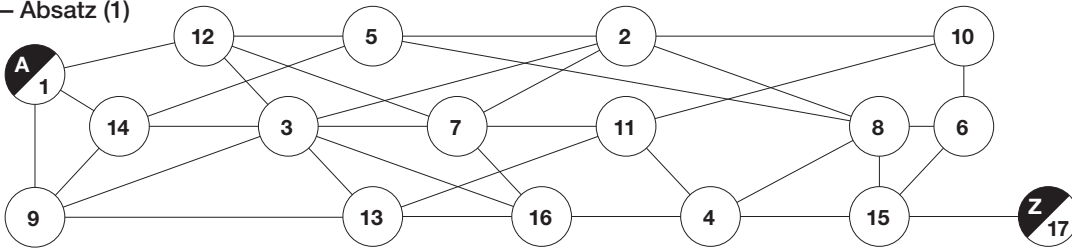
1 Ein ganz wichtiger Grundgesetz-Artikel

➔ Wenn ihr den richtigen Weg von **A** nach **Z** findet, erhaltet ihr den Wortlaut eines der wichtigsten Grundgesetz-Artikel. Er beschreibt die Grundlage unserer staatlichen Ordnung. Von jedem Punkt aus könnt ihr auf mehreren Wegen zu einem anderen kommen – aber nur ein Weg ist richtig.

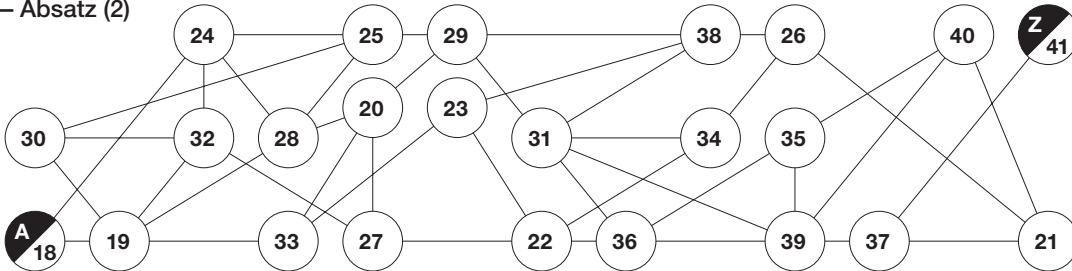
Den richtigen Weg findet ihr so: Für die Zahlen innerhalb der Gitternetze tauscht ihr die nebenstehenden Wörter ein und bringt sie in eine Satzfolge, die sprachlich und inhaltlich einen Sinn ergibt. Dabei streicht ihr die durchschrittenen Ziffern in der Wörterliste durch.

— **Tipp:** Markiert euch die richtigen Pfade.

— Absatz (1)



— Absatz (2)



Der Artikel des Grundgesetzes lautet:

Absatz (1) Die

Absatz (2) Das

— **Achtung:** Der gesuchte Artikel hat noch einen dritten Absatz. Lest ihn euch im *Anhang* durch und gebt den Inhalt in euren Worten wieder. Für wie wichtig haltet ihr die drei Absätze? Begründet eure Meinung.

2 Würde meint...

➔ 1. Versucht, den Begriff „Menschenwürde“ zu erklären und vergleicht eure Definition mit der Definition von „Würde“ im Jungen Politiklexikon (siehe: www.bpb.de/161819).

➔ 2. Diskutiert in der Gruppe, ob z.B. schlechte Zensuren oder die Schulpflicht, Bootcamps oder die geschlossene Unterbringung Minderjähriger, eine lebenslange Freiheitsstrafe oder das Luftsicherheitsgesetz gegen die Menschenwürde verstoßen.

— Absatz (1)

1. ~~Die~~
2. ist
3. schützen
4. und
5. zu
6. aller
7. des
8. achten
9. unantastbar.
10. Verpflichtung
11. Menschen
12. Würde
13. ist
14. Sie
15. staatlichen
16. zu
17. Gewalt.

— Absatz (2)

18. ~~Das~~
19. unveräußerlichen
20. darum
21. in
22. Grundlage
23. als
24. Deutsche
25. bekennt
26. menschlichen
27. zu
28. Volk
29. sich
30. und
31. des
32. unverletzlichen
33. Menschenrechten
34. jeder
35. und
36. Friedens
37. der
38. Gemeinschaft,
39. der
40. Gerechtigkeit
41. Welt.



Art. 2 GG – Freiheit ist immer auch die Freiheit des Anderen

In **Art. 2 GG** heißt es:

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, **soweit er nicht** die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

➔ 1. Was ist damit gemeint?

Findet Beispiele und

- zeichnet sie oder
- entwerft ein Rollenspiel oder
- formiert ein Standbild oder

...

Rechts ist Platz für eure Ideen.



➔ 2. Setzt euch mit den Begriffen „Rechte anderer“, „verfassungsmäßige Ordnung“ und „Sittengesetz“ auseinander.

Welche Probleme seht ihr bei den Begriffen und welche der drei Gründe für die Beschränkung von individueller Freiheit sind eurer Meinung nach in einem pluralistischen Staat gerechtfertigt?

Erstellt zu euren Überlegungen eine Mind-Map.

— **Tipp:** Hinweise zur Erstellung einer Mind-Map gibt's in der Methoden-Kiste: www.bpb.de/shop/36913.

— Meine Mind-Map

ARBEITSBLATT

11



Art. 5 GG – „Das muss doch mal gesagt werden dürfen!“



➔ 1. Kennt ihr solche Graffiti? Was bedeuten sie?

— Fallbeschreibung aus einem Urteil des BVerfG (2017)

1. Der Beschwerdeführer bestellte bei einem Versandhandel einen Aufnäher mit den Buchstaben A.C.A.B. sowie zwei Aufnäher mit den Zahlen 13 und 12 und befestigte diese auf einer Weste links vorne auf der Brustseite; den Aufnäher A.C.A.B. mittig, die beiden Zahlenaufnäher darunter. Im März 2015 besuchte er mit dieser Weste ein Fußballspiel der zweiten Bundesliga. Bei der Einlasskontrolle wurden die Ordner durch eine Abteilung der Bereitschaftspolizei unterstützt. Als einer der Polizeibeamten den Aufnäher A.C.A.B. sah, veranlasste er die Kontrolle und Durchsuchung des Beschwerdeführers durch eine Kollegin und zwei Kollegen, die den Aufnäher ebenfalls wahrnahmen.

2. Das Amtsgericht verurteilte den Beschwerdeführer wegen Beleidigung zu der Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 80 Euro.

3. Das Landgericht verwarf die Berufungen des Beschwerdeführers und der Staatsanwaltschaft mit der Maßgabe, dass der Beschwerdeführer zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 60 Euro verurteilt wurde. [...]

➔ 2. Wie beurteilt ihr den Fall? Diskutiert ihn in Kleingruppen und macht eure Gruppenposition anschließend im Plenum deutlich, indem ein Gruppenmitglied auf einer Skala von **-5** bis **+5** begründet Stellung bezieht.

Dafür wird in die Mitte des Raumes ein längeres Seil gelegt, dessen Mittelpunkt und Enden entsprechend markiert werden. Die Gruppenvertreter sollen ihre Positionierung mit einem Argument oder Beispiel begründen. Formuliert dazu Sätze wie „Wir finden, dass die Verurteilung gerechtfertigt ist, weil ...“ ODER „Wir sind gegen die Verurteilung, weil ...“

völlige Ablehnung

unentschieden

absolute Zustimmung

-5

0

+5

— Urteil des BVerfG

Die angegriffene Entscheidung verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

a) Die strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers greift in die Freiheit der Meinungsäußerung ein. Das Tragen der Weste mit den Buchstaben „ACAB“ fällt in den Schutzbereich des Grundrechts. Meinungen sind im Unterschied zu Tatsachenbehauptungen durch die subjektive Einstellung des sich Äußernden zum Gegenstand der Äußerung gekennzeichnet. Sie enthalten sein Urteil über Sachverhalte, Ideen oder Personen (...). Sie genießen den Schutz des Grundrechts, ohne dass es darauf ankommt, ob die Äußerung begründet oder grundlos, emotional oder rational ist, als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos eingeschätzt wird (...).

b) Das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist nicht vorbehaltlos gewährleistet, sondern unterliegt nach Art. 5 Abs. 2 GG den Schranken, die sich aus den allgemeinen Gesetzen sowie den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre ergeben. § 185 StGB ist als allgemeines Gesetz geeignet, der freien Meinungsäußerung Schranken zu setzen (...).

c) Der in der Verurteilung liegende Eingriff in die Meinungsfreiheit ist nicht gerechtfertigt, weil die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Anwendung und Auslegung des § 185 StGB als Schranke der freien Meinungsäußerung nicht gewahrt sind.

➔ 3. Vergleicht eure Position mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Was haltet ihr davon?

— **Tipp:** Das gesamte Urteil des BVerfG könnt ihr hier nachlesen: www.bverfg.de > Suche: Kollektivbeleidigung ACAB > 2017.

➔ 4. Wieso ist das Recht, seine Meinung frei äußern zu dürfen, ein fundamentales Recht in einer Demokratie?

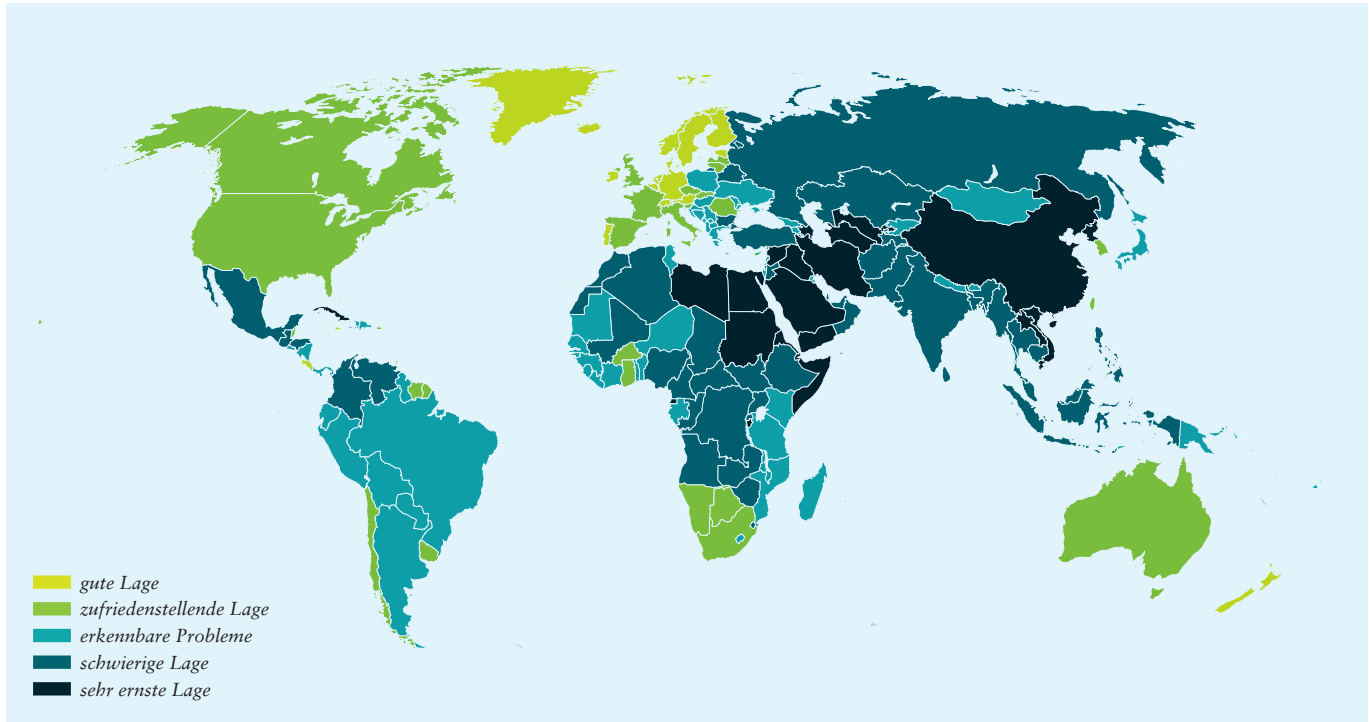
— **Tipp:** Viele Varianten, miteinander zu diskutieren, werden in der Methoden-Kiste erläutert.

Kostenlos bestellbar oder als pdf abrufbar unter www.bpb.de/shop/36913.



Art. 5 GG – Pressefreiheit

— Pressefreiheit 2018 (nach Reporter ohne Grenzen)



➔➔ 1. Recherchiert in Gruppen im Internet, wieso die Lage der Pressefreiheit von „Reporter ohne Grenzen“ in den dunkelgrün und schwarz markierten Ländern der Erde als schwierig oder sehr ernst eingeschätzt wird. Untersucht pro Gruppe ein Land und versucht dabei auch herauszufinden, wie das dortige politische System zu charakterisieren ist.

Dieses Land haben wir untersucht: _____

Stichpunkte zu unserer Recherche: _____

➔➔ 2. Welche Vorkehrungen trifft das Grundgesetz, damit die Pressefreiheit gewährleistet ist? Macht dazu gemeinsam eine Liste der einzelnen Bestimmungen von **Art. 5 I GG**, die die freie Pressearbeit schützen und erläutere jede in wenigen Stichpunkten.

➔➔ 3. Freiheit hat eine zweifache Dimension. Zum einen kann sie Freiheit von etwas bedeuten, zum anderen Freiheit zu etwas. Versucht diese Überlegung auf die Grundrechte des **Art. 5 I GG** zu übertragen.

➔➔ 4. Diskutiert in der Klasse, ob die Pressefreiheit auch für Schülerzeitungen gilt und überlegt, was das im Einzelnen bedeutet.



Art. 6 und Art. 7 – Erziehungsrecht der Eltern und staatliches Erziehungsrecht in der Schule

➔ 1. Setzt euch mit folgenden Fällen auseinander und besprecht sie in Kleingruppen.

Zieht dazu die **Art. 6 und 7 GG** zu Rate:

Fall 1: Ein zweijähriges Kind wächst in einer Familie auf, in der es aufgrund von Alkohol- und Drogenproblemen der Eltern nur unregelmäßig zu essen und nur selten saubere Kleidung bekommt. Das Jugendamt trifft daraufhin die Entscheidung, das Kind wegen drohender Verwahrlosung zu Pflegeeltern zu geben.

Ist das Vorgehen des Jugendamtes hier gerechtfertigt? Diskutiert zugleich die Frage, welche Umstände vorliegen müssen, damit Kinder aus der Familie herausgenommen werden dürfen.

Fall 2: Eine Mitschülerin erzählt dir, dass sie von ihren Eltern geschlagen wird, wenn sie schlechte Noten nach Hause bringt.

Dürfen die Eltern das? Was könnt ihr tun, um ihr zu helfen? Was kann die Schule machen?

Fall 3: Deine Eltern machen sich Sorgen. Sie haben gehört, dass im Sexualkundeunterricht auch über Homosexualität sowie über Varianten der Geschlechtsidentität zwischen den Kategorien männlich/weiblich gesprochen werden soll. Sie verlangen von der Schule Auskunft über die Inhalte des Unterrichts und wollen erreichen, dass solche Themen nicht behandelt werden oder du vom Unterricht befreit wirst.

Ist die Schule verpflichtet, deinen Eltern Auskunft über die Inhalte des Sexualkundeunterrichts zu geben?

Und haben deine Eltern das Recht, die Unterrichtsinhalte mitzubestimmen oder dich, wenn solche Themen drankommen, vom Unterricht befreien zu lassen?

Fall 4: Deine Eltern wollen Dich aus ökologischen Gründen nicht auf den Skikurs mitfahren lassen.

Die Klassenlehrerin bestellt sie ein und will sie umstimmen. Am Ende beharren deine Eltern aber auf ihren Einwänden und verweigern ihre Erlaubnis. Daraufhin geht die Klassenlehrerin zum Schulleiter, der das Mitfahren anordnet. Deine Eltern gehen gegen diese Anordnung gerichtlich vor.

Haben deine Eltern das Recht auf ihrer Seite?

Illustration: Leitwerk. Büro für Kommunikation für bpb. Lizenz: CC-by-sa 4.0



➔ 2. Bildet Expertengruppen, die im Internet vergleichbare Fälle recherchieren. Stellt im Plenum eure Ergebnisse vor und macht dabei deutlich, wo es in dem jeweiligen Fall zu Konflikten zwischen staatlichem Handeln und dem Erziehungsrecht der Eltern gekommen ist und wer jeweils warum Recht bekommen hat oder bekommen würde.

ARBEITSBLATT
14
☆☆

Art. 8 und 9 GG – Gemeinsam statt einsam

1 Geht doch (nicht)!



A _____
 erlaubt nicht erlaubt



B _____
 erlaubt nicht erlaubt



C _____
 erlaubt nicht erlaubt



D _____
 erlaubt nicht erlaubt

➔ 1. Bestimmt habt ihr solche Szenen schon einmal in echt oder in den Medien gesehen. Was geht hier vor? Füllt dazu die Textzeilen aus. Ergänz auf einem separaten Blatt weitere Szenen, wenn euch noch andere passende Vorgänge einfallen.

➔ 2. Lest **Art. 8** und **Art. 9 I** und **II GG** und ordnet die Vorgänge auf den Bildern in die Kategorie „erlaubt“ und „nicht erlaubt“ ein. Wenn ihr Zweifel an der Einordnung habt, dann tauscht euch mit eurem Nachbarn darüber aus.

➔ 3. Löst das Kreuzworträtsel. Die Lösungsbuchstaben ergeben in der richtigen Reihenfolge eine grundlegende Forderung für jede politische Aktivität.

— Grundgesetz-Kreuzworträtsel

- 1. Bezeichnung für rechtsprechende Gewalt
- 2. eine der Eigenschaften demokratischer Wahlen
- 3. das ist das Grundgesetz
- 4. Protestzug (Kurzform)
- 5. ... und Gesetz
- 6. Gewählte Vertreterin im Bundestag
- 7. Arbeitsniederlegung
- 8. Zusammenschluss
- 9. Norm des Rechts

Lösungswort:

2 Bist du dabei?

➔ Auf einer Protestkundgebung gegen die Landwirtschaftspolitik der EU werden Tomaten und rohe Eier mit Wucht auf die Straße und an Bäume geworfen. Anwohner beschwerten sich bei der Polizei und fordern, die Versammlung aufzulösen. Was würdet ihr tun?





Parteien – eine besondere Form der Vereinigung (1)

1 Die Aufgabe der Parteien

➔ 1. Im Grundgesetz findet ihr **Artikel 21**, dessen Inhalte eigentlich gut in **Art. 9 GG** passen würden. Setzt die Textbausteine in der richtigen Reihenfolge zusammen, um den ersten Absatz des **Artikels 21** zu erhalten.

— **Tipp:** Streicht die verwendeten Textbausteine durch, um den Überblick nicht zu verlieren.

~~Die Parteien~~ muss demokratischen öffentlich Rechenschaft geben. und Verwendung ihrer Mittel

Sie müssen über die Herkunft Ihre Gründung wirken bei der Ihre innere Ordnung ist frei.

Grundsätzen entsprechen. politischen Willensbildung des Volkes mit. sowie über ihr Vermögen

Der Artikel des Grundgesetzes lautet:

Absatz (1) Die Parteien

➔ 2. Vergleicht **Art. 9 II** und **Art. 21 II GG** miteinander und bestimmt Gemeinsamkeiten und Unterschiede.

— Art. 9 II GG	— Art. 21 II GG
Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.	Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

Gemeinsamkeiten	Unterschiede

➔ 3. Diskutiert anschließend im Plenum, warum es nicht ausreichen würde, Parteien in **Art. 9 I GG** zu erwähnen.

Parteien – eine besondere Form der Vereinigung (2)

2 Die Stellung der Parteien

➔ 1. Nach **Art. 21 IV GG** entscheidet über die Verfassungswidrigkeit einer Partei nur das Bundesverfassungsgericht, während Vereinigungen vom Innenminister²³ des Bundes oder eines Landes verboten werden können (*siehe AB 15*). Dieses Vorrecht heißt auch „Parteienprivileg“.

Was meint ihr: Ist der Begriff gerechtfertigt und das Vorrecht begründet?

Notiert eure Argumente in Stichworten: _____

➔ 2. Im Januar 2017 entschied das Bundesverfassungsgericht über einen Verbotsantrag gegen die NPD. Lest die nebenstehende Pressemitteilung und fasst das Urteil des Gerichts in eigenen Worten zusammen.

➔ 3. Stellt euch vor, ihr müsstet für eine große Tageszeitung das Urteil kommentieren.

- a) Welchen Titel würdet ihr dem Kommentar geben?
- b) Würdet ihr auch die unten stehende Karikatur dazu abdrucken?

Tauscht euch in der Klasse über eure Vorschläge und Positionen aus.

— Pressemitteilung

Nr. 4/2017 vom
17. Januar 2017 (*Auszug*)

„Kein Verbot der NPD wegen fehlender Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Durchsetzung ihrer verfassungsfeindlichen Ziele“

Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) vertritt ein auf die Beseitigung der bestehenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtetes politisches Konzept. Sie will die bestehende Verfassungsordnung durch einen an der ethnisch definierten „Volksgemeinschaft“ ausgerichteten autoritären Nationalstaat ersetzen. Ihr politisches Konzept missachtet die Menschenwürde und ist mit dem Demokratieprinzip unvereinbar. Die NPD arbeitet auch planvoll und mit hinreichender Intensität auf die Erreichung ihrer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Ziele hin. Allerdings fehlt es (derzeit) an konkreten Anhaltspunkten der Gewichtung, die es möglich erscheinen lassen, dass dieses Handeln zum Erfolg führt, weshalb der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts den zulässigen Antrag des Bundesrats auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit und Auflösung der NPD und ihrer Unterorganisationen (Art. 21 II GG) mit heute verkündetem Urteil einstimmig als unbegründet zurückgewiesen hat.“

— *Quelle:* www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/bvg17-004.html



Der Staat darf nicht alles



➡ 1. Bring die Bilder in eine sinnvolle Reihenfolge: / / / / /

➡ 2. Beantworte dann die folgenden Fragen mit Hilfe des Grundgesetzes, **Art. 101** und **104**.

Beispiel 1: Der PC auf der Polizeiwache, mit dem die Personalien des Täters aufgenommen werden sollen, ist kaputt.

Kann die Polizei den Ladendieb solange festhalten, bis er repariert ist?

Beispiel 2: Ein Polizist hat den Verdacht, dass der Ladendieb noch andere Beute versteckt hat und droht ihm Schläge an, wenn er nicht verrät, wo die Sachen sind.

Geht das?

Beispiel 3: Die Richterin mag keine Ladendiebe und fragt ihre Kollegen, ob sie deren Fälle übernehmen darf, um harte Strafen zu verhängen.

Ist das möglich?

Vielleicht kommen dir diese Beispiele weltfremd vor oder eher wie aus einem Film. In vielen Teilen der Welt sind sie jedoch Realität. Beispiele dafür findet ihr z.B. auf der Webseite von Amnesty International (www.amnesty.de). Damit das in Deutschland nicht passiert, sind im Grundgesetz noch weitere Schutzrechte eingebaut, z.B. in folgenden Artikeln:

- Art. 10 GG: _____
- Art. 13 GG: _____
- Art. 16 GG: _____
- Art. 17 GG: _____
- Art. 19 GG: _____
- Art. 102 GG: _____
- Art. 103 GG: _____

➡ 3. Notiert neben jeden Artikel in Stichworten, was durch ihn jeweils besonders geschützt ist. Ergänzt auf einem separaten Blatt, warum diese Punkte wichtig für die Freiheit der Bürger sind.

➡ 4. Schaut euch die nebenstehende Karikatur an. Welche besondere Problematik sieht der Karikaturist gegeben? Teilt ihr seine Auffassung? Erörtert im Plenum.



➡ 5. Sucht zur Vertiefung im Internet nach Vorschlägen zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität. Diskutiert die Maßnahmen im Plenum. Welche grundsätzliche Problematik wird deutlich?

ARBEITSBLATT
18
☆☆

Art. 16 a GG – Asyl – ein Grundrecht

Bis zum Jahr 1993 war das Grundrecht auf Asyl in **Art. 16 II 2 GG** verankert. Dieser hatte denselben Wortlaut wie seitdem **Art. 16 a I GG**: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Weitere Bestimmungen enthielt das Grundgesetz dazu bis dahin nicht.

➔ 1. Recherchiert im Internet, was den Parlamentarischen Rat 1949 bewogen hat, das Asylrecht als individuelles Anspruchsrecht zu formulieren.

➔ 2. **Art. 16a GG** nennt als Anspruchsgrund für Asyl politische Verfolgung. Was ist damit gemeint?

Setzt euch in Kleingruppen zusammen und sammelt mögliche Erscheinungsformen politischer Verfolgung. Ihr könnt euch dazu an der **Genfer Flüchtlingskonvention** (28.07.1951) orientieren, die neben der Verfolgung aufgrund politischer Überzeugung auch die Verfolgung aufgrund von „Rasse“, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nennt.

Im Jahr 1993 wurde das Asylrecht im Grundgesetz neu geregelt und in den Jahren 2015 und 2016 die Asylpakete I und II als Gesetze beschlossen.

➔ 3. Recherchiert, was jeweils der Anlass war und was konkret geändert wurde. Einen Hinweis bieten die Zahlen der Grafik rechts.

Meine Recherche-Notizen: _____

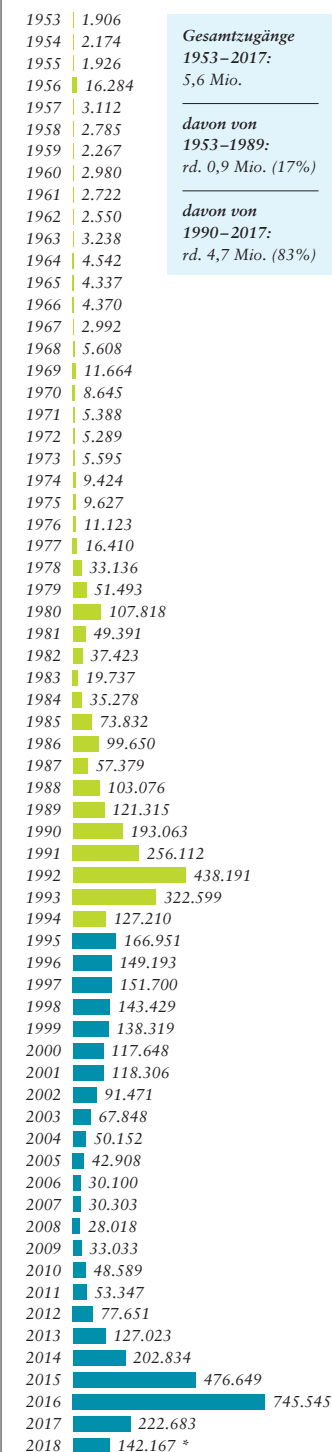
➔ 4. Was haltet ihr von der Karikatur? Beurteilt ihre Aussage auf der Basis von **Art. 16 a III GG** und den zuletzt als sicher festgelegten Herkunftsländern.



➔ 5. Häufig wird in der Diskussion um das Asylrecht festgestellt, dass eine einzelstaatliche Lösung gar nicht mehr möglich sei. Warum ist das so? Findet dazu rechtliche und politische Gründe.

— Entwicklung der Asyl- antragszahlen seit 1953 (in Personen)

■ Erst- und Folgeanträge bis 1994
■ Erst- und Folgeanträge ab 1995



— Quelle: BAMF (Sept. 2018): * Jan–Sep
Aktuelle Zahlen zu Asyl, 2018
www.bamf.de

— Zeichnung: Klaus Stüttmann, www.stuttman-karikaturen.de (Keine CC-Lizenz!)



Das Fundament staatlicher Ordnung

➔ 1. Hoppla, hier sind zwei Artikel des Grundgesetzes in sich durcheinander geraten. Fügt die Textbausteine in der richtigen Reihenfolge zusammen. Um welche Artikel handelt es sich?

— **Tipp:** Streicht die verwendeten Textbausteine durch, um den Überblick nicht zu verlieren.

Artikel: _____ Titel des Artikels: _____

~~Die Bundesrepublik Deutschland~~ durch besondere Organe und die Rechtsprechung und
Volke aus. ist ein in Wahlen und Abstimmungen Alle Staatsgewalt die vollziehende Gewalt
die verfassungsmäßige Ordnung, gebunden. vom Volke demokratischer und sozialer sind
und der Rechtsprechung geht vom der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht
der Gesetzgebung, ist an ausgeübt. Sie wird Die Gesetzgebung Bundesstaat.

Absatz (1) Die Bundesrepublik Deutschland

Absatz (2) _____

Absatz (3) _____

Artikel: _____ Titel des Artikels: _____

des republikanischen, entsprechen. im Sinne dieses Grundgesetzes muß den Grundsätzen
~~Die verfassungsmäßige Ordnung~~ demokratischen und sozialen in den Ländern Rechtsstaates

Absatz (1) Die verfassungsmäßige Ordnung

➔ 2. Vergleicht die ersten Absätze der beiden Artikel. Was ist gleich, was ist unterschiedlich? Diskutiert mögliche Gründe für die Unterschiede.

➔ 3. Verfasst selbst einen fiktiven Verfassungsartikel, in dem die Staatsgrundsätze des **Art. 20 GG** in ihr Gegenteil verkehrt sind. Wolltet ihr in so einem Staat leben?



Auf den Begriff gebracht – Diese politische Ordnung will das Grundgesetz

➔ 1. Ordnet die folgenden Überschriften den nachfolgenden Beschreibungen zu. Bei richtiger Zuordnung ergeben die Silben in den Klammern von oben nach unten gelesen ein anderes Wort, das häufig für Deutschland verwendet wird.

Demokratie (PUB) / **Republik** (BUN) / **Sozialstaat** (RE) / **Bundesstaat** (DES) / **Rechtsstaat** (LIK)

A _____
Bedeutet wörtlich übersetzt: „Sache der Allgemeinheit“ und meint eine Staatsform, in der das Staatsoberhaupt gewählt wird – im Gegensatz zu einer Monarchie, in der das Amt des Staatsoberhauptes in der Regel von einer Königin oder einem König auf die Erben übergeht, also vererbt wird.

B _____
Bezeichnet allgemein die Vereinigung souveräner (selbstständiger) Staaten zu einem Bund, auf den bestimmte Rechte und Aufgaben übertragen werden. In der Bundesrepublik Deutschland haben deshalb die Bundesländer einerseits Länderparlamente, -regierungen und -gerichte, andererseits wirken sie über den Bundesrat an der Gesetzgebung mit. Man nennt dieses staatliche Ordnungsprinzip auch Föderalismus.

C _____
Verpflichtet den Staat, die sozialen (gesellschaftlichen) Verhältnisse zu gestalten. Dazu gehören wirtschaftspolitische Aktivitäten, um z.B. die Entwicklung der Wirtschaft zu ermöglichen oder Arbeitslosigkeit abzubauen. Ebenso müssen soziale Maßnahmen ergriffen werden, um das Grundrecht der Bürger auf das Existenzminimum zu gewährleisten (> Sozialhilfe). Mit Vorsorgeeinrichtungen sollen Menschen im Alter, bei Krankheit oder Unfällen geschützt werden (Sozialversicherung, Rente).

D _____
Heißt, dass die Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Durch Wahlen und Abstimmungen wird diese Staatsgewalt ausgeübt, bzw. Repräsentanten auf Zeit übertragen, die im Auftrag des Volkes politische Entscheidungen treffen sollen.

E _____
Besagt, dass die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an die Verfassung und die Gesetze gebunden sind. Alle Maßnahmen der Staatsorgane können von unabhängigen Richtern überprüft werden. Voraussetzung für dieses Prinzip sind die in der Verfassung zugesicherten Grundrechte (Freiheitsrechte), die Gewaltenteilung und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.



Lösungswort:

➔ 2. Bildet fünf Expertengruppen für jeweils einen der Verfassungsgrundsätze und lest die Beschreibungen einmal besonders kritisch. Sind sie wirklich vollständig und allgemein verständlich? Formuliert im Zweifel eure eigene Beschreibung und stellt sie im Plenum vor.



Ein Abstecher in die deutsche Verfassungsgeschichte

In das Grundgesetz sind auch die Erfahrungen mit der deutschen Geschichte und damit auch mit den vorangehenden deutschen Verfassungen eingeflossen. Insbesondere die Ausgestaltung der zentralen **Grundgesetzartikel 1** und **20** kann man besser verstehen, wenn man in die Verfassungsgeschichte blickt.

- ➔ 1. Zu jeder Jahreszahl gehören ein Bild und ein Text. Verbindet jeweils die zusammengehörigen Zahlen, Bilder und Texte. Nutzt dazu Geschichtsbücher oder das Internet.
- ➔ 2. Bildet Gruppen zu den einzelnen Stationen der deutschen Verfassungsgeschichte. Erarbeitet mit Hilfe eurer Recherche die Grundzüge der jeweiligen Verfassungsordnung (z.B. Grund- und Menschenrechte, Verfassungsprinzipien, gesellschaftliche Wirklichkeit).
- ➔ 3. Arbeitet zusammen mindestens zwei Punkte heraus, die zeigen, dass das Grundgesetz auf historische Erfahrungen reagiert.

— Art. 11 Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. [...]	— Art. 12 Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. [...]	— Art. 15 Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.
---	---	---

— **Artikel II §137**
Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetz gleich.

— Artikel 1 (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.	— Artikel 20 (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
---	--

— **Artikel 109**
Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.

— **§1**
Die Art. 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechegeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

1848



1871



1919



1933



1949





Demokratie und Republik – siamesische Zwillinge?

1 Entweder oder?



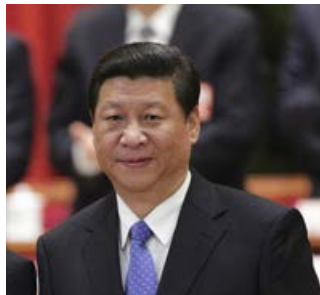
A König Willem-Alexander und Königin Máxima der Niederlande auf dem Weg zur Krönung 2013

- Demokratie
- Republik



B Angela Merkel bei ihrer Vereidigung zur Bundeskanzlerin 2005

- Demokratie
- Republik



C Generalsekretär der KPCh Xi Jinping vor seiner Wahl zum Staatspräsidenten auf der Jahrestagung des Nationalen Volkskongress 2013

- Demokratie
- Republik



D König und Premier Salman ibn Abd al-Aziz Al Saud und Kronprinz und Verteidigungsminister Mohammed bin Salman al-Saud während eines Militärmanövers 2016

- Demokratie
- Republik

➔ 1. Versucht anhand der Bilder festzulegen, um was für einen Staat es sich handelt. Ist er eine Republik? Ist er demokratisch? Nutzt für die Definitionen das AB 20 „Auf den Begriff gebracht“ und kreuzt das Zutreffende an.

➔ 2. Sind demokratische Staaten immer Republiken und umgekehrt? Wendet zur Beantwortung eine Vierfeldermatrix (Muster rechts) auf die Beispiele **A bis D** an. Was stellt ihr fest?

— Vierfeldermatrix

	Republik	keine Republik
Demokratie	++	+ -
keine Demokratie	- +	--

2 So oder so?

Während das Grundgesetz den Verfassungsgrundsatz *Republik* ganz eng nur als Gegensatz zu *Monarchie* auffasst, gibt es begriffsgeschichtlich eine weiter gefasste Vorstellung von Republik (lat.: „res publica“ = „öffentliche Sache“).

➔ 1. Überlegt zuerst allein und erläutert dann im Plenum: Was könnte der Amtseid, den Bundespräsident, Bundeskanzler und Bundesminister zum Amtsantritt leisten, mit diesem Verständnis von Republik zu tun haben?

— Art 56 GG

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

➔ 2. Was denkt ihr: Sollte neben dem engeren (verfassungsrechtlichen) auch das weitere (begriffsgeschichtliche) Republikverständnis im Politikunterricht thematisiert werden? Diskutiert Pro und Contra im Plenum.



Demokratie – was ist das?

1 Wesentliche Aspekte ...



A _____
Artikel: _____



B _____
Artikel: _____



C _____
Artikel: _____



D _____
Artikel: _____

➡ 1. Was ist auf den Fotos dargestellt? Tragt unter jedes Bild ein Stichwort und mindestens einen dazu gehörigen Artikel des Grundgesetzes ein.

➡ 2. Stellt euch einen Staat vor, aus dem es keine solchen Bilder gibt (weil es z.B. das oben Gezeigte oder eine Berichterstattung darüber durch freie Medien nicht gibt). Könnte er trotzdem eine Demokratie sein?

➡ 3. Fehlen euch noch andere Aspekte von Demokratie? Dann zeichnet oder schreibt sie in die beiden freien Felder:

2 ... für uns und andere

➡ Erstellt in Gruppen Mind-Maps davon, was für euch **Demokratie** ausmacht, und vergleicht sie miteinander.

Welche gemeinsamen Vorstellungen habt ihr?
Wo gibt es Differenzen?
Tauscht euch darüber aus.

— **Tipp:** Hinweise zur Erstellung einer Mind-Map gibt's in der Methoden-Kiste: www.bpb.de/shop/36913.

— Unsere Mind-Map





Mehr direkte Demokratie?

In **Art. 20 II GG** heißt es: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Auf Bundesebene gibt es Volksabstimmungen aber nur bei einer Neugliederung des Bundesgebiets (**Art. 29 II GG**). Über diese Beschränkung wird häufig kontrovers diskutiert. Einige Argumente findet ihr hier.

➔ 1. Kreuzt jeweils an, ob es sich um ein Argument für (**pro**) oder gegen (**contra**) „Direkte Demokratie“ handelt.

A Der Parlamentarische Rat hat sich aufgrund der schlechten Erfahrungen mit Volksentscheiden in der Weimarer Republik für eine reine Repräsentativdemokratie entschieden. Es gibt keinen Grund, an dieser Entscheidung zu rütteln.

pro contra

B Es können lange Fristen für eine umfassende Information der Bevölkerung vorgesehen werden, um Manipulationen und Entscheidungen aufgrund kurzfristiger Stimmungen zu erschweren.

pro contra

C Das Repräsentative System wird durch direkte Bürgerbeteiligung nicht abgeschafft, sondern ergänzt. Das Parlament bleibt der Ort politischer Auseinandersetzungen und Entscheidungen. Volksabstimmungen können jedoch das Parlament zwingen, sich mit Themen zu befassen, die die Gesellschaft bewegen.

pro contra

D Der Manipulation würde Tor und Tür geöffnet. Macht würde denen zufallen, die die dem Volke vorzulegenden Fragen formulieren und Zugang zu den Medien haben. Direkte Demokratie ist eine „Prämie für jeden Demagogen“. (*Theodor Heuss*)

pro contra

E Elemente direkter Demokratie sind auf kommunaler und Landesebene wegen der Überschaubarkeit der zu entscheidenden Fragen und der geringen Zahl der Abstimmungsberechtigten praktikabel. Für die komplexen Probleme der Bundespolitik sind sie nicht geeignet.

pro contra

F Aktive, gut organisierte Minderheiten könnten ihre Sonderinteressen durchsetzen. Ebenso kann es zur Missachtung von Interessen nicht durchsetzungsfähiger Mehrheiten kommen.

pro contra

G Die Verfassungen der meisten alten und aller neuen Bundesländer sehen Volksbegehren und Volksentscheide auf Landes- und kommunaler Ebene vor. Sie sind auch vielfach praktiziert worden, teilweise mit großem Erfolg und ohne negative Begleiterscheinungen.

pro contra

H Der Missbrauch von Plebisziten kann dadurch ausgeschlossen werden, dass zu bestimmten Problemen – etwa Haushalt, Steuern, Außenpolitik – Volksbefragungen nicht zugelassen werden.

pro contra

I Ein per Volksabstimmung beschlossenes Gesetz kann leicht den Anschein größerer Legitimität gewinnen. Es ist auch weniger korrigierbar als parlamentarische Entscheidungen. Es könnte sich die Tendenz entwickeln, das Parlament nur noch weniger wichtige Fragen entscheiden zu lassen.

pro contra

J Bei Volksbefragungen müssen komplizierte politische Probleme auf eine einfache Ja- oder Nein-Alternative reduziert werden. Entscheidungen in der pluralistischen Demokratie sind aber auf Kompromisse angelegt.

pro contra

K Die Zeit ist gekommen, den Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten direkter Beteiligung an politischen Entscheidungen einzuräumen. Das Deutschland von heute ist mit der Weimarer Republik nicht vergleichbar. Demokratisches Bewusstsein und Informationsgrad der Bevölkerung sind heute ungleich höher als damals.

pro contra

L Die Mindestbeteiligung kann hoch angesetzt werden, um die Durchsetzung von Minderheitsinteressen zu verhindern.

pro contra

➔ 2. Schreibt hinter jedes Pro-Argument den Buchstaben des jeweiligen Contra-Arguments.

➔ 3. Führt eine **Pro- und Contra-Debatte** zur Frage durch, ob Volksabstimmungen auch auf Bundesebene eingeführt werden sollen. Ihr solltet für die Debatte auch aktuelle Beispiele wie z.B. den Streit um die Unabhängigkeit Kataloniens oder den Brexit nutzen. Recherchiert dazu die jeweiligen Fälle.

— **Tipp:** Der aktuelle Stand zum Thema „Volksabstimmung“ kann recherchiert werden unter www.bundestag.de (Suchbegriffe: Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid).



Demokratie in der Schule

Ein Ziel der Schule ist es, die Demokratie zu fördern. Hier sind einige Methoden aufgeführt, dieses Ziel zu erreichen.

➔ 1. Welche dieser Methoden kennt ihr? Recherchiert nach, was ihr nicht kennt und ergänzt ggf. Methoden, die hier nicht genannt sind, in den Blankofeldern.

Teamarbeit	Jugendrat	Schülerparlamente	Klassenlehrerstunde	Erziehungsvereinbarungen	
europäische Projekte	Schülermitbestimmung	Schülervertretung	Streitschlichtung	Projektlernen	
Service Learning	Schüler-Feedback	Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen (z. B. Jugendhilfe)			
Lernwerkstätten	Trainingsraum	Mediation	Schülerclubs	Stadtteilarbeit	Klassenrat

➔ 2. Welche drei Methoden sollten auf jeden Fall bei euch in der Schule praktiziert werden? Bildet dazu Arbeitsgruppen und vergleicht eure Ergebnisse.

1. _____
2. _____
3. _____

➔ 3. Wird deine Schule dem Anspruch gerecht, die Demokratie zu fördern? Wenn ja, wodurch? Wenn nein, was fehlt?

Dadurch fördert meine Schule Demokratie: _____

Das fehlt noch an meiner Schule, um Demokratie besser zu fördern: _____

➔ 4. Entwerft zusammen eine **Phantasiereise** mit dem Thema „Meine Schule wird demokratisch“. Als Grundsatz dient dabei das Recht, je nach Alter zunehmend mehr an Entscheidungen beteiligt zu werden, die euch betreffen. Ihr könnt das Ergebnis als Poster gestalten und schulöffentlich aushängen.





Bund und Länder

1 Geteilte Zuständigkeiten

➔ 1. Im Grundgesetz sind die Zuständigkeiten von Bund und Ländern geregelt. Schlagt die angegebenen Artikel im Grundgesetz nach und schreibt sie hinter die zutreffenden Aussagen im Text.

Art. 20 / Art. 31 / Art. 70 I / Art. 70 II / Art. 71 / Art. 72 / Art. 73 / Art. 74

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat (Art. _____). Es gibt Bundesgesetze, die für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik gelten, und Landesgesetze, die nur in dem jeweiligen Bundesland verbindlich sind. Die Länder haben die Befugnis zur eigenen Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nichts anderes regelt (Art. _____). Bundesgesetze haben Vorrang (Art. _____). Das Grundgesetz unterscheidet (Art. _____) zwischen: Ausschließliche Gesetzgebung (geregelt in Art. _____) und konkurrierende Gesetzgebung (geregelt in Art. _____).

➔ 2. Wer ist wofür zuständig? Ordnet die untenstehenden Aufgaben den Zuständigkeiten in der Tabelle zu.

— **Tipp:** Ihr geht am besten die einzelnen Artikel im Grundgesetz nacheinander durch (**Art 73 und 74**) und überlegt, wie diese Aufgaben zugeordnet werden können:

~~Staatsangehörigkeit / Vereinsrecht~~ / Jagdwesen / Außenpolitik / Verteidigung / Strafrecht / Passwesen / Geldwesen / Abfallwirtschaft / Naturschutz

— Bund

Ausschließliche Gesetzgebung

Konkurrierende Gesetzgebung

Staatsangehörigkeit

Vereinsrecht

2 Sinn oder Unsinn?

Wenn Familien mit schulpflichtigen Kindern in Deutschland von einem Bundesland in ein anderes umziehen, werden sie unmittelbar mit dem Bildungsföderalismus konfrontiert. Aber was heißt das eigentlich genau?

➔ 1. Führt dazu ein Rollenspiel durch:

Setting: Ihr seid eine fünfköpfige Familie (Eltern und drei Kinder in Klasse 7, 5 und 2), die von einem Bundesland in ein anderes umziehen muss. Beim Abendessen bespricht die Familie, was auf sie zukommt.

➔ 2. Um besser Familienrat halten zu können, solltet ihr vorab sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die Schulformen und Lehrpläne in beiden Bundesländern vergleichen (www.kmk.org/dokumentation-statistik/rechtsvorschriften-lehrplaene.html). Bearbeitet dazu folgende Fragen:

- Wer ist für die Bildung zuständig? Bund oder Land? Tipp: **Art. 30, Art. 70 GG**
- Welche historische Begründung gibt es dafür?
- Findet ihr die Arbeitsteilung zwischen Bund und Ländern bei der Bildung heute richtig?



Das Föderalismusquiz – Wer wird Millionär?

➔ Ihr kennt die Spielregeln:

Ihr habt drei Joker:

1. Wer nicht weiter weiß, kann vom Lehrer zwei falsche Antworten streichen lassen.
2. Ihr könnt alle in der Klasse abstimmen lassen.
3. Ihr könnt das Grundgesetz für eine Lösung zu Rate ziehen.

Wer am Ende alle Fragen richtig beantwortet hat, darf sich Föderalismus-Experte nennen.



1. Was bedeutet Föderalismus?

- a) Die Bundesländer erhalten städtliche Fördermittel für ihre Aufgaben.
- b) Die Begabten aller Bundesländer sollen gefördert werden.
- c) Einzelne Gliedstaaten bilden einen Bundesstaat.
- d) Souveräne Staaten schließen sich zu einem Staatenbund zusammen.

2. Was bedeutet Länderfinanzausgleich?

- a) Alle Länder erhalten einen gleichen Finanzbetrag vom Bund.
- b) Die westlichen Bundesländer unterstützen die östlichen Bundesländer.
- c) Die Finanzhaushalte der Bundesländer müssen ausgeglichen sein.
- d) Ein finanzielles Ausgleichssystem zwischen Bund und Ländern soll gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland herstellen.

3. In Bayern gibt es einen Bund der Königstreuen, der die Wiedereinführung der Monarchie fordert. Wäre das mit dem Grundgesetz vereinbar?

- a) Natürlich, England hat doch auch eine Königin.
- b) Natürlich nicht, denn Bayern ist gar kein eigener Staat.
- c) Aber ja doch, das Volk in Bayern kann frei entscheiden, welche Staatsform es will.
- d) Nein, das ist nicht möglich, weil die Länder über ihre Staatsform nicht frei verfügen können.

4. Wie heißen die beiden Fachbegriffe für die Verteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern?

- a) einschließliche und konkurrierende Gesetzgebung
- b) ausschließende und konfligierende Gesetzgebung
- c) ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebung
- d) einschließliche und konfligierende Gesetzgebung

5. Subsidiarität bedeutet:

- a) In der Politik herrscht das Prinzip der Unterwürfigkeit.
- b) Der Staat greift nur dann ein, wenn die jeweils tiefere politische Ebene die erforderlichen Leistungen nicht erbringen kann.
- c) Der Bund hat die Länder unabhängig von ihrer Wirtschaftskraft zu unterstützen.
- d) Sparsame Länder werden besonders unterstützt.

6. Das wirtschaftsstärkste Bundesland ist:

- a) Bremen
- b) Bayern
- c) Nordrhein-Westfalen
- d) Baden-Württemberg

7. Die Gestaltung des Bildungswesens in Deutschland ist hauptsächlich Aufgabe ...

- a) ... des Bundes
- b) ... der Bundesländer
- c) ... der Europäischen Union
- d) ... der Gemeinden

8. Die Zahl der Bundesländer war nicht immer gleich. Mit wie vielen Bundesländern wurde die Bundesrepublik Deutschland gegründet?

- a) 9
- b) 10
- c) 11
- d) 12

9. Die Neugliederung des Bundesgebietes ...

- a) ... wird durch das Grundgesetz ermöglicht.
- b) ... wird von der EU gefordert.
- c) ... zielt auf die Abschaffung der Stadtstaaten.
- d) ... kann durch Bundestag und Bundesrat per Gesetz beschlossen werden.

10. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein ...

- a) ... Staatenbund.
- b) ... Bundesstaat.
- c) ... Zentralstaat.
- d) ... Einheitsstaat.

— Tipp: $1 \times A + 3 \times B + 3 \times C + 3 \times D =$ die richtige Lösung





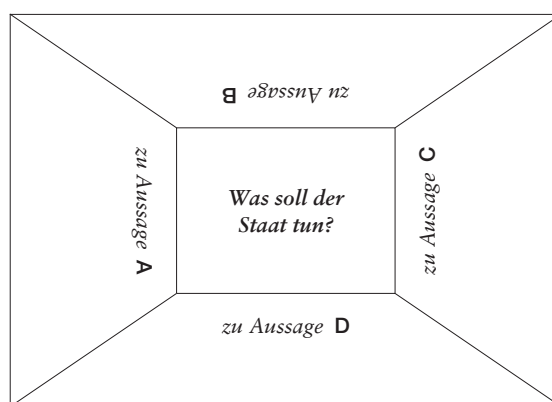
Sozialstaat – was sonst?

Bestimmt habt ihr schon einmal folgende Aussagen so oder so ähnlich gehört:

- A „Wer sein Leben lang gearbeitet hat, soll von seiner Rente leben können.“
- B „Es ist eine Schande, dass in Deutschland Menschen auf der Straße leben müssen.“
- C „Wer nicht für sein Alter vorsorgt, ist selbst daran schuld, wenn er dann keine großen Sprünge mehr machen kann.“
- D „Wer nicht arbeiten will, soll auch kein Geld vom Staat bekommen.“

➔ 1. Was haltet ihr von diesen Aussagen? Bestimmt eure Position mit Hilfe der **Placemat-Methode**.

Setzt euch dazu in Gruppen zu vier Personen zusammen und schreibt auf ein Placemat (Platzdeckchen/Plakat, *Muster rechts*) eure Position zu jeder der Aussagen. Wenn ihr mit einer fertig seid, dreht das Placemat eine Position weiter. Wenn ihr mit allen vier Aussagen fertig seid, schreibt ihr in die Mitte eure Zusammenfassung zur Frage: „Was soll der Staat tun?“.



— **Tipp:** Mehr zur Placemat-Methode erfährst du unter www.bpb.de/lernen/155248.

Wahrscheinlich konntet ihr keine völlige Einigkeit zu allen Aussagen erzielen. Das ist auch in der Politik so, z.B. bei den folgenden Fragen:

- A In welcher Höhe muss das Existenzminimum für einen Menschen vom Staat gesichert werden und wie soll dieser Betrag bestimmt werden?
- B Soll ein bedingungsloses Grundeinkommen eingeführt werden und welche Höhe sollte es haben?
- C Wie kann die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung sichergestellt werden und welche Mittel sollen bzw. müssen dafür aufgewendet werden?

Dabei gilt doch grundsätzlich, dass durch das Sozialstaatsprinzip und die Menschenwürdegarantie jeder Mensch ein Grundrecht auf das Existenzminimum und gesellschaftliche Teilhabe hat.

➔ 2. Bearbeitet gemeinsam eine der Aufgabenstellungen oder arbeitsteilig alle drei:

1. Diskutiert, welche Güter wichtig sind, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können. Geht es dabei nur um das Überleben (Nahrung, Kleidung, Wohnung) oder sind noch andere Dinge notwendig?

Recherchiert zu dieser Frage nach den gesetzlichen Grundlagen (Stichwort: Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz).

2. Heute muss man, um Sozialhilfe zu erhalten, nachweisen, dass man bedürftig ist. Wäre es nicht einfacher, wenn der Staat jedem Menschen einfach den Geldbetrag auszahlt, den man für ein menschenwürdiges Leben braucht?

Recherchiert zu dieser Frage nach einem „bedingungslosen Grundeinkommen“ und diskutiert, was dafür und was dagegen spricht.

3. Mit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland u.a. sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern (Art. 24 IIb BRK).

Recherchiert zu dieser Verpflichtung, was damit gemeint ist und diskutiert, wie sie konkret umgesetzt werden kann.



Rechtsstaat ist ...

➔ 1. Sammelt Assoziationen (spontane Gedanken) zum Begriff „Rechtsstaat“. Was fällt Euch dazu ein?

Nehmt dazu einen weichen Gegenstand (ideal: einen kleinen Ball), der von einem Mitspieler zum nächsten geworfen wird, bis alle dran waren oder der Gruppe nichts mehr einfällt. Vor dem Wurf sagt jeder Spieler: „Rechtsstaat ist, wenn ...“. Sobald die Gruppe die Äußerung akzeptiert, darf der Ball abgegeben werden.

Das Spiel kann dadurch noch interessanter gemacht werden, dass alle vorangehenden Äußerungen mit aufgezählt werden müssen.

➔ 2. Vertiefungsaufgabe:
Löse das nebenstehende **Begriffsrätsel**.

Rechtsstaatlichkeit drückt sich nicht nur in unmittelbaren Schutzrechten aus (vgl. AB 17), sondern in weiteren Bestimmungen der Verfassung. Finde die richtigen Begriffe und ordne jeweils die dazu gehörigen Artikel des Grundgesetzes zu.

Wenn du das Begriffsrätsel gelöst hast, ergeben die markierten Buchstaben ein Grundprinzip unseres Rechtsstaats.

— **Tipp:** Die gelb unterlegten Buchstaben bleiben im Lösungswort als 2er-, 3er- und 4er-Grüppchen zusammen, du musst die Grüppchen allerdings noch in eine sinnvolle Reihenfolge bringen.

— **Hinweis:** Umlaute und ß = zwei Buchstaben (ä = ae / ö = oe / ü = ue / ß = ss).

- 1. Das Gericht, das in Deutschland über die Einhaltung des Grundgesetzes wacht, heißt ...
- 2. Das Grundgesetz / der Rechtsstaat garantiert den Bürgern gegen Entscheidungen der öffentlichen Gewalt den ...
- 3. Die Trennung von Gesetzgebung und Rechtsprechung nennt man ...
- 4. Rechte der Bürger, die der Staat achten und schützen muss: ...
- 5. Gewährleistung der Entscheidungsfreiheit von Richtern: richterliche ...
- 6. Das Briefgeheimnis darf nur durch ... beschränkt werden.
- 7. Anspruch, sich vor Gericht äußern zu dürfen: rechtliches ...
- 8. Möglichkeit eines Bürgers, direkt das Bundesverfassungsgericht anzurufen: ...
- 9. Neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Privatrecht, Strafrecht) gibt es die Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, in keinem Fall aber Ausnahmegerichte, sie sind ...
- 10. Die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen ... ist unverletzlich.
- 11. Die Gesetzgebung ist an die ... Ordnung gebunden.
- 12. Internationale Rechtsgrundsätze, die Deutschland beachten muss: ...

1.

B	U	N	D	E	S	V	E	R	F	A	S	S	U	N	G	S	G	E	R	I	C	H	T
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

 Art. 93f.

2.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Art. _____

3.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Art. _____

4.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Art. _____

5.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Art. _____

6.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Art. _____

7.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Art. _____

8.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Art. _____

9.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Art. _____

10.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Art. _____

11.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Art. _____

12.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Art. _____

Lösungswort:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--



Der Rechtsstaat in Anwendung

Der nachfolgende Fall hat sich so nicht ereignet, er ist aber einem realen Fall nachgestaltet und damit nicht rein fiktiv.

➔ 1. Markiert im Text farblich alle Aspekte, die eurer Meinung nach das Verfassungsprinzip der Rechtsstaatlichkeit ausmachen.

— Die Chronologie der Ereignisse (Zusammenfassung)

Tatbergang:

Aus Geldnot entführt ein Mann das Kind einer bekannten Familie, um von den wohlhabenden Eltern Lösegeld zu erpressen. Das Kind kommt schon zu Beginn der Entführung ums Leben. Es erstickt an seiner Knebelung.

Trotz des Todes seines Opfers fasst der Entführer einen Erpresserbrief und fordert eine hohe Geldsumme. Die Familie schaltet die Polizei ein.

Zwei Tage nach der Entführung erfolgt die Geldübergabe. Die Polizei beobachtet den Vorgang, greift aber nicht ein, um das Leben des Kindes nicht zu gefährden. Erst am nächsten Tag wird der Entführer auf einem Flughafen verhaftet, als er das Land verlassen will.

Der Entführer leugnet zunächst über mehrere Tage die Tat. Da die Polizei davon ausgeht, dass die Tatbeteiligung des Mannes zweifellos feststeht und das Kind noch lebt, sich aber in höchster Lebensgefahr befindet, appellieren die Vernehmungsbeamten zunächst an das Gewissen des Entführers, den Aufenthaltsort des Opfers zu nennen. Als das nicht fruchtet, wird dem Entführer von einem Polizeibeamten angedroht, ihm gezielt Schmerzen zuzufügen, damit er sich äußere. Darüber lässt der Vernehmungsbeamte einen Aktenvermerk anfertigen. Nach dieser Androhung gibt der Entführer zu, dass das Kind tot sei und nennt den Ort, an dem er die Leiche versteckt hat. Dort findet die Polizei die Leiche des Kindes. Der Mann wird wegen Entführung und Mord angeklagt.

Weiterer Verlauf:

Der Polizeibeamte informiert die Staatsanwaltschaft über sein Vorgehen. Auch dem Verteidiger des Angeklagten wird der Aktenvermerk bekannt. Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen den Polizeibeamten wegen des Verdachts der Nötigung im Amt.

Gerichtsverfahren gegen den Entführer:

Ein halbes Jahr nach der Tat beginnt der Prozess gegen den Entführer. Das zuständige Landgericht stellt fest, dass die Androhung während der Vernehmung, dem Beschuldigten Schmerzen zuzufügen, verfassungswidrig sei. Die Hauptverhandlung findet trotzdem statt, aber alle Aussagen, die auf die Androhung zurückzuführen sind, dürfen nicht verwertet werden.

Kurz nach Beginn der Verhandlung legt der Angeklagte nach ausdrücklicher Belehrung über eine mögliche Unverwertbarkeit seines früheren Geständnisses vor Gericht ein umfassendes Geständnis ab. Am Ende des Prozesses wird er wegen Mordes und erpresserischem Menschenraub zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Das Gericht stellt die besondere Schwere der Schuld fest.

Verfahren gegen den Polizeibeamten:

Schon vor Beginn der Gerichtsverhandlung gegen den Entführer erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Polizeibeamten. Am Ende des Gerichtsverfahrens vor dem zuständigen Landgericht spricht dieses eine „Verwarnung mit Strafvorbehalt“ wegen

schwerer Nötigung aus. Für den Fall eines Bewährungsverstößes droht dem Beamten eine Geldstrafe von 10.800 Euro.

Fortgang des Falls:

Ein knappes Jahr nach der Verhandlung vor dem Landgericht wird das Urteil gegen den Entführer rechtskräftig. Der Bundesgerichtshof (BGH) verwirft die Revision als unbegründet. Die Verteidigung hatte vorgebracht, dass das gesamte Verfahren eingestellt hätte werden müssen, weil die Androhung der Polizei gegen den Entführer ein Prozesshindernis darstelle.

Aber die Richter des BGH sehen keine rechtliche Veranlassung, sich mit der Auswirkung der Androhung auseinanderzusetzen, da der Angeklagte in der Hauptverhandlung das Verbrechen gestanden hatte.

Der Verurteilte wendet sich daraufhin an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Dieses nimmt diese Verfassungsbeschwerde gegen seine Verurteilung nicht zur Entscheidung an, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Das Landgericht habe die Situation rechtlich korrekt bewertet und die unter der Gewaltandrohung gemachten Aussagen bewusst nicht verwertet. Die Hauptverhandlung habe daher stattfinden dürfen.

Der Angeklagte wendet sich in der Folge an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg. Dessen Kleine Kammer entscheidet knapp vier Jahre nach

Ende des Prozesses vor dem Landgericht, dass der Verurteilte zwar wegen der Androhung von Schmerzen Opfer einer unmenschlichen Behandlung geworden sei. Jedoch habe die deutsche Justiz das schon geahndet. Zudem sei sein Recht auf ein faires Verfahren gewahrt worden, da sich seine Verurteilung auf das Geständnis vor Gericht gestützt habe, das er freiwillig abgelegt habe.

Da dieses Urteil der Kleinen Kammer des EGMR nicht einstimmig gefällt wurde, kann die Große Kammer des EGMR in Straßburg vom Verurteilten angerufen werden. Nachdem das geschehen ist, revidiert sie die Entscheidung der Kleinen Kammer in Teilen. Das Recht des Verurteilten auf ein faires Verfahren sei nicht verletzt, aber die unmenschliche Behandlung bisher nicht genügend bestraft worden. Außerdem sei der mögliche Anspruch des Verurteilten auf Entschädigung von deutschen Gerichten noch immer nicht abschließend geprüft worden.

Abschluss des Falls:

Das zuständige Landgericht spricht dem Verurteilten kein Schmerzensgeld, jedoch eine Entschädigung von 3.000 Euro zu, da Beamte des Landes die Menschenwürde des Klägers schwerwiegend schuldhaft verletzt hätten. Das zuständige Oberlandesgericht verurteilt das Bundesland, in dessen Dienst die Beamten gestanden haben, rechtskräftig zur Zahlung der Entschädigung an den verurteilten Kläger.

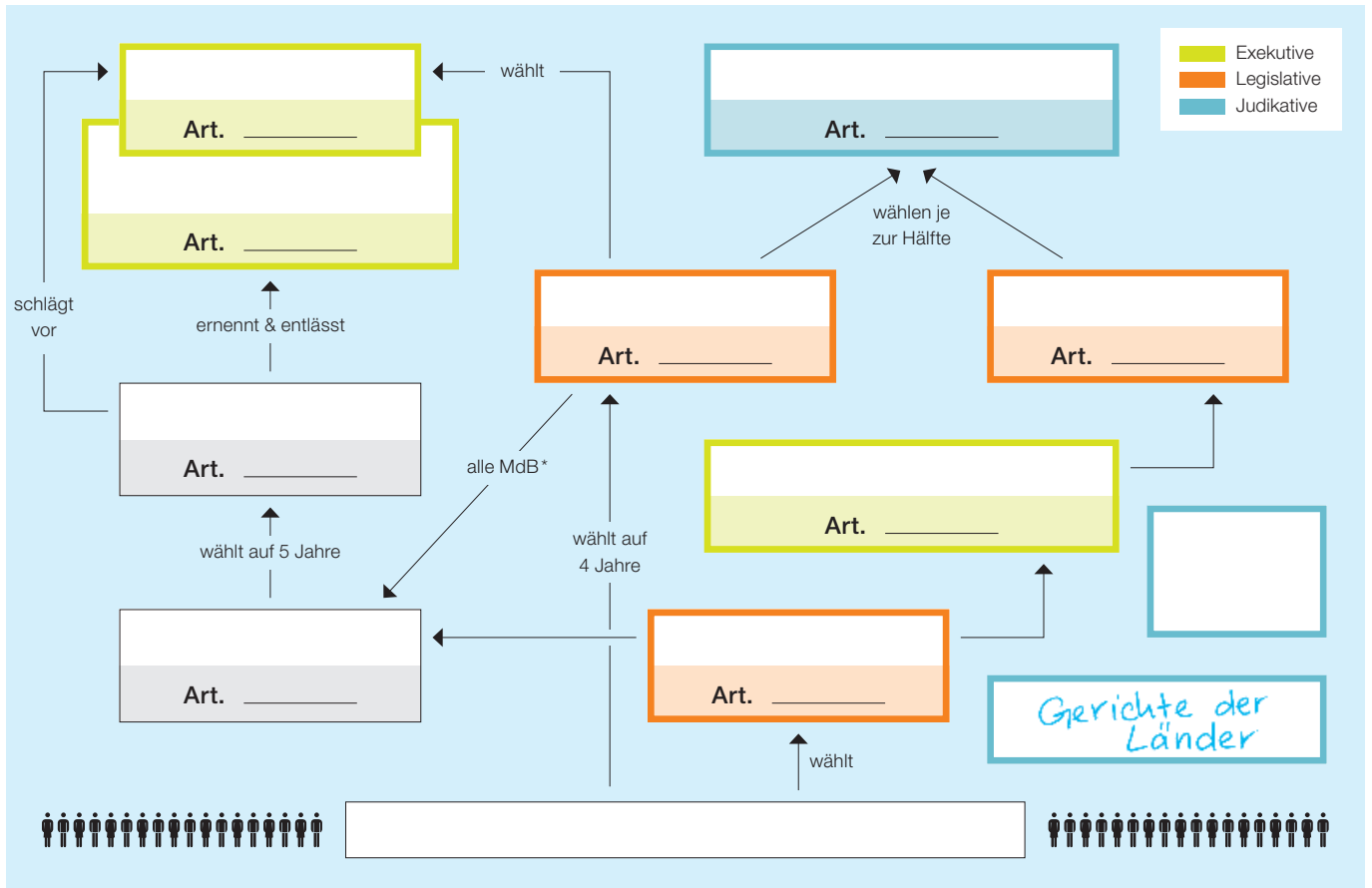
➔ 2. Was denkt ihr von dem Fall?

- War die Androhung von Schmerzen im vorliegenden Fall tatsächlich Folter und wurde der Entführer damit Opfer einer unmenschlichen Behandlung? Sammelt in Partnerarbeit Pro- und Contra-Argumente und tauscht euch dazu im Plenum aus.
- Wird das Urteil gegen den Polizeibeamten dem Fall gerecht? Hättet ihr auch so entschieden? Wenn ja, warum? Wenn nein, wie dann und warum so? Sammelt dazu in Partnerarbeit Argumente und tauscht euch dazu im Plenum aus.
- Nicht nur am Stammtisch wird häufig der Standpunkt vertreten, dass der Rechtsstaat sich selbst zu starke Fesseln auferlegt und damit in manchen Fällen nicht mehr handlungsfähig sei. Ist das der „Preis des Rechtsstaats“? Und muss man ihn „zahlen“? Erörtern diese Fragen auch unter Einbeziehung der Geschichte Deutschlands und neuerer Bedrohungen, wie z.B. Internetkriminalität oder internationaler Terrorismus.

ARBEITSBLATT
31
★

Verfassungsorgane und Gewaltenteilung

— Die Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland



Die Ausübung staatlicher Gewalt hat das Grundgesetz besonderen Organen anvertraut: der **vollziehenden Gewalt** (= Exekutive), der **Gesetzgebung** (= Legislative) und der **Rechtsprechung** (= Judikative). In ihrer Gesamtheit verkörpern sie die rechtsstaatliche, demokratische und bundesstaatliche Ordnung des Grundgesetzes. * Mitglieder des Bundestages

Exekutive

Auf Vorschlag des Bundespräsidenten wählt der Bundestag mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder den **Bundeskanzler**. Die vom Bundeskanzler ausgewählten Mitglieder der Bundesregierung werden auf seinen Vorschlag vom Bundespräsidenten ernannt oder entlassen.

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik. Er kann nur durch ein sogenanntes Misstrauensvotum abgewählt werden, dann nämlich, wenn der Bundestag mit der erforderlichen Mehrheit einen neuen Bundeskanzler wählt.

Die völkerrechtliche Vertretung des Bundes liegt beim **Bundespräsidenten**, der von der Bundesversammlung mit absoluter Mehrheit auf fünf Jahre gewählt wird. Die **Bundesversammlung** besteht aus den Bundestagsabgeordneten und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Landesparlamenten gewählt werden.

Legislative

Oberstes gesetzgebendes Organ ist der **Deutsche Bundestag**, dessen Abgeordnete alle vier Jahre in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar vom Volk gewählt werden.

Durch den **Bundesrat**, der das *föderative* Element im Staatsaufbau verkörpert, wirken die Länder an der Gesetzgebung mit. Im Gesetzgebungsverfahren ist je nach Art des Gesetzes seine Zustimmung erforderlich oder zumindest sein Einspruch möglich.

Judikative

Die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt liegt bei den Gerichten der Länder, den Bundesgerichten und dem **Bundesverfassungsgericht**. Dieses gilt als Hüter des Grundgesetzes und besteht aus zwei Senaten mit je acht Richtern. Sie werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt.

➡ Lest den Text sorgfältig und tragt anschließend die folgenden Begriffe in die entsprechenden Lücken des Schaubildes ein. Schlagt zur Überprüfung im Grundgesetz nach und schreibt die Ziffer des Artikels, in dem die Wahl oder die Zusammensetzung des jeweiligen Verfassungsorgans geregelt ist, in die darunter stehenden Kästchen.

Bundesverfassungsgericht / Bundestag / Bundeskanzler / Landesparlamente / Landesregierungen / Gerichte der Länder / wahlberechtigte Bevölkerung / Bundesrat / Bundesminister / Bundespräsident / Bundesgerichte / Bundesversammlung

Verfassungsorgane und Volkssouveränität

➔ 1. Verbinde die sechs Verfassungsorgane in der unten stehenden Tabelle mit den dazu gehörigen Umschreibungen und ordne die Fotos zu.



— Was ist was?

Bild Nr.	Verfassungsorgane	Umschreibung / Definition
	Bundestag	• Hüter des Grundgesetzes
	Bundesregierung	• Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland
	Bundesrat	• Wahlgremium, das das Staatsoberhaupt wählt
	Bundesverfassungsgericht	• Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland
3	Bundespräsident	• Das mit der Leitung des Staates beauftragte Verfassungsorgan
	Bundesversammlung	• Bundesorgan, durch das die Bundesländer bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mitwirken

➔ 2. Welches Verfassungsorgan wird direkt vom Volk gewählt? Ergänze Ziffer und Namen.

Direkt gewählt wird Nr. :

➔ 3. Immer, wenn die Wahl des Bundespräsidenten ansteht, werden Forderungen laut, dass auch dieses Amt direkt vom Volk gewählt werden soll. Was denkt ihr darüber?

Organisiert dazu eine **Pro-Contra-Debatte**. Berücksichtigt dabei auch die Aufgaben und Rechte des Bundespräsidenten nach dem Grundgesetz. Verwendet zur Recherche in einer html- oder Text-Datei des Grundgesetzes die Suchfunktion eures Browsers oder eures Textverarbeitungsprogramms. Welche Folgen hätte eine Direktwahl z.B. für das mögliche Amtsverständnis des Bundespräsidenten?

— **Tipp:** In der Methoden-Kiste werden verschiedene Diskussionsmethoden – wie beispielsweise die Pro-Contra-Debatte – erklärt: www.bpb.de/36913.



Der Bundestag – Mittelpunkt der Demokratie?

1 Aufgaben des Parlaments

➔ Lest die folgenden vier Texte und ordnet die Begriffe entsprechend zu:

Gesetzgebung: / Kontrolle von Regierung und Verwaltung: / öffentliche Debatten: / Wahlfunktion:

A Der Bundestag (Legislative) hat die Bundesregierung (Exekutive) zu überprüfen und zu kontrollieren. Die Kontrolle der Regierung und die öffentliche Kritik an ihrer Arbeit werden aber in erster Linie von der Opposition ausgeübt, zumindest im Plenum des Bundestages. Die Fraktionen, die die Regierung unterstützen, die Parlamentsmehrheit oder Koalitionsfraktionen, vermeiden nach außen sichtbare Kritik an ihrer Regierung. Hinter verschlossenen Türen jedoch, in den internen Fraktionssitzungen, findet auch eine kritische Betrachtung und Kontrolle der Regierungspolitik statt. Die wichtigsten Kontrollmittel, die vor allem von den Oppositionsfraktionen eingesetzt werden, sind: Große und Kleine Anfragen, Fragestunden und Aktuelle Stunden, Untersuchungsausschüsse, Anhörungen. Damit kann die Regierung zur Auskunft, Stellungnahme und Rechenschaft gezwungen werden.

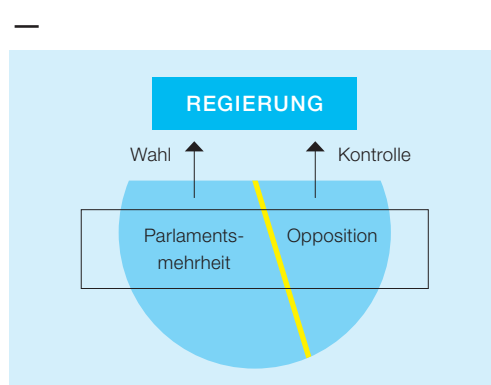
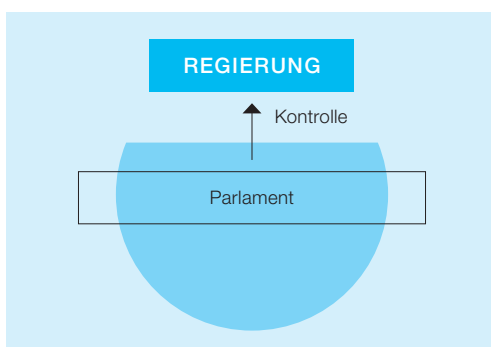
B Die Abgeordneten eines Parlamentes geben die ihnen übertragene Staatsgewalt an andere Organe weiter, indem sie z.B. Mitglieder der anderen Gewalten wählen. So wählen die Abgeordneten des Deutschen Bundestages z.B. den Bundeskanzler[☞] oder zusammen mit dem Bundesrat die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts (über einen „Wahlmännerausschuss“).

C Das Parlament steht als gesetzgebende Gewalt im Zentrum der politischen Ordnung. Gesetze können nur von ihm beschlossen werden. Dies ist eine Hauptaufgabe eines Parlaments. Gesetzentwürfe werden in den internen Arbeitskreisen der Fraktionen und in den Ausschüssen des Parlaments behandelt und in zwei oder drei Lesungen im Plenum des Bundestages diskutiert und beschlossen.

D Das Parlament ist der Ort, wo unterschiedliche Sichtweisen und Bewertungen gesellschaftlicher Fragen zum Ausdruck gebracht werden und debattiert werden. Dabei sollen durch Abgeordnete die verschiedenen Standpunkte und Interessen, die in der Bevölkerung vorhanden sind, artikuliert werden. Demokratie bedeutet auch, wichtige gesellschaftliche Entscheidungen erst nach einer solchen öffentlichen Debatte im Parlament zu treffen.

2 Auf den zweiten Blick

— Klassische Gewaltenteilung



➔ 1. Vergleiche die beiden Strukturzeichnungen. Welche entspricht mehr der deutschen Verfassungswirklichkeit? Und welche Überschrift würdest du für das rechte Schema wählen?

➔ 2. Die rechte Strukturzeichnung ist stark vereinfacht. Man kann auch die Meinung vertreten, dass die Kontrolle der Regierung durch ihre Regierungsmehrheit im Parlament nicht geringer ist als die der Opposition. Recherchiert dazu auf der Homepage des Bundestages (www.bundestag.de) die Gremien und Instrumente der Regierungskontrolle und überlegt euch im Plenum, wie diese jeweils von Regierungsmehrheit und Opposition genutzt werden können.

— Gewaltenschränkung

In Art. 20 II GG werden die drei Staatsgewalten genannt: „besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung“ – also: **Legislative**, **Exekutive** und **Jurisdiktion/ Judikative**.

In der Verfassungswirklichkeit arbeitet die Parlamentsmehrheit eng mit der Regierung zusammen. Bundeskanzler[☞] und Minister[☞] sind fast immer auch Abgeordnete des Bundestags. Zudem hat z.B. auch die Exekutive begrenzte legislative Befugnisse (Art. 80 GG) und manche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts entfalten Gesetzeskraft.



Die Gesetzgebung – das Verfahren

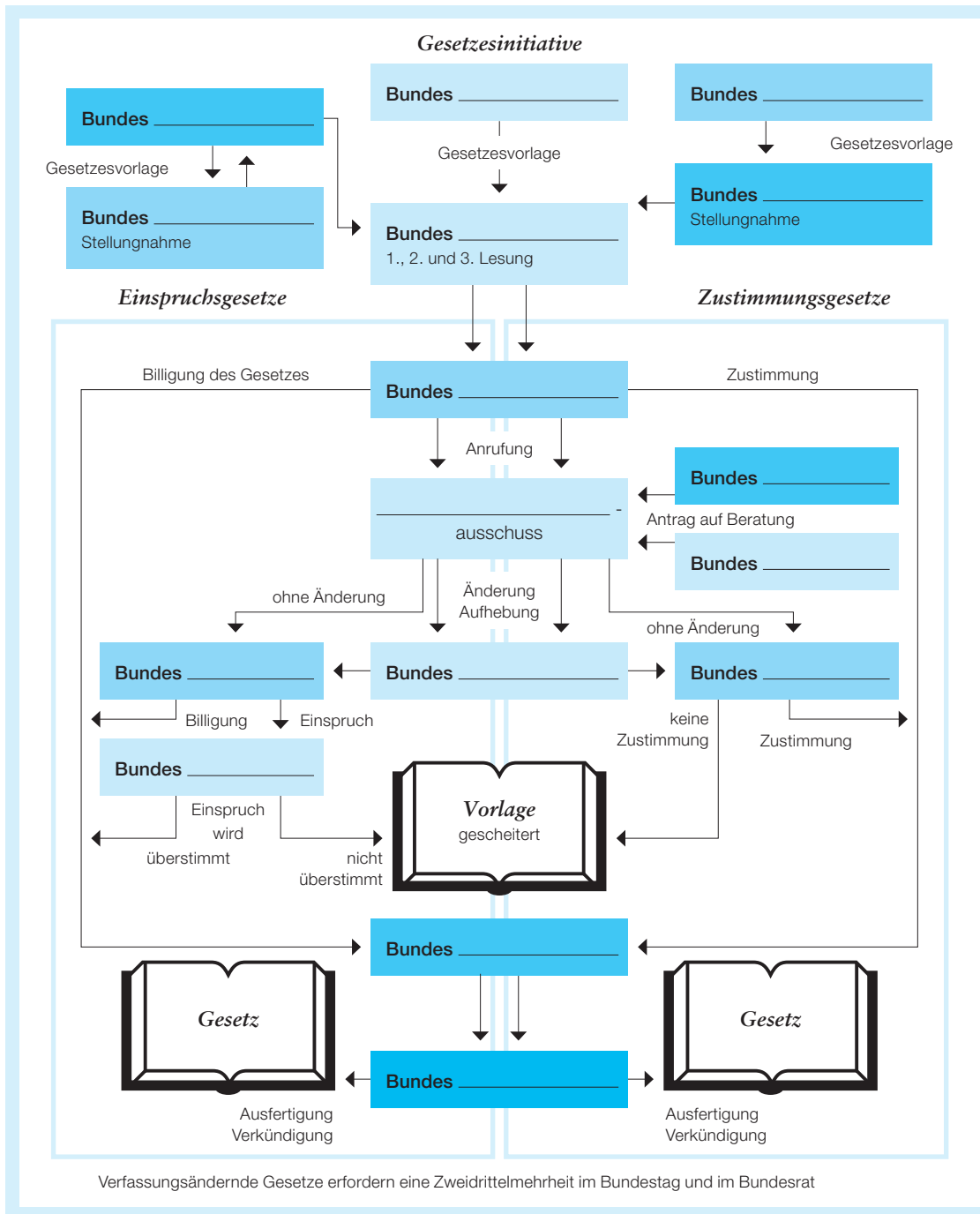
➔ 1. Lest die folgenden Artikel und tragt sie in die Leerstellen auf der rechten Seite des Schaubilds ein:

76 I / 76 II, III / 77 I / 77 II / 77 IIa / 77 III /
77 IV / 78 / 79 II / 82

➔ 2. Ergänzt auch die Lücken im Schaubild mit den korrekten Begriffen:

Bundes -tag (5x) / -rat (5x) / -regierung (4x) / -präsident (1x) /
Vermittlungsausschuss (1x)

— Ein Gesetz entsteht



Art. _____

Art. _____

Art. _____

Art. _____

Art. _____

Art. _____

Art. _____

Art. _____

Art. _____

Art. _____

➔ 3. Das ist ganz schön kompliziert. Ginge es auch einfacher? Warum hat man dieses Verfahren wohl gewählt?

— **Tipp:** Denkt dabei an die Verfassungsprinzipien.

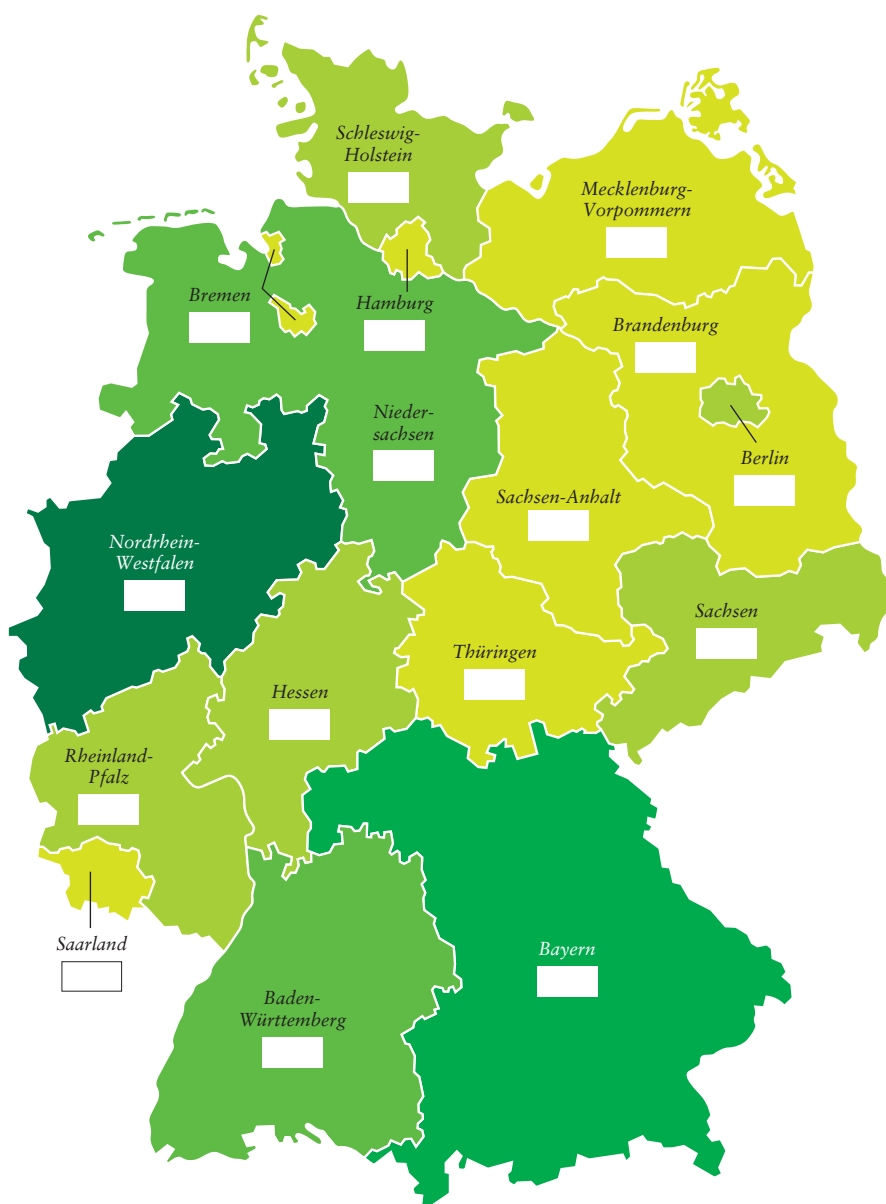
Der Bundesrat

In **Art. 50 GG** heißt es: „Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.“

Man könnte jedem Bundesland eine Stimme geben, damit die Mitwirkung gesichert ist, man kann es aber auch anders machen.

➡ 1. Findet in Abschnitt IV des Grundgesetzes heraus, wie die Stimmenzahl für ein Land zustande kommt.

➡ 2. Wieviel Stimmen hat jedes Bundesland im Bundesrat? Tragt die Anzahl in die Karte ein – rechts findet ihr die Einwohnerzahlen aller Bundesländer (Stand 2018).



— Einwohnerzahlen der Bundesländer in Deutschland (Zahlen je 1.000 Einwohner)

Nordrhein-Westfalen	17.912
Bayern	12.997
Baden-Württemberg	11.023
Niedersachsen	7.963
Hessen	6.243
Sachsen	4.081
Rheinland-Pfalz	4.074
Berlin	3.613
Schleswig-Holstein	2.890
Brandenburg	2.504
Sachsen-Anhalt	2.223
Thüringen	2.151
Hamburg	1.831
Mecklenburg-Vorpommern	1.611
Saarland	994
Bremen	681

Farblegende:

unter	2.750
2.750 bis unter	6.500
6.500 bis unter	11.500
11.500 bis unter	17.500
17.500 und mehr	

➡ 3. Haltet ihr das Verfahren für gerecht? Diskutiert mögliche Alternativen und verfasst ein Positionspapier eurer Klasse.

Dieses sollte mit dem Satz beginnen: „Wir, die Klasse ... / die Gruppe ..., sind der Meinung, dass ...“

Die Bundeskanzlerin – mächtigste Frau im Staat?

Das Magazin „Forbes“ nennt Bundeskanzlerin Angela Merkel die „mächtigste Frau der Welt“.

➔ 1. Gilt diese Einschätzung auch für Deutschland? Ist die Bundeskanzlerin die mächtigste Frau des Landes? Findet in Abschnitt VI des Grundgesetzes heraus, welche besondere Stellung der Bundeskanzler*in in der Regierung hat. Tragt diese Rechte unter der Überschrift „verfassungsrechtliche Stellung“ auf einem separaten Blatt in die linke Spalte einer zweiseitigen Tabelle ein.

➔ 2. Hier sind die Mitglieder des 24. Regierungskabinetts der Bundesrepublik Deutschland („Kabinett Merkel IV“, Stand Oktober 2018) zu sehen. Ordnet den Personen ihren **Namen**, ihr **Amt** und ihre **Parteilugehörigkeit** zu.

 Name: Amt: Parteilugehörigkeit:	 Name: Amt: Parteilugehörigkeit:
 Name: Amt: Parteilugehörigkeit:	 Name: Amt: Parteilugehörigkeit:
 Name: Amt: Parteilugehörigkeit:	 Name: Amt: Parteilugehörigkeit:
 Name: Amt: Parteilugehörigkeit:	 Name: <i>Katarina Barley</i> Amt: <i>BM der Justiz und für Verbraucherschutz</i> Parteilugehörigkeit: <i>SPD</i>
 Name: Amt: Parteilugehörigkeit:	 Name: Amt: Parteilugehörigkeit:
 Name: Amt: Parteilugehörigkeit:	 Name: Amt: Parteilugehörigkeit:
 Name: Amt: Parteilugehörigkeit:	 Name: Amt: Parteilugehörigkeit:
 Name: Amt: Parteilugehörigkeit:	 Name: Amt: Parteilugehörigkeit:

➔ 3. Schaut auf der Homepage der Bundesregierung nach, ob Namen und Ämter noch mit dieser Liste übereinstimmen. Falls das nicht mehr der Fall ist, überlegt, woran das liegen könnte.

➔ 4. Die Regierungsbildung hat nach der Bundestagswahl 2017 besonders lang gedauert. Recherchiert im Internet nach Verlauf und Ergebnissen der Koalitionsverhandlungen. Wie beurteilt ihr vor diesem Hintergrund die verfassungsrechtliche Position des Bundeskanzlers*in? Tragt eure Bewertung in die rechte Spalte eurer Tabelle (*siehe oben*) ein und findet dazu eine Überschrift.

Namen:

- Angela Merkel
- Andreas Scheuer
- Anja Karliczek
- Franziska Giffey
- Gerd Müller
- Heiko Maas
- Helge Braun
- Horst Seehofer
- Hubertus Heil
- Jens Spahn
- Julia Klöckner
- ~~Katarina Barley~~
- Olaf Scholz
- Peter Altmaier
- Svenja Schulze
- Ursula von der Leyen

Ämter:

- Bundeskanzlerin
- Chef des Bundeskanzleramtes und Bundesminister für besondere Aufgaben
- Bundesministerin (BM) ... für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
- ... für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- ... für Ernährung und Landwirtschaft
- ... für Bildung und Forschung
- ... der Verteidigung
- ... ~~der Justiz und für Verbraucherschutz~~
- Bundesminister (BM) ... für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- ... für Wirtschaft und Energie
- ... für Verkehr und digitale Infrastruktur
- ... für Gesundheit
- ... für Arbeit und Soziales
- ... des Innern, für Bau und Heimat
- ... des Auswärtigen
- ... der Finanzen

Parteilugehörigkeit:

- CDU: sieben Personen
- SPD: sechs Personen
- CSU: drei Personen



Das Bundesverfassungsgericht

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts: Dritte Option neben Mann und Frau

Die intersexuelle Person Vanja erreicht die Anerkennung eines „weiteren Geschlechts“. Der Bundestag hat bis Ende nächsten Jahres Zeit, das umzusetzen.

— www.taz.de

Karlsruher Richter fällen Urteil:

Rundfunkbeitrag ist verfassungsgemäß

— www.ka-news.de

Verfassungsgericht lehnt NPD-Verbot ab

Die Bundesländer sind mit dem Antrag auf ein NPD-Verbot gescheitert.

— www.welt.de

Immer wieder ist in den Medien von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu lesen, wie diese drei Schlagzeilen und Artikel-Auszüge aus Online-Zeitungen von 2017 und 2018.

➡ 1. In **Art. 93** und **Art. 100 GG** sind Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts genannt, z.B. Verfassungsbeschwerden sowie abstrakte und konkrete Normenkontrolle, Organstreit oder Bund-Länder-Streit. Versucht diese Begriffe in eigene Worte zu fassen. Was ist damit jeweils gemeint?

Verfassungsbeschwerde: _____

abstrakte Normenkontrolle: _____

konkrete Normenkontrolle: _____

Organstreit: _____

Bund-Länder-Streit: _____

➡ 2. Sucht auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts (www.bundesverfassungsgericht.de) in der Rubrik *Entscheidungen* nach solchen Verfahren, die euch besonders interessieren. Fasst sie in eigenen Worten zusammen.

— **Tipp:** Die Pressemitteilungen zu den Entscheidungen sind in der Regel einfacher zu verstehen als die Urteile selbst.

➡ 3. Welche Kritik wird in der Karikatur geäußert? Ist es problematisch für die Demokratie, wenn diese Kritik zutreffend ist?

Berliner Friedhof in Karlsruhe





Verfassungswandel und -reform

Das Grundgesetz wurde 1949 vom Parlamentarischen Rat verabschiedet. Das ist schon ganz schön lange her. Damals herrschte der Kalte Krieg und Deutschland war geteilt. Das Grundgesetz sollte nur ein Provisorium sein und nicht eine Verfassung, die vom Volk hätte angenommen werden müssen.

Seitdem hat sich einiges getan. Der Kalte Krieg ist zu Ende und die beiden Teile Deutschlands gehören heute zusammen. Aber nicht nur das hat sich geändert. Auch das Grundgesetz hat seit 1949 mehr als 60 Änderungen erfahren, z.B. am 20. Juli 2017.

➔➔ 1. Vergleicht die alte und neue Fassung des Grundgesetzartikels. Was sind mögliche Gründe für die Änderungen? Welche Fassung haltet ihr für besser?

— Art. 3 GG in seinem ursprünglichen Wortlaut vom 23. Mai 1949

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

— Quelle: BGBl I, S. 1

Auch **Art. 3 GG** in seiner Neufassung ist noch Gegenstand von Forderungen nach Veränderung. Das betrifft den problematischen Begriff „Rasse“ sowie den Katalog der möglichen Diskriminierungsgründe, in denen z.B. weder das Alter noch die sexuelle Orientierung genannt werden.

— Art. 3 GG in seinem bis heute gültigen Wortlaut seit der Verfassungsänderung vom 27. Oktober 1994

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

— Quelle: BGBl. 1994 I, S. 2347

➔➔ 2. Was denkt ihr über diese Forderungen? Soll der Katalog um weitere Gründe ergänzt werden? Und wenn ja, was fehlt eurer Meinung nach noch? Sammelt dazu im Plenum mögliche Diskriminierungsaspekte und diskutiert, ob diese in **Art. 3 GG** aufgenommen werden sollen.

➔➔ 3. Ihr seht, das Grundgesetz ist eine Verfassung im Wandel. So auch aktuell: Der Koalitionsvertrag von 2017 sieht vor, Kinderrechte in das Grundgesetz aufzunehmen. Was haltet ihr von dieser Idee? Und welche Rechte sollten eurer Meinung nach ausdrücklich im Grundgesetz erwähnt werden?

— **Tipp:** Recherchiert in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, welche Rechte Kinder haben. Welche dieser Rechte sollten ins Grundgesetz aufgenommen werden?



Aktionsbündnis Kinderrechte



die lobby für kinder

In Kooperation mit



Die Zukunft des Grundgesetzes – Verfassungsreform und europäische Integration

1 Die EU im GG

— Art. 23 I GG

Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einem diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates

Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.

➔ 1. Die Bundesrepublik Deutschland ist Teil der Europäischen Union (EU) und damit in deren Rechtssystem integriert. Diskutiert ausgehend von den Bestimmungen des **Art. 23 I GG**, welche Auswirkungen die Mitgliedschaft in der EU auf die Verfassungsprinzipien und den Grundrechtsschutz des Grundgesetzes haben kann.

➔ 2. In **Art. 23 I 3 GG** wird Art. 79 GG genannt. Fasst in eigenen Worten zusammen, was dort geregelt ist.

2 Deutschland in Europa

Eine Aufgabe der Eigenstaatlichkeit der Bundesrepublik und eine vollständige Verschmelzung mit anderen Staaten Europas sind im Rahmen des Grundgesetzes nicht legal. **Art. 146 GG** scheint aber zumindest einen Weg dazu möglich zu machen, indem sich das deutsche Volk eine neue Verfassung gibt.

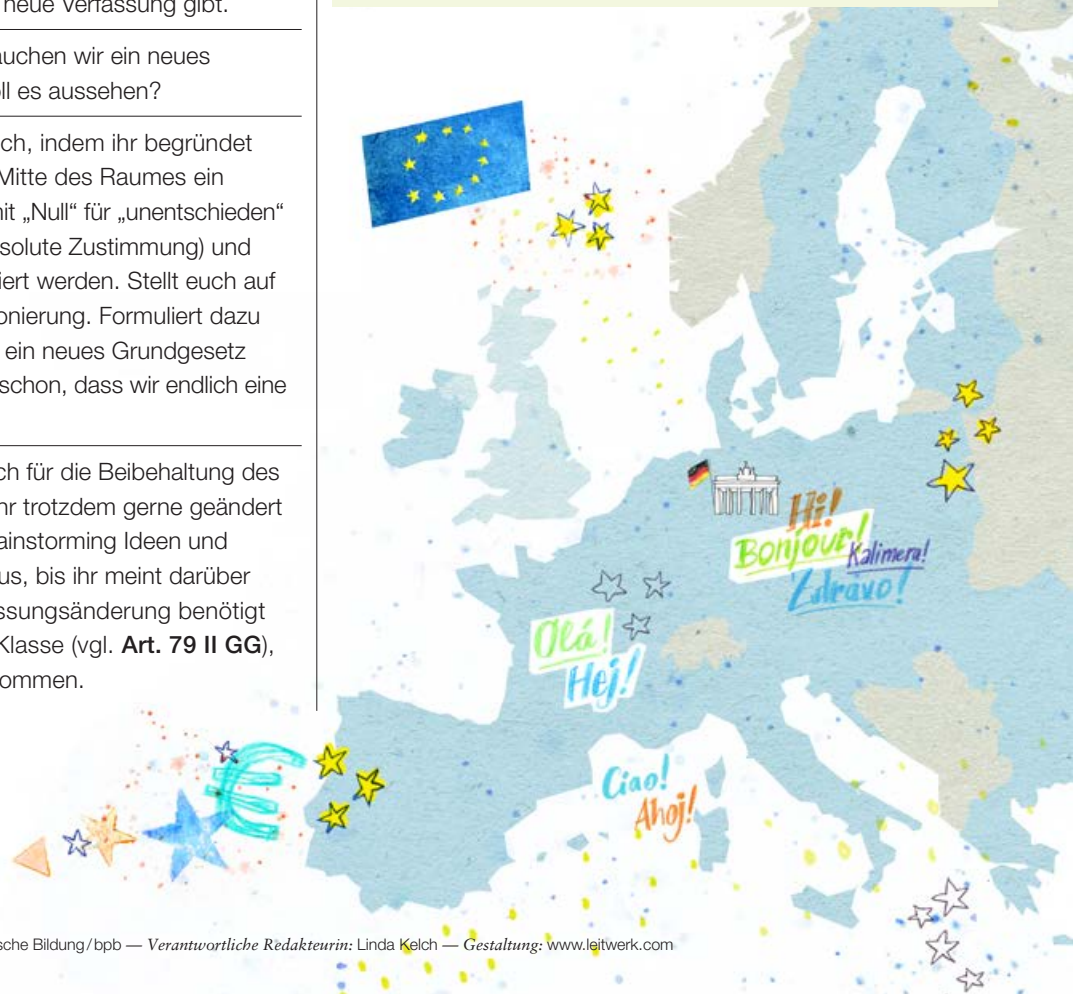
➔ 1. Aber wie seht ihr das? Brauchen wir ein neues Grundgesetz? Und wenn ja, wie soll es aussehen?

➔ 2. Macht eure Position deutlich, indem ihr begründet Stellung bezieht. Dafür wird in die Mitte des Raumes ein längeres Seil gelegt, dessen Mitte mit „Null“ für „unentschieden“ und dessen Enden mit „Plus 5“ (absolute Zustimmung) und „Minus 5“ (völlige Ablehnung) markiert werden. Stellt euch auf das Seil und begründet eure Positionierung. Formuliert dazu Sätze wie „Ich finde nicht, dass wir ein neues Grundgesetz brauchen, weil ...“ oder „Ich denke schon, dass wir endlich eine Verfassung haben sollten ...“.

➔ 3. Selbst wenn ihr mehrheitlich für die Beibehaltung des Grundgesetzes wart: Was würdet ihr trotzdem gerne geändert haben? Sammelt dazu in einem Brainstorming Ideen und diskutiert sie so lange im Plenum aus, bis ihr meint darüber abstimmen zu können. Eure Verfassungsänderung benötigt jedoch 2/3 der Stimmen in eurer Klasse (vgl. **Art. 79 II GG**), sonst ist die Änderung nicht angenommen.

— Art. 146 GG

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.





Abschlussrallye

➔ 1. Die folgenden Sätze stammen aus dem Grundgesetz. Sucht sie heraus und schreibt die Artikelziffer dahinter.

— **Tipp:** Die Summe der Artikelziffern muss 888 ergeben.

- | | |
|---|------------|
| 1. Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit. | Art. _____ |
| 2. Die Würde des Menschen ist unantastbar. | Art. _____ |
| 3. Die Wohnung ist unverletzlich. | Art. _____ |
| 4. Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern. | Art. _____ |
| 5. Bundesrecht bricht Landesrecht. | Art. _____ |
| 6. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. | Art. _____ |
| 7. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. | Art. _____ |
| 8. Die Todesstrafe ist abgeschafft. | Art. _____ |
| 9. Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. | Art. _____ |
| 10. Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. | Art. _____ |
| 11. Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. | Art. _____ |
| 12. Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung mit. | Art. _____ |
| 13. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. | Art. _____ |
| 14. Alle Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. | Art. _____ |
| 15. Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. | Art. _____ |
| 16. Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold. | Art. _____ |
| 17. Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. | Art. _____ |
| 18. Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. | Art. _____ |
| 19. Gesetzesvorlagen werden beim Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht. | Art. _____ |
| 20. Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank. | Art. _____ |
| 21. Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind in den Haushaltsplan einzustellen. | Art. _____ |

➔ 2. Die Artikel entstammen 12 Kapiteln des Grundgesetzes.

Summe: _____

Verteilt diese Kapitel per Los und erarbeitet in Partnerarbeit Kurzreferate über die wichtigsten Inhalte dieser Kapitel.



Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

— Inhalt

I. Die Grundrechte	01
II. Der Bund und die Länder	03
III. Der Bundestag	05
IV. Der Bundesrat	06
IV a. Gemeinsamer Ausschuss	06
V. Der Bundespräsident	06
VI. Die Bundesregierung	07
VII. Die Gesetzgebung des Bundes	07
VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze	09
VIIIa. Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit	11
IX. Die Rechtsprechung	11
X. Das Finanzwesen	13
X a. Verteidigungsfall	15
XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Auszug aus der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Verfassung)	20
Stichwortverzeichnis	20

— Hinweis der Redaktion:

Die Rechtschreibung entspricht der amtlichen Fassung. Das bedeutet, die Artikel sind in der zur Zeit der Verabschiedung gültigen Rechtschreibung verfasst. Die Überschriften der Artikel sind nicht amtlicher Bestandteil des Grundgesetzes.

EINLEITUNG UND PRÄAMBEL

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 13.7.2017 | 2347

Eingangsförmel

Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16. bis 22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidrittel der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist. Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seine Präsidenten, das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet. Das Grundgesetz wird hiermit gemäß Artikel 145 Abs. 3 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

I. DIE GRUNDRECHTE

Artikel 1

Menschenwürde / Menschenrechte / Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte

- 1/ Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- 2/ Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- 3/ Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

Persönliche Freiheitsrechte

- 1/ Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- 2/ Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

Gleichheit vor dem Gesetz

- 1/ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- 2/ Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- 3/ Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

Glaubens- und Gewissensfreiheit

- 1/ Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- 2/ Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- 3/ Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft

- 1/ Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- 2/ Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- 3/ Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6

Ehe / Familie / Kinder

- 1/ Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- 2/ Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- 3/ Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosten drohen.
- 4/ Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- 5/ Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7

Schulwesen

- 1/ Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- 2/ Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- 3/ Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- 4/ Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- 5/ Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
- 6/ Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 8

Versammlungsfreiheit

- 1/ Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- 2/ Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9**Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit**

- 1/ Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- 2/ Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
- 3/ Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Artikel 10**Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis**

- 1/ Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- 2/ Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 11**Freizügigkeit**

- 1/ Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
- 2/ Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 12**Berufsfreiheit**

- 1/ Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- 2/ Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- 3/ Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 12a**Militärische und zivile Dienstpflichten**

- 1/ Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.
- 2/ Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes

darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

- 3/ Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnissen im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.
- 4/ Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.
- 5/ Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.
- 6/ Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

Artikel 13**Unverletzlichkeit der Wohnung**

- 1/ Die Wohnung ist unverletzlich.
- 2/ Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
- 3/ Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.
- 4/ Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr

oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

- 5/ Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.
- 6/ Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.
- 7/ Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Fußnote:

Art. 13 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 26.3.1998 I 610 mWv 1.4.1998; mit GG Art. 79 Abs. 3 vereinbar gem. BVerfGE v. 3.3.2004 (1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99)

Artikel 14**Eigentum / Erbrecht / Enteignung**

- 1/ Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- 2/ Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- 3/ Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15**Vergesellschaftung**

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 16**Staatsangehörigkeit / Auslieferung**

- 1/ Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.
- 2/ Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der

Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

Artikel 16a

Asylrecht

- 1/ Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
- 2/ Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.
- 3/ Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.
- 4/ Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.
- 5/ Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Fußnote:

Art. 16a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 28.6.1993 I 1002 MvV 30.6.1993; mit Art. 79 Abs. 3 GG (100-1) vereinbar gem. BVerfGE v. 14.5.1996 I 952 (2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93)

Artikel 17

Petitionsrecht

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

Einschränkung der Grundrechte in besonderen Fällen

- 1/ Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit

es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

- 2/ Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 18

Grundrechtsverwirkung

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 19

Einschränkung von Grundrechten / Rechtsweg

- 1/ Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- 2/ In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- 3/ Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
- 4/ Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

II. DER BUND UND DIE LÄNDER

Artikel 20

Verfassungsgrundsätze / Widerstandsrecht

- 1/ Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- 2/ Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- 3/ Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- 4/ Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 20a

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Artikel 21

Parteien

- 1/ Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und

Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

- 2/ Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.
- 3/ Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.
- 4/ Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.
- 5/ Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Artikel 22

Bundeshauptstadt / Bundesflagge

- 1/ Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.
- 2/ Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

Artikel 23

Europäische Union / Grundrechtsschutz / Subsidiaritätsprinzip

- 1/ Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.
 - 1a/ Der Bundestag und der Bundesrat haben das Recht, wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage zu erheben. Der Bundestag ist hierzu auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet. Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für die Wahrnehmung der Rechte, die dem Bundestag und dem Bundesrat in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind, Ausnahmen von Artikel 42 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 zugelassen werden.
 - 2/ In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.
 - 3/ Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.
 - 4/ Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.

- 5/ Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeminderungen für den Bund führen können, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.
- 6/ Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren
- 7/ Das Nähere zu den Absätzen 4 bis 6 regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 24

Übertragung von Hoheitsrechten / Kollektives Sicherheitssystem

- 1/ Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.
- 1a/ Soweit die Länder für die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung Hoheitsrechte auf grenznachbarschaftliche Einrichtungen übertragen.
- 2/ Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.
- 3/ Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit Beitreten.

Artikel 25

Vorrang des Völkerrechtes

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Artikel 26

Friedenssicherung

- 1/ Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.
- 2/ Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 27

Handelsflotte

Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

Artikel 28

Landesverfassungen / Selbstverwaltung der Gemeinden

- 1/ Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.
- 2/ Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.
- 3/ Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

Artikel 29

Neugliederung des Bundesgebietes

- 1/ Das Bundesgebiet kann neu gegliedert werden, um zu gewährleisten, daß die Länder nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können. Dabei sind die landsmannschaftliche Verbundenheit, die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit sowie die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen.
- 2/ Maßnahmen zur Neugliederung des Bundesgebietes ergehen durch Bundesgesetz, das der Bestätigung durch Volksentscheid bedarf. Die betroffenen Länder sind zu hören.
- 3/ Der Volksentscheid findet in den Ländern statt, aus deren Gebieten oder Gebietsteilen ein neues oder neu umgrenztes Land gebildet werden soll (betroffene Länder). Abzustimmen ist über die Frage, ob die betroffenen Länder wie bisher bestehen bleiben sollen oder ob das neue oder neu umgrenzte Land gebildet werden soll. Der Volksentscheid für die Bildung eines neuen oder neu umgrenzten Landes kommt zustande, wenn in dessen künftigen Gebiet und insgesamt in den Gebieten oder Gebietsteilen eines betroffenen Landes, deren Landeszugehörigkeit im gleichen Sinne geändert werden soll, jeweils eine Mehrheit der Änderung zustimmt. Er kommt nicht zustande, wenn im Gebiet eines der betroffenen Länder eine Mehrheit die Änderung ablehnt; die Ablehnung ist jedoch unbeachtlich, wenn in einem Gebietsteil, dessen Zugehörigkeit zu dem betroffenen Land geändert werden soll, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Änderung zustimmt, es sei denn, daß im Gesamtgebiet des betroffenen Landes eine Mehrheit von zwei Dritteln die Änderung ablehnt.
- 4/ Wird in einem zusammenhängenden, abgegrenzten Siedlungs- und Wirtschaftsraum, dessen Teile in mehreren Ländern liegen und der mindestens eine Million Einwohner hat, von einem Zehntel der in ihm zum Bundestag Wahlberechtigten durch Volksbegehren gefordert, daß für diesen Raum eine einheitliche Landeszugehörigkeit herbeigeführt werde, so

ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren entweder zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird, oder daß in den betroffenen Ländern eine Volksbefragung stattfindet.

- 5/ Die Volksbefragung ist darauf gerichtet festzustellen, ob eine in dem Gesetz vorzuschlagende Änderung der Landeszugehörigkeit Zustimmung findet. Das Gesetz kann verschiedene, jedoch nicht mehr als zwei Vorschläge der Volksbefragung vorlegen. Stimmt eine Mehrheit einer vorgeschlagenen Änderung der Landeszugehörigkeit zu, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird. Findet ein der Volksbefragung vorgelegter Vorschlag eine den Maßgaben des Absatzes 3 Satz 3 und 4 entsprechende Zustimmung, so ist innerhalb von zwei Jahren nach der Durchführung der Volksbefragung ein Bundesgesetz zur Bildung des vorgeschlagenen Landes zu erlassen, das der Bestätigung durch Volksentscheid nicht mehr bedarf.
- 6/ Mehrheit im Volksentscheid und in der Volksbefragung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt. Im übrigen wird das Nähere über Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung durch ein Bundesgesetz geregelt; dieses kann auch vorsehen, daß Volksbegehren innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht wiederholt werden können.
- 7/ Sonstige Änderungen des Gebietsbestandes der Länder können durch Staatsverträge der beteiligten Länder oder durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen, wenn das Gebiet, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, nicht mehr als 50.000 Einwohner hat. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf. Es muß die Anhörung der betroffenen Gemeinden und Kreise vorsehen.
- 8/ Die Länder können eine Neugliederung für das jeweils von ihnen umfaßte Gebiet oder für Teilgebiete abweichend von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 durch Staatsvertrag regeln. Die betroffenen Gemeinden und Kreise sind zu hören. Der Staatsvertrag bedarf der Bestätigung durch Volksentscheid in jedem beteiligten Land. Betrifft der Staatsvertrag Teilgebiete der Länder, kann die Bestätigung auf Volksentscheide in diesen Teilgebieten beschränkt werden; Satz 5 zweiter Halbsatz findet keine Anwendung. Bei einem Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt; das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Bundestages.

Artikel 30

Hoheitsrechte der Länder

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

Artikel 31

Vorrang des Bundesrechts

Bundesrecht bricht Landesrecht.

Artikel 32

Auswärtige Beziehungen

- 1/ Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes.
- 2/ Vor dem Abschlusse eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, ist das Land rechtzeitig zu hören.
- 3/ Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig

sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen.

Artikel 33

Gleichstellung als Staatsbürger / Öffentlicher Dienst

- 1/ Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- 2/ Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.
- 3/ Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.
- 4/ Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.
- 5/ Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Artikel 34

Haftung bei Amtspflichtverletzung

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 35

Rechts-, Amts- und Katastrophenhilfe

- 1/ Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.
- 2/ Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.
- 3/ Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

Artikel 36

Bundesbeamte

- 1/ Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.
- 2/ Die Wehrgesetze haben auch die Gliederung des Bundes in Länder und ihre besonderen landsmannschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Artikel 37

Bundeszwang

- 1/ Wenn ein Land die ihm nach dem Grundgesetze oder einem anderen Bundesgesetze obliegenden Bundespflichten nicht erfüllt, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Maßnahmen treffen, um das Land im Wege des Bundeszwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.
- 2/ Zur Durchführung des Bundeszwanges hat die Bundesregierung oder ihr Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.

III. DER BUNDESTAG

Artikel 38

Wahl

- 1/ Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- 2/ Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.
- 3/ Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Artikel 39

Wahlperiode / Zusammentritt / Einberufung

- 1/ Der Bundestag wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens sechs- und vierzig, spätestens achtundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt.
- 2/ Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.
- 3/ Der Bundestag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

Artikel 40

Präsidium / Geschäftsordnung

- 1/ Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2/ Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

Artikel 41

Wahlprüfung

- 1/ Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages. Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat.
- 2/ Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.
- 3/ Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 42

Öffentliche Sitzungen / Mehrheitsbeschlüsse

- 1/ Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

- 2/ Zu einem Beschlusse des Bundestages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Für die vom Bundestage vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.
- 3/ Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 43

Zitier-, Zutritts- und Anhörungsrecht

- 1/ Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.
- 2/ Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

Artikel 44

Untersuchungsausschüsse

- 1/ Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
- 2/ Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.
- 3/ Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.
- 4/ Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

Artikel 45

Ausschuß „Europäische Union“

Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Er kann ihn ermächtigen, die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen. Er kann ihn auch ermächtigen, die Rechte wahrzunehmen, die dem Bundestag in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind.

Artikel 45a

Ausschüsse für Auswärtiges und für Verteidigung

- 1/ Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuß für Verteidigung.
- 2/ Der Ausschuß für Verteidigung hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder hat er die Pflicht, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen.
- 3/ Artikel 44 Abs. 1 findet auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung.

Artikel 45b

Wehrbeauftragter

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 45c

Petitionsausschuß

- 1/ Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
- 2/ Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 45d**Parlamentarisches Kontrollgremium**

- 1/ Der Bundestag bestellt ein Gremium zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes.
- 2/ Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 46**Indemnität und Immunität der Abgeordneten**

- 1/ Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumdende Beleidigungen.
- 2/ Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.
- 3/ Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Artikel 18 erforderlich.
- 4/ Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.

Artikel 47**Zeugnisverweigerungsrecht**

Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

Artikel 48**Kandidatur / Mandatsschutz / Entschädigung**

- 1/ Wer sich um einen Sitz im Bundestage bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.
- 2/ Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.
- 3/ Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 49

> aufgehoben

IV. DER BUNDES RAT**Artikel 50****Aufgabe**

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.

Artikel 51**Zusammensetzung / Stimmgewicht**

- 1/ Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden.
- 2/ Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier,

Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen.

- 3/ Jedes Land kann so viele Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.

Artikel 52**Präsident / Beschlüsse / Geschäftsordnung**

- 1/ Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.
- 2/ Der Präsident beruft den Bundesrat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn die Vertreter von mindestens zwei Ländern oder die Bundesregierung es verlangen.
- 3/ Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
- 3a/ Für Angelegenheiten der Europäischen Union kann der Bundesrat eine Europakammer bilden, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Bundesrates gelten; die Anzahl der einheitlich abzugebenden Stimmen der Länder bestimmt sich nach Artikel 51 Abs. 2.
- 4/ Den Ausschüssen des Bundesrates können andere Mitglieder oder Beauftragte der Regierungen der Länder angehören.

Artikel 53**Teilnahme der Mitglieder der Bundesregierung**

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten.

IV a. GEMEINSAMER AUSSCHUSS**Artikel 53a****Zusammensetzung / Geschäftsordnung**

- 1/ Der Gemeinsame Ausschuss besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages, zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates. Die Abgeordneten werden vom Bundestage entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bestimmt; sie dürfen nicht der Bundesregierung angehören. Jedes Land wird durch ein von ihm bestelltes Mitglied des Bundesrates vertreten; diese Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Die Bildung des Gemeinsamen Ausschusses und sein Verfahren werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Bundestage zu beschließen ist und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- 2/ Die Bundesregierung hat den Gemeinsamen Ausschuss über ihre Planungen für den Verteidigungsfall zu unterrichten. Die Rechte des Bundestages und seiner Ausschüsse nach Artikel 43 Abs. 1 bleiben unberührt.

V. DER BUNDES PRÄSIDENT**Artikel 54****Wahl / Amtsdauer**

- 1/ Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.
- 2/ Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließend Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- 3/ Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

- 4/ Die Bundesversammlung tritt spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten, bei vorzeitiger Beendigung spätestens dreißig Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen. Sie wird von dem Präsidenten des Bundestages einberufen.
- 5/ Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist des Absatzes 4 Satz 1 mit dem ersten Zusammentritt des Bundestages.
- 6/ Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 7/ Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 55**Unvereinbarkeiten**

- 1/ Der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.
- 2/ Der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Artikel 56**Amtseid**

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Artikel 57**Vertretung**

Die Befugnisse des Bundespräsidenten werden im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch den Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen.

Artikel 58**Gegenzeichnung**

Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auflösung des Bundestages gemäß Artikel 63 und das Ersuchen gemäß Artikel 69 Abs. 3.

Artikel 59**Völkerrechtliche Vertretung des Bundes**

- 1/ Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.
- 2/ Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

Artikel 59a

> aufgehoben

Artikel 60

Beamtenernennung / Begnadigungsrecht / Immunität

- 1/ Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Bundesrichter, die Bundesbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 2/ Er übt im Einzelfalle für den Bund das Begnadigungsrecht aus.
- 3/ Er kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.
- 4/ Die Absätze 2 bis 4 des Artikels 46 finden auf den Bundespräsidenten entsprechende Anwendung.

Artikel 61

Anklage vor dem Bundesverfassungsgericht

- 1/ Der Bundestag oder der Bundesrat können den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einem Viertel der Stimmen des Bundesrates gestellt werden. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages oder von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Die Anklage wird von einem Beauftragten der anklagenden Körperschaft vertreten.
- 2/ Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß der Bundespräsident einer vorsätzlichen Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, daß er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

VI. DIE BUNDESREGIERUNG

Artikel 62

Zusammensetzung

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

Artikel 63

Wahl des Bundeskanzlers

- 1/ Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.
- 2/ Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.
- 3/ Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgang mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.
- 4/ Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereinigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich, so muß der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so hat der Bundespräsident binnen sieben Tagen entweder ihn zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.

Artikel 64

Ernennung und Entlassung der Bundesminister / Amtseid

- 1/ Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.
- 2/ Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestage den in Artikel 56 vorgesehenen Eid.

Artikel 65

Richtlinienkompetenz, Ressort- und Kollegialprinzip

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

Artikel 65a

Befehls- und Kommandogewalt

- 1/ Der Bundesminister für Verteidigung hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte.
- 2/ > weggefallen

Artikel 66

Unvereinbarkeiten

Der Bundeskanzler und die Bundesminister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Artikel 67

Mißtrauensvotum

- 1/ Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.
- 2/ Zwischen dem Antrage und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Artikel 68

Vertrauensfrage

- 1/ Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt.
- 2/ Zwischen dem Antrage und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Artikel 69

Stellvertreter des Bundeskanzlers / Amtsdauer

- 1/ Der Bundeskanzler ernennt einen Bundesminister zu seinem Stellvertreter.
- 2/ Das Amt des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers endigt in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, das Amt eines Bundesministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.
- 3/ Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

VII. DIE GESETZGEBUNG DES BUNDES

Artikel 70

Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern

- 1/ Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.
- 2/ Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

Artikel 71

Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes

Im Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden.

Artikel 72

Konkurrierende Gesetzgebung

- 1/ Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.
- 2/ Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.
- 3/ Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:
 1. — das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);
 2. — den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);
 3. — die Bodenverteilung;
 4. — die Raumordnung;
 5. — den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);
 6. — die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.
- 4/ Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß eine bundesgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.

Artikel 73

Gebiete der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes

- 1/ Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:
 1. — die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
 2. — die Staatsangehörigkeit im Bunde;
 3. — die Freizügigkeit, das Paßwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
 4. — das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;

5. — die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschatzes;
- 5a. — den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;
6. — den Luftverkehr;
- 6a. — den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege;
7. — das Postwesen und die Telekommunikation;
8. — die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
9. — den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;
- 9a. — die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;
10. — die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
- 10a. — in der Kriminalpolizei,
- 10b. — zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und
- 10c. — zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;
11. — die Statistik für Bundeszwecke;
12. — das Waffen- und das Sprengstoffrecht;
13. — die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;
14. — die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.
- 2/ Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 74

Gebiete der konkurrierenden Gesetzgebung

- 1/ Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
- das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
 - das Personenstandswesen;
 - das Vereinsrecht;
 - das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
 - (weggefallen)
 - die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
 - die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);
 - (weggefallen)
 - die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;
 - die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft;
 - das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versi-

- cherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schau- stellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;
12. — das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
13. — die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
14. — das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;
15. — die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
16. — die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
17. — die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der Flurbereinigung), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;
18. — den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohnungsdrecht, das Alt schuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämierecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannssiedlungsrecht;
19. — Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;
- 19a. — die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;
20. — das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;
21. — die Hochsee- und Küstenschiffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschiffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;
22. — den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;
23. — die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;
24. — die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);
25. — die Staatshaftung;
26. — die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen;
27. — die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;
28. — das Jagdwesen;
29. — den Naturschutz und die Landschaftspflege;
30. — die Bodenverteilung;
31. — die Raumordnung;
32. — den Wasserhaushalt;

33. — die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

- 2/ Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 und 27 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 74a und 75

> weggefallen

Artikel 76

Gesetzesvorlagen

- 1/ Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.
- 2/ Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen. Verlangt er aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Die Bundesregierung kann eine Vorlage, die sie bei der Zuleitung an den Bundesrat ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, nach drei Wochen oder, wenn der Bundesrat ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, nach sechs Wochen dem Bundestag zuleiten, auch wenn die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht bei ihr eingegangen ist; sie hat die Stellungnahme des Bundesrates unverzüglich nach Eingang dem Bundestag nachzureichen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist zur Stellungnahme neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung.
- 3/ Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestag durch die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten. Sie soll hierbei ihre Auffassung darlegen. Verlangt sie aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Wenn der Bundesrat eine Vorlage ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, beträgt die Frist drei Wochen oder, wenn die Bundesregierung ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, sechs Wochen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung. Der Bundestag hat über die Vorlagen in angemessener Frist zu beraten und Beschluß zu fassen.

Artikel 77

Gang der Gesetzgebung / Vermittlungsausschuß

- 1/ Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrate zuzuleiten.
- 2/ Der Bundesrat kann binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, daß ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuß einberufen wird. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die in diesen Ausschuß entsandten Mitglieder des Bundesrates sind nicht an Weisungen gebunden. Ist zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuß eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluß zu fassen.
- 2a/ Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, hat der Bundesrat, wenn ein Verlangen nach Absatz 2 Satz 1 nicht gestellt oder das Vermittlungsverfahren ohne einen Vorschlag

zur Änderung des Gesetzesbeschlusses beendet ist, in angemessener Frist über die Zustimmung Beschluß zu fassen.

- 3/ Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, kann der Bundesrat, wenn das Verfahren nach Absatz 2 beendet ist, gegen ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt im Falle des Absatzes 2 letzter Satz mit dem Eingange des vom Bundestage erneut gefaßten Beschlusses, in allen anderen Fällen mit dem Eingange der Mitteilung des Vorsitzenden des in Absatz 2 vorgesehenen Ausschusses, daß das Verfahren vor dem Ausschusse abgeschlossen ist.
- 4/ Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen, so kann er durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

Artikel 78

Zustandekommen der Gesetze

Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 nicht stellt, innerhalb der Frist des Artikels 77 Abs. 3 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestage überstimmt wird.

Artikel 79

Änderung des Grundgesetzes

- 1/ Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.
- 2/ Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.
- 3/ Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Artikel 80

Erlaß von Rechtsverordnungen

- 1/ Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.
- 2/ Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens und der Telekommunikation, über die Grundsätze der Erhebung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen der Eisenbahnen des

Bundes, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

- 3/ Der Bundesrat kann der Bundesregierung Vorlagen für den Erlaß von Rechtsverordnungen zuleiten, die seiner Zustimmung bedürfen.
- 4/ Soweit durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz beauftragt.

Artikel 80a

Spannungsfall

- 1/ Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 2/ Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt.
- 3/ Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt wird. Maßnahmen nach diesem Absatz sind aufzuheben, wenn der Bundestag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

Artikel 81

Gesetzgebungsnotstand

- 1/ Wird im Falle des Artikels 68 der Bundestag nicht aufgelöst, so kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn der Bundestag sie ablehnt, obwohl die Bundesregierung sie als dringlich bezeichnet hat. Das gleiche gilt, wenn eine Gesetzesvorlage abgelehnt worden ist, obwohl der Bundeskanzler mit ihr den Antrag des Artikels 68 verbunden hatte.
- 2/ Lehnt der Bundestag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder nimmt er sie in einer für die Bundesregierung als unannehmbar bezeichneten Fassung an, so gilt das Gesetz als zustande gekommen, soweit der Bundesrat ihm zustimmt. Das gleiche gilt, wenn die Vorlage vom Bundestage nicht innerhalb von vier Wochen nach der erneuten Einbringung verabschiedet wird.
- 3/ Während der Amtszeit eines Bundeskanzlers kann auch jede andere vom Bundestage abgelehnte Gesetzesvorlage innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes gemäß Absatz 1 und 2 verabschiedet werden. Nach Ablauf der Frist ist während der Amtszeit des gleichen Bundeskanzlers eine weitere Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes unzulässig.
- 4/ Das Grundgesetz darf durch ein Gesetz, das nach Absatz 2 zustande kommt, weder geändert, noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden.

Artikel 82

Ausfertigung / Verkündung / Inkrafttreten

- 1/ Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Bundesgesetzblatte verkündet.
- 2/ Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.

VIII. DIE AUSFÜHRUNG DER BUNDESGESETZE UND DIE BUNDESVERWALTUNG

Artikel 83

Ausführung durch die Länder

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

Artikel 84

Landeseigene Verwaltung / Bundesaufsicht

- 1/ Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen. Hat ein Land eine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen, treten in diesem Land hierauf bezogene spätere bundesgesetzliche Regelungen der Einrichtung der Behörden und des Verwaltungsverfahrens frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anders bestimmt ist. Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.
- 2/ Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.
- 3/ Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Rechte gemäß ausführen. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden, mit deren Zustimmung und, falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates auch zu den nachgeordneten Behörden.
- 4/ Werden Mängel, die die Bundesregierung bei der Ausführung der Bundesgesetze in den Ländern festgestellt hat, nicht beseitigt, so beschließt auf Antrag der Bundesregierung oder des Landes der Bundesrat, ob das Land das Recht verletzt hat. Gegen den Beschluß des Bundesrates kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.
- 5/ Der Bundesregierung kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Ausführung von Bundesgesetzen die Befugnis verliehen werden, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Sie sind, außer wenn die Bundesregierung den Fall für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten.

Artikel 85

Auftragsverwaltung

- 1/ Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden

- Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.
- 2/ Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen zu bestellen.
 - 3/ Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.
 - 4/ Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden.

Artikel 86 Bundeseigene Verwaltung

Führt der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes aus, so erläßt die Bundesregierung, soweit nicht das Gesetz Besonderes vorschreibt, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Einrichtung der Behörden.

Artikel 87 Sachgebiete

- 1/ In bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt der Auswärtige Dienst, die Bundesfinanzverwaltung und nach Maßgabe des Artikels 89 die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und der Schifffahrt. Durch Bundesgesetz können Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden.
- 2/ Als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden diejenigen sozialen Versicherungsträger geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Soziale Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes, aber nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt, werden abweichend von Satz 1 als landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes geführt, wenn das aufsichtsführende Land durch die beteiligten Länder bestimmt ist.
- 3/ Außerdem können für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz errichtet werden. Erwachsen dem Bunde auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben, so können bei dringendem Bedarf bundeseigene Mittel- und Unterbehörden mit Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages errichtet werden.

Artikel 87a Streitkräfte

- 1/ Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

- 2/ Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.
- 3/ Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfall und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfall und im Spannungsfalle der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden; die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.
- 4/ Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

Artikel 87b Bundeswehr- und Verteidigungsverwaltung

- 1/ Die Bundeswehrverwaltung wird in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Sie dient den Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte. Aufgaben der Beschädigtenversorgung und des Bauwesens können der Bundeswehrverwaltung nur durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, übertragen werden. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, soweit sie die Bundeswehrverwaltung zu Eingriffen in Rechte Dritter ermächtigen; das gilt nicht für Gesetze auf dem Gebiete des Personalwesens.
- 2/ Im übrigen können Bundesgesetze, die der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie ganz oder teilweise in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau oder von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden. Werden solche Gesetze von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt, so können sie mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise Bundesoberbehörden übertragen werden; dabei kann bestimmt werden, daß diese Behörden beim Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Artikel 87c Erzeugung und Nutzung der Kernenergie

Gesetze, die auf Grund des Artikels 73 Abs. 1 Nr. 14 ergehen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.

Artikel 87d Luftverkehrsverwaltung

- 1/ Die Luftverkehrsverwaltung wird in Bundesverwaltung geführt. Aufgaben der Flugsicherung können auch durch ausländische Flugsicherungsorganisationen wahrgenommen werden, die nach Recht der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.
- 2/ Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung den Ländern als Auftragsverwaltung übertragen werden.

Artikel 87e

Eisenbahnverkehrsverwaltung

- 1/ Die Eisenbahnverkehrsverwaltung für Eisenbahnen des Bundes wird in bundeseigener Verwaltung geführt. Durch Bundesgesetz können Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung den Ländern als eigene Angelegenheit übertragen werden.
- 2/ Der Bund nimmt die über den Bereich der Eisenbahnen des Bundes hinausgehenden Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung wahr, die ihm durch Bundesgesetz übertragen werden.
- 3/ Eisenbahnen des Bundes werden als Wirtschaftsunternehmen in privat-rechtlicher Form geführt. Diese stehen im Eigentum des Bundes, soweit die Tätigkeit des Wirtschaftsunternehmens den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen umfaßt. Die Veräußerung von Anteilen des Bundes an den Unternehmen nach Satz 2 erfolgt auf Grund eines Gesetzes; die Mehrheit der Anteile an diesen Unternehmen verbleibt beim Bund. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.
- 4/ Der Bund gewährleistet, daß dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes sowie bei deren Verkehrsangeboten auf diesem Schienennetz, soweit diese nicht den Schienenpersonennahverkehr betreffen, Rechnung getragen wird. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.
- 5/ Gesetze auf Grund der Absätze 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, die die Auflösung, die Verschmelzung und die Aufspaltung von Eisenbahnunternehmen des Bundes, die Übertragung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes an Dritte sowie die Stilllegung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes regeln oder Auswirkungen auf den Schienenpersonennahverkehr haben.

Artikel 87f

Postwesen und Telekommunikation

- 1/ Nach Maßgabe eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, gewährleistet der Bund im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen.
- 2/ Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 werden als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch andere private Anbieter erbracht. Hoheitsaufgaben im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation werden in bundeseigener Verwaltung ausgeführt.
- 3/ Unbeschadet des Absatzes 2 Satz 2 führt der Bund in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts einzelne Aufgaben in bezug auf die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen nach Maßgabe eines Bundesgesetzes aus.

Artikel 88

Bundesbank / Europäische Zentralbank

Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank. Ihre Aufgaben und Befugnisse können im Rahmen der Europäischen Union der Europäischen Zentralbank übertragen werden, die unabhängig ist und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet.

Artikel 89

Bundeswasserstraßen / Schifffahrtsverwaltung

- 1/ Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen.

- 2/ Der Bund verwaltet die Bundeswasserstraßen durch eigene Behörden. Er nimmt die über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschifffahrt und die Aufgaben der Seeschifffahrt wahr, die ihm durch Gesetz übertragen werden. Er kann die Verwaltung von Bundeswasserstraßen, soweit sie im Gebiete eines Landes liegen, diesem Lande auf Antrag als Auftragsverwaltung übertragen. Berührt eine Wasserstraße das Gebiet mehrerer Länder, so kann der Bund das Land beauftragen, für das die beteiligten Länder es beantragen.
- 3/ Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

Artikel 90

Bundesstraßen

- 1/ Der Bund bleibt Eigentümer der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs. Das Eigentum ist unveräußerlich.
- 2/ Die Verwaltung der Bundesautobahnen wird in Bundesverwaltung geführt. Der Bund kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Gesellschaft privaten Rechts bedienen. Diese Gesellschaft steht im unveräußerlichen Eigentum des Bundes. Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen. Eine Beteiligung Privater im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften ist ausgeschlossen für Streckennetze, die das gesamte Bundesautobahnnetz oder das gesamte Netz sonstiger Bundesfernstraßen in einem Land oder wesentliche Teile davon umfassen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.
- 3/ Die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften verwalten die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrage des Bundes.
- 4/ Auf Antrag eines Landes kann der Bund die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, in Bundesverwaltung übernehmen.

Artikel 91

Innerer Notstand

- 1/ Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.
- 2/ Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben. Erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen Weisungen erteilen; Satz 1 und Satz 2 bleiben unberührt.

VIIIa. GEMEINSCHAFTSAUFGABEN, VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

Artikel 91a

Mitwirkung des Bundes / Kostenverteilung

- 1/ Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und

die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. — Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
2. — Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.
- 2/ Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben sowie Einzelheiten der Koordinierung näher bestimmt.
- 3/ Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

Artikel 91b

Bildungsplanung und Förderung der Forschung

- 1/ Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken. Vereinbarungen, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Länder. Dies gilt nicht für Vereinbarungen über Forschungsbauten einschließlich Großgeräten.
- 2/ Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.
- 3/ Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.

Artikel 91c

Informationstechnische Systeme

- 1/ Bund und Länder können bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken.
- 2/ Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen. Vereinbarungen über die Grundlagen der Zusammenarbeit nach Satz 1 können für einzelne nach Inhalt und Ausmaß bestimmte Aufgaben vorsehen, dass nähere Regelungen bei Zustimmung einer in der Vereinbarung zu bestimmenden qualifizierten Mehrheit für Bund und Länder in Kraft treten. Sie bedürfen der Zustimmung des Bundestages und der Volksvertretungen der beteiligten Länder; das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Vereinbarungen regeln auch die Kostentragung.
- 3/ Die Länder können darüber hinaus den gemeinschaftlichen Betrieb informationstechnischer Systeme sowie die Errichtung von dazu bestimmten Einrichtungen vereinbaren.
- 4/ Der Bund errichtet zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder ein Verbindungsnetz. Das Nähere zur Errichtung und zum Betrieb des Verbindungsnetzes regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.
- 5/ Der übergreifende informationstechnische Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

Artikel 91d

Leistungsvergleich

Bund und Länder können zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit ihrer Verwaltungen Vergleichsstudien durchführen und die Ergebnisse veröffentlichen.

Artikel 91e

Zusammenwirken hinsichtlich der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- 1/ Bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirken Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammen.
- 2/ Der Bund kann zulassen, dass eine begrenzte Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Aufgaben nach Absatz 1 allein wahrnimmt. Die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsausgaben trägt der Bund, soweit die Aufgaben bei einer Ausführung von Gesetzen nach Absatz 1 vom Bund wahrzunehmen sind.
- 3/ Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

IX. DIE RECHTSPRECHUNG

Artikel 92

Organe der rechtsprechenden Gewalt

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 93

Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

- 1/ Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:
 1. — über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
 2. — bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrechte auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages;
 - 2a. — bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes;
 3. — bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht;
 4. — in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;
 - 4a. — über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein;
 - 4b. — über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 28 durch ein Gesetz, bei Landesgesetzen jedoch nur, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann;
 - 4c. — über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag;
 5. — in den übrigen in diesem Grundgesetz vorgesehenen Fällen.

- 2/ Das Bundesverfassungsgericht entscheidet außerdem auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte. Die Feststellung, dass die Erforderlichkeit entfallen ist oder Bundesrecht nicht mehr erlassen werden könnte, ersetzt ein Bundesgesetz nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn eine Gesetzesvorlage nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2 im Bundestag abgelehnt oder über sie nicht innerhalb eines Jahres beraten und Beschluss gefasst oder wenn eine entsprechende Gesetzesvorlage im Bundesrat abgelehnt worden ist.
- 3/ Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.

Artikel 94

Zusammensetzung des Bundesverfassungsgerichts

- 1/ Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt. Sie dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrate, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.
- 2/ Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben. Es kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen und ein besonderes Annahmeverfahren vorsehen.

Artikel 95

Oberste Gerichtshöfe

- 1/ Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.
- 2/ Über die Berufung der Richter dieser Gerichte entscheidet der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestage gewählt werden.
- 3/ Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist ein Gemeinsamer Senat der in Absatz 1 genannten Gerichte zu bilden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 96

Bundesgerichte

- 1/ Der Bund kann für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes ein Bundesgericht errichten.
- 2/ Der Bund kann Wehrstrafgerichte für die Streitkräfte als Bundesgerichte errichten. Sie können die Strafgerichtsbarkeit nur im Verteidigungsfalle sowie über Angehörige der Streitkräfte ausüben, die in das Ausland entsandt oder an Bord von Kriegsschiffen eingeschifft sind. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Diese Gerichte gehören zum Geschäftsbereich des Bundesjustizministers. Ihre hauptamtlichen Richter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- 3/ Oberster Gerichtshof für die in Absatz 1 und 2 genannten Gerichte ist der Bundesgerichtshof.
- 4/ Der Bund kann für Personen, die zu ihm in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen,

Bundesgerichte zur Entscheidung in Disziplinarverfahren und Beschwerdeverfahren errichten.

- 5/ Für Strafverfahren auf den folgenden Gebieten kann ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen, dass Gerichte der Länder Gerichtsbarkeit des Bundes ausüben:
1. — Völkermord;
 2. — völkerstrafrechtliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
 3. — Kriegsverbrechen;
 4. — andere Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören (Artikel 26 Abs. 1);
 5. — Staatsschutz.

Artikel 97

Richterliche Unabhängigkeit

- 1/ Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.
- 2/ Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

Artikel 98

Rechtsstellung der Richter / Richteranklage

- 1/ Die Rechtsstellung der Bundesrichter ist durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.
- 2/ Wenn ein Bundesrichter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.
- 3/ Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln, soweit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 nichts anderes bestimmt.
- 4/ Die Länder können bestimmen, daß über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet.
- 5/ Die Länder können für Landesrichter eine Absatz 2 entsprechende Regelung treffen. Geltendes Landesverfassungsrecht bleibt unberührt. Die Entscheidung über eine Richteranklage steht dem Bundesverfassungsgericht zu.

Artikel 99

Verfassungsstreit innerhalb eines Landes

Dem Bundesverfassungsgericht kann durch Landesgesetz die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, den in Artikel 95 Abs. 1 genannten obersten Gerichtshöfen für den letzten Rechtsweg die Entscheidung in solchen Sachen zugewiesen werden, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt.

Artikel 100

Konkrete Normenkontrolle

- 1/ Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn

es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetz handelt.

- 2/ Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Artikel 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.
- 3/ Will das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder des Verfassungsgerichtes eines anderen Landes abweichen, so hat das Verfassungsgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

Fußnote:

Art. 100 Abs. 2: vgl. BVerfGE v. 6.12.2006 I 33 - 2 BvM 9/03

Artikel 101

Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten

- 1/ Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- 2/ Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Artikel 102

Abschaffung der Todesstrafe

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Artikel 103

Grundrechte vor Gericht

- 1/ Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
- 2/ Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
- 3/ Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Artikel 104

Freiheitsentziehung

- 1/ Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.
- 2/ Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.
- 3/ Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.
- 4/ Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

X. DAS FINANZWESEN

Artikel 104a

Ausgabenzuständigkeit / Finanzwesen / Haftung

- 1/ Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt.
- 2/ Handeln die Länder im Auftrage des Bundes, trägt der Bund die sich daraus ergebenden Ausgaben.
- 3/ Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, daß der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt.
- 4/ Bundesgesetze, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründen und von den Ländern als eigene Angelegenheit oder nach Absatz 3 Satz 2 im Auftrag des Bundes ausgeführt werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, wenn daraus entstehende Ausgaben von den Ländern zu tragen sind.
- 5/ Der Bund und die Länder tragen die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben und haften im Verhältnis zueinander für eine ordnungsmäßige Verwaltung. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- 6/ Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung die Lasten einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. In Fällen länderübergreifender Finanzkorrekturen der Europäischen Union tragen Bund und Länder diese Lasten im Verhältnis 15 zu 85. Die Ländergesamtheit trägt in diesen Fällen solidarisch 35 vom Hundert der Gesamtlasten entsprechend einem allgemeinen Schlüssel; 50 vom Hundert der Gesamtlasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 104b

Finanzhilfen für Investitionen

- 1/ Der Bund kann, soweit dieses Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die
 1. — zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder
 2. — zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder
 3. — zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. Abweichend von Satz 1 kann der Bund im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen gewähren.
- 2/ Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Das Bundesgesetz oder die Verwaltungsvereinbarung kann Bestimmungen über die Ausgestaltung der jeweiligen Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen vorsehen. Die Festlegung der Kriterien für die Ausgestaltung der Länderprogramme erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern. Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden

Mittelverwendung kann die Bundesregierung Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen. Die Mittel sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten.

- 3/ Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Maßnahmen und die erzielten Verbesserungen zu unterrichten.

Artikel 104c

Finanzhilfen für Investitionen

Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der finanzschwachen Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Artikel 104b Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

Artikel 105

Zuständigkeitsverteilung in der Steuergesetzgebung

- 1/ Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.
- 2/ Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Einkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen.
- 2a/ Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.
- 3/ Bundesgesetze über Steuern, deren Einkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 106

Verteilung des Steueraufkommens und des Ertrages der Finanzmonopole

- 1/ Der Ertrag der Finanzmonopole und das Einkommen der folgenden Steuern stehen dem Bund zu:
 1. — die Zölle,
 2. — die Verbrauchsteuern, soweit sie nicht nach Absatz 2 den Ländern, nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam oder nach Absatz 6 den Gemeinden zustehen,
 3. — die Straßengüterverkehrssteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrssteuern,
 4. — die Kapitalverkehrssteuern, die Versicherungsteuer und die Wechselsteuer,
 5. — die einmaligen Vermögensabgaben und die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben,
 6. — die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer,
 7. — Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften.
- 2/ Das Einkommen der folgenden Steuern steht den Ländern zu:
 1. — die Vermögensteuer,
 2. — die Erbschaftsteuer,
 3. — die Verkehrssteuern, soweit sie nicht nach Absatz 1 dem Bund oder nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam zustehen,
 4. — die Biersteuer,
 5. — die Abgabe von Spielbanken.
- 3/ Das Einkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuern), soweit das Einkommen der Einkommensteuer nicht nach Absatz 5 und das Einkommen der Umsatzsteuer nicht nach Absatz 5a

den Gemeinden zugewiesen wird. Am Einkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sind der Bund und die Länder je zur Hälfte beteiligt. Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer werden durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Bei der Festsetzung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. — Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Dabei ist der Umfang der Ausgaben unter Berücksichtigung einer mehrjährigen Finanzplanung zu ermitteln.
2. — Die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder sind so aufeinander abzustimmen, daß ein billiger Ausgleich erzielt, eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt wird. Zusätzlich werden in die Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer Steuermindereinnahmen einbezogen, die den Ländern ab 1. Januar 1996 aus der Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht entstehen. Das Nähere bestimmt das Bundesgesetz nach Satz 3.
- 4/ Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer sind neu festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt; Steuermindereinnahmen, die nach Absatz 3 Satz 5 in die Festsetzung der Umsatzsteueranteile zusätzlich einbezogen werden, bleiben hierbei unberücksichtigt. Werden den Ländern durch Bundesgesetz zusätzliche Ausgaben auferlegt oder Einnahmen entzogen, so kann die Mehrbelastung durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auch mit Finanzzuweisungen des Bundes ausgeglichen werden, wenn sie auf einen kurzen Zeitraum begrenzt ist. In dem Gesetz sind die Grundsätze für die Bemessung dieser Finanzzuweisungen und für ihre Verteilung auf die Länder zu bestimmen.
- 5/ Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Einkommen der Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Es kann bestimmen, daß die Gemeinden Hebesätze für den Gemeindeanteil festsetzen.
- 5a/ Die Gemeinden erhalten ab dem 1. Januar 1998 einen Anteil an dem Einkommen der Umsatzsteuer. Er wird von den Ländern auf der Grundlage eines orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssels an ihre Gemeinden weitergeleitet. Das Nähere wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt.
- 6/ Das Einkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer steht den Gemeinden, das Einkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu. Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Einkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern dem Land zu. Bund und Länder können durch eine Umlage an dem Einkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden. Das Nähere über die Umlage bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung können die Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteil vom Einkommen der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlagen für Umlagen zugrunde gelegt werden.

- 7/ Von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern fließt den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zu. Im übrigen bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.
- 8/ Veranlaßt der Bund in einzelnen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) besondere Einrichtungen, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) unmittelbar Mehrausgaben oder Mindereinnahmen (Sonderbelastungen) verursachen, gewährt der Bund den erforderlichen Ausgleich, wenn und soweit den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) nicht zugemutet werden kann, die Sonderbelastungen zu tragen. Entschädigungsleistungen Dritter und finanzielle Vorteile, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) als Folge der Einrichtungen erwachsen, werden bei dem Ausgleich berücksichtigt.
- 9/ Als Einnahmen und Ausgaben der Länder im Sinne dieses Artikels gelten auch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (Gemeindeverbände).

Artikel 106a

Steueranteil für öffentlichen Personennahverkehr

Den Ländern steht ab 1. Januar 1996 für den öffentlichen Personennahverkehr ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Betrag nach Satz 1 bleibt bei der Bemessung der Finanzkraft nach Artikel 107 Abs. 2 unberücksichtigt.

Artikel 106b

Länderanteil an der Kraftfahrzeugsteuer

Den Ländern steht ab dem 1. Juli 2009 infolge der Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 107

Steuerertragsverteilung / Länderfinanzausgleich / Ergänzungszuweisungen

- 1/ Das Aufkommen der Landessteuern und der Länderanteil am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Steuern von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinnahmt werden (örtliches Aufkommen). Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sind für die Körperschaftsteuer und die Lohnsteuer nähere Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Aufkommens zu treffen. Das Gesetz kann auch Bestimmungen über die Abgrenzung und Zerlegung des örtlichen Aufkommens anderer Steuern treffen. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern, vorbehaltlich der Regelungen nach Absatz 2, nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu.
- 2/ Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist sicherzustellen, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird; hierbei sind die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind in dem Gesetz Zuschläge zu und Abschläge von der jeweiligen Finanzkraft bei der Verteilung der Länderanteile am Aufkommen der Umsatzsteuer zu regeln. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschlägen und für die Erhebung von Abschlägen sowie die Maßstäbe für die Höhe dieser Zuschläge und Abschläge sind in dem Gesetz zu bestimmen. Für Zwecke der Bemessung der Finanzkraft kann die bergrechtliche Förderabgabe mit nur einem Teil ihres Aufkommens

berücksichtigt werden. Das Gesetz kann auch bestimmen, dass der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewährt. Zuweisungen können unabhängig von den Maßstäben nach den Sätzen 1 bis 3 auch solchen leistungsschwachen Ländern gewährt werden, deren Gemeinden (Gemeindeverbände) eine besonders geringe Steuerkraft aufweisen (Gemeindesteuerkraftzuweisungen), sowie außerdem solchen leistungsschwachen Ländern, deren Anteile an den Fördermitteln nach Artikel 91b ihre Einwohneranteile unterschreiten.

Fußnote:

(+++ Art. 107 in der bis zum 19.7.2017 geltenden Fassung: Zur weiteren Anwendung vgl. Art 143g +++)

Artikel 108

Bundes- und Landesfinanzverwaltung / Finanzgerichtsbarkeit

- 1/ Zölle, Finanzmonopole, die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrsteuern ab dem 1. Juli 2009 sowie die Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden wird durch Bundesgesetz geregelt. Soweit Mittelbehörden eingerichtet sind, werden deren Leiter im Benehmen mit den Landesregierungen bestellt.
- 2/ Die übrigen Steuern werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden und die einheitliche Ausbildung der Beamten können durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden. Soweit Mittelbehörden eingerichtet sind, werden deren Leiter im Einvernehmen mit der Bundesregierung bestellt.
- 3/ Verwalten die Landesfinanzbehörden Steuern, die ganz oder zum Teil dem Bund zufließen, so werden sie im Auftrag des Bundes tätig. Artikel 85 Abs. 3 und 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bundesregierung der Bundesminister der Finanzen tritt.
- 4/ Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, kann bei der Verwaltung von Steuern ein Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden sowie für Steuern, die unter Absatz 1 fallen, die Verwaltung durch Landesfinanzbehörden und für andere Steuern die Verwaltung durch Bundesfinanzbehörden vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Für die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) allein zufließenden Steuern kann die den Landesfinanzbehörden zustehende Verwaltung durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden. Das Bundesgesetz nach Satz 1 kann für ein Zusammenwirken von Bund und Ländern bestimmen, dass bei Zustimmung einer im Gesetz genannten Mehrheit Regelungen für den Vollzug von Steuergesetzen für alle Länder verbindlich werden.
- 4a/ Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können bei der Verwaltung von Steuern, die unter Absatz 2 fallen, ein Zusammenwirken von Landesfinanzbehörden und eine länderübergreifende Übertragung von Zuständigkeiten auf Landesfinanzbehörden eines oder mehrerer Länder im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Die Kostentragung kann durch Bundesgesetz geregelt werden.
- 5/ Das von den Bundesfinanzbehörden anzuwendende Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt. Das von den Landesfinanzbehörden und in den Fällen

des Absatzes 4 Satz 2 von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) anzuwendende Verfahren kann durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.

- 6/ Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch Bundesgesetz einheitlich geregelt.
- 7/ Die Bundesregierung kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, und zwar mit Zustimmung des Bundesrates, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) obliegt.

Artikel 109

Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern

- 1/ Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.
- 2/ Bund und Länder erfüllen gemeinsam die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin und tragen in diesem Rahmen den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung.
- 3/ Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bund und Länder können Regelungen zur im Auf- und Abschwing symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen. Für die Ausnahmeregelung ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. Die nähere Ausgestaltung regelt für den Haushalt des Bundes Artikel 115 mit der Maßgabe, dass Satz 1 entsprochen ist, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen mit der Maßgabe, dass Satz 1 nur dann entsprochen ist, wenn keine Einnahmen aus Krediten zugelassen werden.
- 4/ Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.
- 5/ Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Bestimmungen in Artikel 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin tragen Bund und Länder im Verhältnis 65 zu 35. Die Ländergesamtheit trägt solidarisch 35 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten entsprechend ihrer Einwohnerzahl; 65 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten tragen die Länder entsprechend ihrem Verursachungsbeitrag. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 109a

Haushaltsnotlagen

- 1/ Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf,
1. — die fortlaufende Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern durch ein gemeinsames Gremium (Stabilitätsrat),
 2. — die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage,
 3. — die Grundsätze zur Aufstellung und Durchführung von Sanierungsprogrammen zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen.

- 2/ Dem Stabilitätsrat obliegt ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 durch Bund und Länder. Die Überwachung orientiert sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin.
- 3/ Die Beschlüsse des Stabilitätsrats und die zugrunde liegenden Beratungsunterlagen sind zu veröffentlichen.

Artikel 110 Haushaltsplan

- 1/ Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Bundesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
- 2/ Der Haushaltsplan wird für ein oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplanes kann vorgesehen werden, daß sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Rechnungsjahren getrennt, gelten.
- 3/ Die Gesetzesvorlage nach Absatz 2 Satz 1 sowie Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat beim Bundestage eingebracht; der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen, bei Änderungsvorlagen innerhalb von drei Wochen, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen.
- 4/ In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Bundes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 115 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Artikel 111 Haushaltsvorgriff

- 1/ Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Bundesregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,
 - a — um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
 - b — um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen,
 - c — um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.
- 2/ Soweit nicht auf besonderem Gesetze beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf die Bundesregierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.

Artikel 112 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Näheres kann durch Bundesgesetz bestimmt werden.

Artikel 113 Erhöhung der Ausgaben

- 1/ Gesetze, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Das gleiche gilt für Gesetze, die Einnahmevermindernungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen. Die Bundesregierung kann verlangen, daß der Bundestag die Beschlußfassung über solche Gesetze aussetzt. In diesem Fall hat die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen dem Bundestage eine Stellungnahme zuzuleiten.
- 2/ Die Bundesregierung kann innerhalb von vier Wochen, nachdem der Bundestag das Gesetz beschlossen hat, verlangen, daß der Bundestag erneut Beschluß faßt.
- 3/ Ist das Gesetz nach Artikel 78 zustande gekommen, kann die Bundesregierung ihre Zustimmung nur innerhalb von sechs Wochen und nur dann versagen, wenn sie vorher das Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 und 4 oder nach Absatz 2 eingeleitet hat. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

Artikel 114 Rechnungslegung / Rechnungsprüfung

- 1/ Der Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestage und dem Bundesrate über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Entlastung der Bundesregierung Rechnung zu legen.
- 2/ Der Bundesrechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes. Zum Zweck der Prüfung nach Satz 1 kann der Bundesrechnungshof auch bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Erhebungen vornehmen; dies gilt auch in den Fällen, in denen der Bund den Ländern zweckgebundene Finanzierungsmittel zur Erfüllung von Länderaufgaben zuweist. Er hat außer der unmittelbar dem Bundestage und dem Bundesrate jährlich zu berichten. Im übrigen werden die Befugnisse des Bundesrechnungshofes durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 115 Grenzen der Kreditaufnahme

- 1/ Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Bundesgesetz.
- 2/ Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Diesem Grundsatz ist entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Zusätzlich sind bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der nach den Sätzen 1 bis 3 zulässigen Kreditobergrenze werden auf einem Kontrollkonto erfasst; Belastungen, die den Schwellenwert von 1,5 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt überschreiten, sind konjunkturgerecht zurückzuführen. Näheres, insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens sowie die Kontrolle und den Ausgleich von

Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der Regelgrenze, regelt ein Bundesgesetz. Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können diese Kreditobergrenzen auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages überschritten werden. Der Beschluss ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der nach Satz 6 aufgenommenen Kredite hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.

X a. VERTEIDIGUNGSFALL

Artikel 115a Feststellung des Verteidigungsfalles

- 1/ Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.
- 2/ Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlußfähig, so trifft der Gemeinsame Ausschuß diese Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.
- 3/ Die Feststellung wird vom Bundespräsidenten gemäß Artikel 82 im Bundesgesetzblatte verkündet. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung in anderer Weise; sie ist im Bundesgesetzblatte nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.
- 4/ Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, sofort die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen, so gilt diese Feststellung als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat. Der Bundespräsident gibt diesen Zeitpunkt bekannt, sobald die Umstände es zulassen.
- 5/ Ist die Feststellung des Verteidigungsfalles verkündet und wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen, so kann der Bundespräsident völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles mit Zustimmung des Bundestages abgeben. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 tritt an die Stelle des Bundestages der Gemeinsame Ausschuß.

Artikel 115b Kommandogewalt des Bundeskanzlers

Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Bundeskanzler über.

Artikel 115c Erweiterung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes

- 1/ Der Bund hat für den Verteidigungsfall das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auch auf den Sachgebieten, die zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehören. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.
- 2/ Soweit es die Verhältnisse während des Verteidigungsfalles erfordern, kann durch Bundesgesetz für den Verteidigungsfall
 1. — bei Enteignungen abweichend von Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 die Entschädigung vorläufig geregelt werden,
 2. — für Freiheitsentziehungen eine von Artikel 104 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 abweichende Frist, höchstens jedoch eine solche von vier Tagen,

für den Fall festgesetzt werden, daß ein Richter nicht innerhalb der für Normalzeiten geltenden Frist tätig werden konnte.

- 3/ Soweit es zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriffs erforderlich ist, kann für den Verteidigungsfall durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates die Verwaltung und das Finanzwesen des Bundes und der Länder abweichend von den Abschnitten VIII, VIIIa und X geregelt werden, wobei die Lebensfähigkeit der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, zu wahren ist.
- 4/ Bundesgesetze nach den Absätzen 1 und 2 Nr. 1 dürfen zur Vorbereitung ihres Vollzuges schon vor Eintritt des Verteidigungsfalles angewandt werden.

Artikel 115d

Dringliche Gesetzesvorlagen

- 1/ Für die Gesetzgebung des Bundes gilt im Verteidigungsfall abweichend von Artikel 76 Abs. 2, Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4, Artikel 78 und Artikel 82 Abs. 1 die Regelung der Absätze 2 und 3.
- 2/ Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die sie als dringlich bezeichnet, sind gleichzeitig mit der Einbringung beim Bundestage dem Bundesrate zuzuleiten. Bundestag und Bundesrat beraten diese Vorlagen unverzüglich gemeinsam. Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, bedarf es zum Zustandekommen des Gesetzes der Zustimmung der Mehrheit seiner Stimmen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestage beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- 3/ Für die Verkündung der Gesetze gilt Artikel 115a Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Artikel 115e

Gemeinsamer Ausschuß

- 1/ Stellt der Gemeinsame Ausschuß im Verteidigungsfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, daß dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder daß dieser nicht beschlußfähig ist, so hat der Gemeinsame Ausschuß die Stellung von Bundestag und Bundesrat und nimmt deren Rechte einheitlich wahr.
- 2/ Durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses darf das Grundgesetz weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden. Zum Erlaß von Gesetzen nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 2, Artikel 24 Abs. 1 oder Artikel 29 ist der Gemeinsame Ausschuß nicht befugt.

Artikel 115f

Einsatz des Bundesgrenzschutzes / Erweiterte Weisungsbefugnis

- 1/ Die Bundesregierung kann im Verteidigungsfall, soweit es die Verhältnisse erfordern,
 1. — den Bundesgrenzschutz im gesamten Bundesgebiete einsetzen;
 2. — außer der Bundesverwaltung auch den Landesregierungen und, wenn sie es für dringlich erachtet, den Landesbehörden Weisungen erteilen und diese Befugnis auf von ihr zu bestimmende Mitglieder der Landesregierungen übertragen.
- 2/ Bundestag, Bundesrat und der Gemeinsame Ausschuß sind unverzüglich von den nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 115g

Bundesverfassungsgericht

Die verfassungsmäßige Stellung und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Bundesverfassungsgerichtes und seiner Richter dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht

darf durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses nur insoweit geändert werden, als dies auch nach Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichtes erforderlich ist. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes kann das Bundesverfassungsgericht die zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichtes erforderlichen Maßnahmen treffen. Beschlüsse nach Satz 2 und Satz 3 faßt das Bundesverfassungsgericht mit der Mehrheit der anwesenden Richter.

Artikel 115h

Ablaufende Wahlperioden und Amtszeiten

- 1/ Während des Verteidigungsfalles ablaufende Wahlperioden des Bundestages oder der Volksvertretungen der Länder enden sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfall ablaufende Amtszeit des Bundespräsidenten sowie bei vorzeitiger Erledigung seines Amtes die Wahrnehmung seiner Befugnisse durch den Präsidenten des Bundesrates enden neun Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfall ablaufende Amtszeit eines Mitgliedes des Bundesverfassungsgerichtes endet sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles.
- 2/ Wird eine Neuwahl des Bundeskanzlers durch den Gemeinsamen Ausschuß erforderlich, so wählt dieser einen neuen Bundeskanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder; der Bundespräsident macht dem Gemeinsamen Ausschuß einen Vorschlag. Der Gemeinsame Ausschuß kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- 3/ Für die Dauer des Verteidigungsfalles ist die Auflösung des Bundestages ausgeschlossen.

Artikel 115i

Maßnahmenbefugnis der Landesregierungen

- 1/ Sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr zu treffen, und erfordert die Lage unabwendbar ein sofortiges selbständiges Handeln in einzelnen Teilen des Bundesgebietes, so sind die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Behörden oder Beauftragten befugt, für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen im Sinne des Artikels 115f Abs. 1 zu treffen.
- 2/ Maßnahmen nach Absatz 1 können durch die Bundesregierung, im Verhältnis zu Landesbehörden und nachgeordneten Bundesbehörden auch durch die Ministerpräsidenten der Länder, jederzeit aufgehoben werden.

Artikel 115k

Rang und Geltungsdauer von Notstandsbestimmungen

- 1/ Für die Dauer ihrer Anwendbarkeit setzen Gesetze nach den Artikeln 115c, 115e und 115g und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergehen, entgegenstehendes Recht außer Anwendung. Dies gilt nicht gegenüber früherem Recht, das auf Grund der Artikel 115c, 115e und 115g erlassen worden ist.
- 2/ Gesetze, die der Gemeinsame Ausschuß beschlossen hat, und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergangen sind, treten spätestens sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles außer Kraft.
- 3/ Gesetze, die von den Artikeln 91a, 91b, 104a, 106 und 107 abweichende Regelungen enthalten, gelten längstens bis zum Ende des zweiten Rechnungsjahres, das auf die Beendigung des Verteidigungsfalles folgt. Sie können nach Beendigung des Verteidigungsfalles durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geändert werden, um zu der Regelung gemäß den Abschnitten VIIIa und X überzuleiten.

Artikel 115l

Aufhebung außerordentlicher Maßnahmen / Friedensschluß

- 1/ Der Bundestag kann jederzeit mit Zustimmung des Bundesrates Gesetze des Gemeinsamen Ausschusses aufheben. Der Bundesrat kann verlangen, daß der Bundestag hierüber beschließt. Sonstige zur Abwehr der Gefahr getroffene Maßnahmen des Gemeinsamen Ausschusses oder der Bundesregierung sind aufzuheben, wenn der Bundestag und der Bundesrat es beschließen.
- 2/ Der Bundestag kann mit Zustimmung des Bundesrates jederzeit durch einen vom Bundespräsidenten zu verkündenden Beschluß den Verteidigungsfall für beendet erklären. Der Bundesrat kann verlangen, daß der Bundestag hierüber beschließt. Der Verteidigungsfall ist unverzüglich für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Feststellung nicht mehr gegeben sind.
- 3/ Über den Friedensschluß wird durch Bundesgesetz entschieden.

XI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 116

Begriff „Deutscher“ / Wiedereinbürgerung

- 1/ Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.
- 2/ Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Artikel 117

Aussetzung des Inkrafttretens zweier Grundrechte

- 1/ Das dem Artikel 3 Abs. 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.
- 2/ Gesetze, die das Recht der Freizügigkeit mit Rücksicht auf die gegenwärtige Raumnot einschränken, bleiben bis zu ihrer Aufhebung durch Bundesgesetz in Kraft.

Fußnote:

Art. 117 Abs. 1: Wirksam gem. BVerfGE v. 18.12.1953, 1954 I 10

Artikel 118

Neugliederung von Baden und Württemberg

Die Neugliederung in dem die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern umfassenden Gebiete kann abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 durch Vereinbarung der beteiligten Länder erfolgen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so wird die Neugliederung durch Bundesgesetz geregelt, das eine Volksbefragung vorsehen muß.

Artikel 118a

Neugliederung von Berlin und Brandenburg

Die Neugliederung in dem die Länder Berlin und Brandenburg umfassenden Gebiet kann abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 unter Beteiligung ihrer Wahlberechtigten durch Vereinbarung beider Länder erfolgen.

Artikel 119

Flüchtlinge und Vertriebene

In Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere zu ihrer Verteilung auf die Länder, kann bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Für besondere Fälle kann dabei die Bundesregierung ermächtigt werden, Einzelweisungen zu erteilen. Die Weisungen sind außer bei Gefahr im Verzuge an die obersten Landesbehörden zu richten.

Artikel 120

Besatzungskosten / Kriegsfolgelasten

- 1/ Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Soweit diese Kriegsfolgelasten bis zum 1. Oktober 1969 durch Bundesgesetze geregelt worden sind, tragen Bund und Länder im Verhältnis zueinander die Aufwendungen nach Maßgabe dieser Bundesgesetze. Soweit Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden, bis zum 1. Oktober 1965 von den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Aufgabenträgern, die Aufgaben von Ländern oder Gemeinden erfüllen, erbracht worden sind, ist der Bund zur Übernahme von Aufwendungen dieser Art auch nach diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet. Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Die durch diesen Absatz geregelte Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder läßt die gesetzliche Regelung von Entschädigungsansprüchen für Kriegsfolgen unberührt.
- 2/ Die Einnahmen gehen auf den Bund zu demselben Zeitpunkte über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.

Artikel 120a

Lastenausgleich

- 1/ Die Gesetze, die der Durchführung des Lastenausgleichs dienen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie auf dem Gebiete der Ausgleichsleistungen teils durch den Bund, teils im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt werden und daß die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 insoweit zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise dem Bundesausgleichsamt übertragen werden. Das Bundesausgleichsamt bedarf bei Ausübung dieser Befugnisse nicht der Zustimmung des Bundesrates; seine Weisungen sind, abgesehen von den Fällen der Dringlichkeit, an die obersten Landesbehörden (Landesausgleichsämtler) zu richten.
- 2/ Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 121

Begriff „Mehrheit der Mitglieder“

Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und der Bundesversammlung im Sinne dieses Grundgesetzes ist die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

Artikel 122

Zeitpunkt der Überleitung der Gesetzgebung

- 1/ Vom Zusammentritt des Bundestages an werden die Gesetze ausschließlich von den in diesem Grundgesetze anerkannten gesetzgebenden Gewalten beschlossen.
- 2/ Gesetzgebende und bei der Gesetzgebung beratend mitwirkende Körperschaften, deren Zuständigkeit nach Absatz 1 endet, sind mit diesem Zeitpunkt aufgelöst.

Artikel 123

Fortgelten bisherigen Rechts

- 1/ Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.
- 2/ Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetze die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

Artikel 124

Fortgeltendes Recht der ausschließlichen Gesetzgebung

Recht, das Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht.

Artikel 125

Fortgeltendes Recht der konkurrierenden Gesetzgebung

Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht,

1. — soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gilt,
2. — soweit es sich um Recht handelt, durch das nach dem 8. Mai 1945 früheres Reichsrecht abgeändert worden ist.

Artikel 125a

Fortgelten von Bundesrecht / Ersetzung durch Landesrecht

- 1/ Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikels 74 Abs. 1, der Einfügung des Artikels 84 Abs. 1 Satz 7, des Artikels 85 Abs. 1 Satz 2 oder des Artikels 105 Abs. 2a Satz 2 oder wegen der Aufhebung der Artikel 74a, 75 oder 98 Abs. 3 Satz 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.
- 2/ Recht, das auf Grund des Artikels 72 Abs. 2 in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 72 Abs. 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann.
- 3/ Recht, das als Landesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 73 nicht mehr als Landesrecht erlassen werden könnte, gilt als Landesrecht fort. Es kann durch Bundesrecht ersetzt werden.

Artikel 125b

Fortgelten von Rahmengesetzen / Abweichungsbefugnis der Länder

- 1/ Recht, das auf Grund des Artikels 75 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist und das auch nach diesem Zeitpunkt als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung bleiben insoweit bestehen. Auf den in Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 genannten Gebieten können die Länder von diesem Recht abweichende Regelungen treffen, auf den Gebieten des Artikels 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 5 und 6 jedoch erst, wenn und soweit der Bund ab dem 1. September 2006 von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, in den Fällen der Nummern 2

- und 5 spätestens ab dem 1. Januar 2010, im Falle der Nummer 6 spätestens ab dem 1. August 2008.
- 2/ Von bundesgesetzlichen Regelungen, die auf Grund des Artikels 84 Abs. 1 in der vor dem 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden sind, können die Länder abweichende Regelungen treffen, von Regelungen des Verwaltungsverfahrens bis zum 31. Dezember 2008 aber nur dann, wenn ab dem 1. September 2006 in dem jeweiligen Bundesgesetz Regelungen des Verwaltungsverfahrens geändert worden sind.

Artikel 125c

Fortgelten von Recht aus dem Bereich der Gemeinschaftsaufgaben

- 1/ Recht, das auf Grund des Artikels 91a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist, gilt bis zum 31. Dezember 2006 fort.
- 2/ Die nach Artikel 104a Abs. 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung in den Bereichen der Gemeindeverkehrsfinanzierung und der sozialen Wohnraumförderung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2006 fort. Die im Bereich der Gemeindeverkehrsfinanzierung für die besonderen Programme nach § 6 Absatz 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie die mit dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen vom 20. Dezember 2001 nach Artikel 104a Absatz 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung geschaffenen Regelungen gelten bis zu ihrer Aufhebung fort. Eine Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes durch Bundesgesetz ist ab dem 1. Januar 2025 zulässig. Die sonstigen nach Artikel 104a Absatz 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2019 fort, soweit nicht ein früherer Zeitpunkt für das Außerkrafttreten bestimmt ist oder wird.

Artikel 126

Entscheidung über Fortgelten von Recht als Bundesrecht

Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Artikel 127

Rechtsangleichung in der französischen Zone und in Berlin

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung der Regierungen der beteiligten Länder Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, soweit es nach Artikel 124 oder 125 als Bundesrecht fortgilt, innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Grundgesetzes in den Ländern Baden, Groß-Berlin, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern in Kraft setzen.

Artikel 128

Fortgeltende Weisungsrechte

Soweit fortgeltendes Recht Weisungsrechte im Sinne des Artikels 84 Abs. 5 vorsieht, bleiben sie bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung bestehen.

Artikel 129

Ermächtigungen in fortgeltendem Recht

- 1/ Soweit in Rechtsvorschriften, die als Bundesrecht fortgelten, eine Ermächtigung zum Erlasse von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie zur Vornahme von Verwaltungsakten enthalten ist, geht sie auf die nunmehr sachlich zuständigen Stellen über. In Zweifelsfällen entscheidet

- die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat; die Entscheidung ist zu veröffentlichen.
- 2/ Soweit in Rechtsvorschriften, die als Landesrecht fortgelten, eine solche Ermächtigung enthalten ist, wird sie von den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeübt.
 - 3/ Soweit Rechtsvorschriften im Sinne der Absätze 1 und 2 zu ihrer Änderung oder Ergänzung oder zum Erlaß von Rechtsvorschriften an Stelle von Gesetzen ermächtigen, sind diese Ermächtigungen erloschen.
 - 4/ Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit in Rechtsvorschriften auf nicht mehr geltende Vorschriften oder nicht mehr bestehende Einrichtungen verwiesen ist.

Artikel 130

Übernahme bestehender Verwaltungseinrichtungen

- 1/ Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen, die nicht auf Landesrecht oder Staatsverträgen zwischen Ländern beruhen, sowie die Betriebsvereinigung der südwestdeutschen Eisenbahnen und der Verwaltungsrat für das Post- und Fernmeldewesen für das französische Besatzungsgebiet unterstehen der Bundesregierung. Diese regelt mit Zustimmung des Bundesrates die Überführung, Auflösung oder Abwicklung.
- 2/ Oberster Disziplinarvorgesetzter der Angehörigen dieser Verwaltungen und Einrichtungen ist der zuständige Bundesminister.
- 3/ Nicht landesunmittelbare und nicht auf Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes unterstehen der Aufsicht der zuständigen obersten Bundesbehörde.

Artikel 131

Ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes

Die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienste standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, sind durch Bundesgesetz zu regeln. Entsprechendes gilt für Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes können vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden.

Artikel 132

Pensionierung von Beamten

- 1/ Beamte und Richter, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Grundgesetzes auf Lebenszeit angestellt sind, können binnen sechs Monaten nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages in den Ruhestand oder Wartestand oder in ein Amt mit niedrigerem Dienstesinkommen versetzt werden, wenn ihnen die persönliche oder fachliche Eignung für ihr Amt fehlt. Auf Angestellte, die in einem unkündbaren Dienstverhältnis stehen, findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung. Bei Angestellten, deren Dienstverhältnis kündbar ist, können über die tarifmäßige Regelung hinausgehende Kündigungsfristen innerhalb der gleichen Frist aufgehoben werden.
- 2/ Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Angehörige des öffentlichen Dienstes, die von den Vorschriften über die „Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ nicht betroffen oder die anerkannte Verfolgte des Nationalsozialismus sind, sofern nicht ein wichtiger Grund in ihrer Person vorliegt.
- 3/ Den Betroffenen steht der Rechtsweg gemäß Artikel 19 Abs. 4 offen.

- 4/ Das Nähere bestimmt eine Verordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 133

Rechtsnachfolge der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Artikel 134

Überleitung des Reichsvermögens

- 1/ Das Vermögen des Reiches wird grundsätzlich Bundesvermögen.
- 2/ Soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach diesem Grundgesetz nicht Verwaltungsaufgaben des Bundes sind, ist es unentgeltlich auf die nunmehr zuständigen Aufgabenträger und, soweit es nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung Verwaltungsaufgaben dient, die nach diesem Grundgesetz nunmehr von den Ländern zu erfüllen sind, auf die Länder zu übertragen. Der Bund kann auch sonstiges Vermögen den Ländern übertragen.
- 3/ Vermögen, das dem Reich von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, wird wiederum Vermögen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit es nicht der Bund für eigene Verwaltungsaufgaben benötigt.
- 4/ Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 135

Vermögensregelung bei Wechsel der Landeszugehörigkeit

- 1/ Hat sich nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Grundgesetzes die Landeszugehörigkeit eines Gebietes geändert, so steht in diesem Gebiete das Vermögen des Landes, dem das Gebiet angehört hat, dem Lande zu, dem es jetzt angehört.
- 2/ Das Vermögen nicht mehr bestehender Länder und nicht mehr bestehender anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes geht, soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, oder nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung überwiegend Verwaltungsaufgaben dient, auf das Land oder die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes über, die nunmehr diese Aufgaben erfüllen.
- 3/ Grundvermögen nicht mehr bestehender Länder geht einschließlich des Zubehörs, soweit es nicht bereits zu Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehört, auf das Land über, in dessen Gebiet es belegen ist.
- 4/ Sofern ein überwiegendes Interesse des Bundes oder das besondere Interesse eines Gebietes es erfordert, kann durch Bundesgesetz eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.
- 5/ Im übrigen wird die Rechtsnachfolge und die Auseinandersetzung, soweit sie nicht bis zum 1. Januar 1952 durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Ländern oder Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes erfolgt, durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- 6/ Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechtes gehen auf den Bund über. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das auch Abweichendes bestimmen kann.
- 7/ Soweit über Vermögen, das einem Lande oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes nach den Absätzen 1 bis 3 zufallen würde, von dem danach Berechtigten durch ein Landesgesetz, auf Grund eines Landesgesetzes oder in anderer Weise bei Inkrafttreten des Grundgesetzes verfügt worden war, gilt der Vermögensübergang als vor der Verfügung erfolgt.

Artikel 135a

Alte Verbindlichkeiten

- 1/ Durch die in Artikel 134 Abs. 4 und Artikel 135 Abs. 5 vorbehaltene Gesetzgebung des Bundes kann auch bestimmt werden, daß nicht oder nicht in voller Höhe zu erfüllen sind
 1. — Verbindlichkeiten des Reiches sowie Verbindlichkeiten des ehemaligen Landes Preußen und sonstiger nicht mehr bestehender Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
 2. — Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, welche mit dem Übergang von Vermögenswerten nach Artikel 89, 90, 134 und 135 im Zusammenhang stehen, und Verbindlichkeiten dieser Rechtsträger, die auf Maßnahmen der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsträger beruhen,
 3. — Verbindlichkeiten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die aus Maßnahmen entstanden sind, welche diese Rechtsträger vor dem 1. August 1945 zur Durchführung von Anordnungen der Besatzungsmächte oder zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstandes im Rahmen dem Reich obliegender oder vom Reich übertragener Verwaltungsaufgaben getroffen haben.
- 2/ Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Verbindlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger sowie auf Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die mit dem Übergang von Vermögenswerten der Deutschen Demokratischen Republik auf Bund, Länder und Gemeinden im Zusammenhang stehen, und auf Verbindlichkeiten, die auf Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger beruhen.

Artikel 136

Erster Zusammentritt des Bundesrates

- 1/ Der Bundesrat tritt erstmalig am Tage des ersten Zusammentrittes des Bundestages zusammen.
- 2/ Bis zur Wahl des ersten Bundespräsidenten werden dessen Befugnisse von dem Präsidenten des Bundesrates ausgeübt. Das Recht der Auflösung des Bundestages steht ihm nicht zu.

Artikel 137

Wählbarkeit von öffentlich Bediensteten

- 1/ Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.
- 2/ Für die Wahl des ersten Bundestages, der ersten Bundesversammlung und des ersten Bundespräsidenten der Bundesrepublik gilt das vom Parlamentarischen Rat zu beschließende Wahlgesetz.
- 3/ Die dem Bundesverfassungsgerichte gemäß Artikel 41 Abs. 2 zustehende Befugnis wird bis zu seiner Errichtung von dem Deutschen Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wahrgenommen, das nach Maßgabe seiner Verfahrensordnung entscheidet.

Artikel 138

Süddeutsches Notariat

Änderungen der Einrichtungen des jetzt bestehenden Notariats in den Ländern Baden, Bayern, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern bedürfen der Zustimmung der Regierungen dieser Länder.

Artikel 139

Fortgelten der Vorschriften über Entnazifizierung

Die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

Artikel 140

Recht der Religionsgemeinschaften

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.*

* Auszug aus der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Verfassung) siehe nächste Seite

Artikel 141

„Bremer Klausel“

Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

Artikel 142

Vorbehalt zu Gunsten landesrechtlicher Grundrechte

Ungeachtet der Vorschrift des Artikels 31 bleiben Bestimmungen der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Artikeln 1 bis 18 dieses Grundgesetzes Grundrechte gewährleisten.

Artikel 142a

> aufgehoben

Artikel 143

Geltungsdauer von Abweichungen

- 1/ Recht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet kann längstens bis zum 31. Dezember 1992 von Bestimmungen dieses Grundgesetzes abweichen, soweit und solange infolge der unterschiedlichen Verhältnisse die völlige Anpassung an die grundgesetzliche Ordnung noch nicht erreicht werden kann. Abweichungen dürfen nicht gegen Artikel 19 Abs. 2 verstoßen und müssen mit den in Artikel 79 Abs. 3 genannten Grundsätzen vereinbar sein.
- 2/ Abweichungen von den Abschnitten II, VIII, VIIIa, IX, X und XI sind längstens bis zum 31. Dezember 1995 zulässig.
- 3/ Unabhängig von Absatz 1 und 2 haben Artikel 41 des Einigungsvertrags und Regelungen zu seiner Durchführung auch insoweit Bestand, als sie vorsehen, daß Eingriffe in das Eigentum auf dem in Artikel 3 dieses Vertrags genannten Gebiet nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Artikel 143a

Ausschließliche Gesetzgebung bei Bundeseisenbahnen

- 1/ Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über alle Angelegenheiten, die sich aus der Umwandlung der in bundeseigener Verwaltung geführten Bundeseisenbahnen in Wirtschaftsunternehmen ergeben. Artikel 87e Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Beamte der Bundeseisenbahnen können durch Gesetz unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn einer privatrechtlich organisierten Eisenbahn des Bundes zur Dienstleistung zugewiesen werden.
- 2/ Gesetze nach Absatz 1 führt der Bund aus.
- 3/ Die Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs der bisherigen Bundeseisenbahnen ist bis zum 31. Dezember 1995 Sache des Bundes. Dies gilt auch für die entsprechenden Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 143b

Umwandlung der Deutschen Bundespost

- 1/ Das Sondervermögen Deutsche Bundespost wird nach Maßgabe eines Bundesgesetzes in Unternehmen privater Rechtsform umgewandelt. Der

Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über alle sich hieraus ergebenden Angelegenheiten.

- 2/ Die vor der Umwandlung bestehenden ausschließlichen Rechte des Bundes können durch Bundesgesetz für eine Übergangszeit den aus der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost TELEKOM hervorgegangenen Unternehmen verliehen werden. Die Kapitalmehrheit am Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST darf der Bund frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgeben. Dazu bedarf es eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates.
- 3/ Die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten werden unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn bei den privaten Unternehmen beschäftigt. Die Unternehmen üben Dienstherrenbefugnisse aus. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Artikel 143c

Kompensationsbeträge für den Wegfall der Gemeinschaftsaufgaben

- 1/ Den Ländern stehen ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung sowie für den durch die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu. Bis zum 31. Dezember 2013 werden diese Beträge aus dem Durchschnitt der Finanzierungsanteile des Bundes im Referenzzeitraum 2000 bis 2008 ermittelt.
- 2/ Die Beträge nach Absatz 1 werden auf die Länder bis zum 31. Dezember 2013 wie folgt verteilt:
 1. — als jährliche Festbeträge, deren Höhe sich nach dem Durchschnittsanteil eines jeden Landes im Zeitraum 2000 bis 2003 errechnet;
 2. — jeweils zweckgebunden an den Aufgabenbereich der bisherigen Mischfinanzierungen.
- 3/ Bund und Länder überprüfen bis Ende 2013, in welcher Höhe die den Ländern nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Ab dem 1. Januar 2014 entfällt die nach Absatz 2 Nr. 2 vorgesehene Zweckbindung der nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel; die investive Zweckbindung des Mittelvolumens bleibt bestehen. Die Vereinbarungen aus dem Solidarpakt II bleiben unberührt.
- 4/ Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 143d

Übergangsvorschriften im Rahmen der Konsolidierungshilfen

- 1/ Artikel 109 und 115 in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung sind letztmals auf das Haushaltsjahr 2010 anzuwenden. Artikel 109 und 115 in der ab dem 1. August 2009 geltenden Fassung sind erstmals für das Haushaltsjahr 2011 anzuwenden; am 31. Dezember 2010 bestehende Kreditermächtigungen für bereits eingerichtete Sondervermögen bleiben unberührt. Die Länder dürfen im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2019 nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen von den Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 abweichen. Die Haushalte der Länder sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe aus Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 erfüllt wird. Der Bund kann im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 von der Vorgabe des Artikels 115 Absatz 2 Satz 2 abweichen. Mit dem Abbau des bestehenden Defizits soll im

Haushaltsjahr 2011 begonnen werden. Die jährlichen Haushalte sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2016 die Vorgabe aus Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 erfüllt wird; das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

- 2/ Als Hilfe zur Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 ab dem 1. Januar 2020 können den Ländern Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen aus dem Haushalt des Bundes in Höhe von insgesamt 800 Millionen Euro jährlich gewährt werden. Davon entfallen auf Bremen 300 Millionen Euro, auf das Saarland 260 Millionen Euro und auf Berlin, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein jeweils 80 Millionen Euro. Die Hilfen werden auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung nach Maßgabe eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates geleistet. Die Gewährung der Hilfen setzt einen vollständigen Abbau der Finanzierungsdefizite bis zum Jahresende 2020 voraus. Das Nähere, insbesondere die jährlichen Abbau-schritte der Finanzierungsdefizite, die Überwachung des Abbaus der Finanzierungsdefizite durch den Stabilitätsrat sowie die Konsequenzen im Falle der Nichteinhaltung der Abbau-schritte, wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates und durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die gleichzeitige Gewährung der Konsolidierungshilfen und Sanierungshilfen auf Grund einer extremen Haushaltsnotlage ist ausgeschlossen.
- 3/ Die sich aus der Gewährung der Konsolidierungshilfen ergebende Finanzierungslast wird hälftig von Bund und Ländern, von letzteren aus ihrem Umsatzsteueranteil, getragen. Das Nähere wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.
- 4/ Als Hilfe zur künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 können den Ländern Bremen und Saarland ab dem 1. Januar 2020 Sanierungshilfen in Höhe von jährlich insgesamt 800 Millionen Euro aus dem Haushalt des Bundes gewährt werden. Die Länder ergreifen hierzu Maßnahmen zum Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die gleichzeitige Gewährung der Sanierungshilfen und Sanierungshilfen auf Grund einer extremen Haushaltsnotlage ist ausgeschlossen.

Artikel 143e

Bundesautobahnen / Umwandlung der Auftragsverwaltung

- 1/ Die Bundesautobahnen werden abweichend von Artikel 90 Absatz 2 längstens bis zum 31. Dezember 2020 in Auftragsverwaltung durch die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften geführt. Der Bund regelt die Umwandlung der Auftragsverwaltung in Bundesverwaltung nach Artikel 90 Absatz 2 und 4 durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.
- 2/ Auf Antrag eines Landes, der bis zum 31. Dezember 2018 zu stellen ist, übernimmt der Bund abweichend von Artikel 90 Absatz 4 die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Bundesverwaltung.

Artikel 143f

Bundesstaatliche Finanzbeziehungen

Artikel 143d, das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern sowie sonstige auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 2 in seiner ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung erlassene Gesetze treten außer Kraft, wenn nach dem 31. Dezember 2030 die Bundesregierung, der Bundestag oder gemeinsam mindestens drei Länder Verhandlungen

über eine Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen verlangt haben und mit Ablauf von fünf Jahren nach Notifikation des Verhandlungsverlangens der Bundesregierung, des Bundestages oder der Länder beim Bundespräsidenten keine gesetzliche Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen in Kraft getreten ist. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Artikel 143g

Fortgeltung von Artikel 107

Für die Regelung der Steuerertragsverteilung, des Länderfinanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen bis zum 31. Dezember 2019 ist Artikel 107 in seiner bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 13. Juli 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel 144

Annahme des Grundgesetzes – Berlin

- 1/ Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.
- 2/ Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 23 aufgeführten Länder oder in einem Teile eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.

Artikel 145

Inkrafttreten des Grundgesetzes

- 1/ Der Parlamentarische Rat stellt in öffentlicher Sitzung unter Mitwirkung der Abgeordneten Groß-Berlins die Annahme dieses Grundgesetzes fest, fertigt es aus und verkündet es.
- 2/ Dieses Grundgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.
- 3/ Es ist im Bundesgesetzblatte zu veröffentlichen.

Artikel 146

Geltungsdauer des Grundgesetzes

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN VERFASSUNG VOM 11. AUGUST 1919 (WEIMARER VERFASSUNG)

RELIGION UND RELIGIONSGESELLSCHAFTEN

Artikel 136

Individuelle Religionsfreiheit

- 1/ Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.
- 2/ Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.
- 3/ Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.
- 4/ Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137

Religionsgesellschaften

- 1/ Es besteht keine Staatskirche.
- 2/ Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- 3/ Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.
- 4/ Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- 5/ Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- 6/ Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.
- 7/ Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen. Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138

Vermögen der Religionsgesellschaften

- 1/ Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechten beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.
- 2/ Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139

Schutz von Sonn- und Feiertagen

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 141

Anstaltsseelsorge

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

— Stichwortverzeichnis

Abgeordnete	Art. 46 ff.
Ausschüsse, Bundestag	Art. 44, 45, 45a
Asylrecht	Art. 16a
Beschwerderecht	Art. 17
Bundesbank	Art. 88
Bundeshaushaltsplan	Art. 110
Bundeskanzler	Art. 62, 63
Bundesländer	Art. 50, 51, 70 ff.
Bundespräsident	Art. 54 ff.
Bundesrat	Art. 50
Bundesrechnungshof	Art. 114
Bundesrecht und Landesrecht	Art. 31
Bundesregierung	Art. 62 ff.
Bundesrichter	Art. 98
Bundestag	Art. 38
Bundesverfassungsgericht	Art. 93, 94
Bundesverfassungsschutz	Art. 87
Bundesversammlung	Art. 54
Bürgerrechte	Art. 33
Demonstrationsfreiheit	Art. 8
Deutsche Staatsangehörigkeit	Art. 116
Eigentumsgarantie	Art. 14
Einsatz der Streitkräfte	Art. 87a
Einschränkung von Grundrechten	Art. 17a
Enteignung	Art. 14
Familie, Schutz	Art. 6
Fernmeldegeheimnis	Art. 10
Flüchtlinge und Vertriebene	Art. 119
Föderalismus	Art. 20 ff., 30
Forschung, Freiheit	Art. 5, Abs. 3
Freie Entfaltung der Persönlichkeit	Art. 2
Freiheitsentziehung	Art. 104
Freizügigkeit	Art. 11
Gemeineigentum	Art. 15
Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern	Art. 91a ff.
Gerichte	Art. 92 ff.
Gesetzesinitiative	Art. 76
Gesetzgebung	Art. 71 ff.
Glaubensfreiheit	Art. 4
Gleichberechtigung	Art. 3
Grundrechte	Art. 1–19
Hoheitsrechte	Art. 24
Kirche	Art. 140
Konkurrierende Gesetzgebung	Art. 72 ff.
Konstruktives Misstrauensvotum	Art. 67
Kriegsdienstverweigerung	Art. 4, Abs. 3
Länderfinanzausgleich	Art. 107
Ländergesetzgebung	Art. 72
Länderzuständigkeit	Art. 30
Landes- und Gemeindeverfassung	Art. 28
Lehre, Freiheit	Art. 5, Abs. 3
Meinungsfreiheit	Art. 5
Menschenwürde	Art. 1
Oberstes Bundesgericht	Art. 95
Parteien	Art. 21
Pressefreiheit	Art. 5, Abs. 1
Religionsfreiheit	Art. 4
Schulwesen	Art. 7
Staatsangehörigkeit	Art. 16, 116
Vereinigungsfreiheit	Art. 9
Verfassungswidrigkeit	Art. 21, Abs. 3
Versammlungsfreiheit	Art. 8
Verteidigungsfall	Art. 115a
Volksbegehren	Art. 29, Abs. 2
Wehr- und Ersatzdienst	Art. 12a
Wohnung, Unverletzlichkeit	Art. 13

Der Timer – Notizkalender für das ganze Schuljahr
160 Seiten, spannend, werbefrei! Jedes Jahr im Juni NEU!
www.bpb.de/timer — www.facebook.de/bpbtimer

Jetzt
bestellen!

TIMER

Fax-Bestellblatt (03 82 04) 6 62 73
E-Mail: bestellungen@shop.bpb.de

Das Bestellblatt kann auch in einem Fensterumschlag per Post verschickt werden.
Bitte ausreichend frankieren!

— Versandbedingungen im Inland:

Sendungen bis 1 kg sind versandkostenfrei. Bei Paketsendungen innerhalb Deutschlands entstehen dem Besteller **Versandkosten** in Höhe von 5,00 Euro pro Paket (max. 20 kg pro Paket). Großbestellungen ab 100 kg werden per Spedition ausgeliefert. Verbraucher^z haben ein vierzehntägiges **Widerrufsrecht**. Machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch, so tragen Sie die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Medien. **Detaillierte Informationen** z.B. bei Versand ins Ausland, Speditionskosten, zu den Zahlungsbedingungen (nur Überweisung möglich), den Lieferzeiten und dem Widerrufsrecht erhalten Sie in unserem Online-Shop unter www.bpb.de/shop sowie telefonisch unter +49 (0)228-99515-0.

An den:

Publikationsversand der Bundeszentrale
für politische Bildung/bpb
Postfach 501055

18155 Rostock

Lieferanschrift

- Schule
 Privat

Vorname: _____

Name: _____

Klasse/Kurs: _____

Schule: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

E-Mail (freiwillig): _____

Ich stimme der Speicherung meiner Bestell-Daten* zu. Die bpb versichert, dass die Angaben ausschließlich im Rahmen der Aufgaben der Bundeszentrale für politische Bildung verarbeitet werden.

Unterschrift: _____

* Die angegebenen Daten werden von der bpb auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO zur Erfüllung des Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen verarbeitet. Die Daten werden zu diesem Zweck an unseren Versanddienstleister (BPO GmbH) weitergegeben. Ausführliche Informationen zu Datenschutz und Betroffenenrechten finden Sie hier: www.bpb.de/datenschutz.

— Logbuch Politik



Die Mappe mit 60 offenen Arbeitsblättern bietet viel Freiraum für eigene Ideen, zum kreativ Denken und Handeln, für Aha-Erlebnisse, Einblicke und Erkenntnisse rund um die Frage, wie viel der persönliche Alltag mit Politik zu tun hat.

Logbuch Politik Bestell-Nr. 5339

Bitte senden Sie mir:

— Information zur politischen Bildung

Bestell-Nr. 4332 Ex. Demokratie (Nr. 332)

Bestell-Nr. 4305 Ex. Grundrechte (Nr. 305)

— Aus Politik und Zeitgeschehen

Bestell-Nr. 7848 Ex. Nation und Nationalismus (Nr. 48/2018)

Bestell-Nr. 7846 Ex. Parteien (Nr. 46/2018)

— fluter

Bestell-Nr. 5863 Ex. Propaganda (Nr. 63)

Bestell-Nr. 5864 Ex. Reichtum (Nr. 64)

Bestell-Nr. 5868 Ex. Daten (Nr. 68)

Bestell-Nr. 5869 Ex. Respekt (Nr. 69)

— Angebote auf www.bpb.de

Dossier „Deutsche Demokratie“ mit Grundlagen zu Parlament, Rechtsprechung und Co. sowie einem Quiz für Einsteiger und Profis:
www.bpb.de/deutsche-demokratie

Informationen zum Grundgesetz in einfacher Sprache zum Hören, Lesen und Bestellen:
www.bpb.de/politik/236616 (Grundrechte)
und www.bpb.de/politik/236649 (Staatsaufbau)

Der gesamte Text des GG:
www.bpb.de/nachschlagen/gesetz/grundgesetz

— **Tipp:** Auch vergriffene Ausgaben der hier genannten Printprodukte sind auf www.bpb.de (meistens) als PDF abrufbar!

DER TIMER KOMMT. JEDES JAHR IM JUNI.

Der informative Hausaufgabenkalender der Bundeszentrale für politische Bildung/bpb im DIN-A5-Format auf 160 Seiten. Tag für Tag Interessantes und Erstaunliches aus Politik, Zeitgeschichte, Kultur und Gesellschaft. Mit ausführlichem Serviceteil, Stundenplänen, Landkarten, Formelsammlungen und vielen Links und Adressen.

www.bpb.de/timer



T
I
M
E
R

SCHÜLER
HELPER
LEBEN